Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str... (Germany)







Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.





1890.

Nr. 1—53 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei in Neustrelitz.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. den am 19. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag	15.	Octbr.	1890.	43	241
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl	10.	Januar	"	2	6
Bekanntmachung, desgleichen	4.	Februar	"	5	17
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Landesherrlichen Commissarius für die Reichstagswahl	1.	Februar	"	5	31
Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl	25.	Februar	"	9	52
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages	12.	April	"	17	95
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. die Gerichtsbehörden im Canton Zürich	22.	Februar	"	9	50
Bekanntmachung, betr. das Königliche Italienische Consulat in Stettin	27.	März	"	15	87
Bekanntmachung, desgleichen	5.	April	"	17	94
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden	23.	Octbr.	"	44	247
Bekanntmachung, betr. das Schweizerische Consulat in Hamburg	21.	Octbr.	"	45	249
II. Kirche und Schule.					
Publicandum, betr. die Beitreibung rückständiger Kirchenstandsgelder in Neustrelitz	28.	Decbr.	1889.	1	2

VIII. Militaria.





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 3. Januar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Alle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung der der Feldberg-Blankenseer Eisenbahn-Gesellschaft in Feldberg laut Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. — Offic. Anzeiger 1889 Seite 187 — gestatteten Vorarbeiten für eine von Feldberg nach Blankensee zu erbauende Eisenbahn untergeordneter Bedeutung zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden antragsmäßig hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Landesregierung anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherheit solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückgezahlt werden.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da es zur Anzeige gebracht ist, daß von einzelnen Mitgliedern der Stadtgemeinde hiesiger Residenzstadt die Zahlung der Gebühr für den Kirchenstand ohne Grund verweigert wird, so wird auf den Antrag des Großherzoglichen Consistorii zur Erleichterung der Rechtshülfe hierdurch angeordnet, daß diejenigen, welche sich mit Entrichtung der Kirchenstandsgelder säumig befinden lassen, auf Antrag der Stadtkirchen-Oekonomie hieselbst durch das Polizei-Collegium allhier zur Zahlung angehalten und nach vergeblicher dreitägiger Verwarnung sofort mit Execution belegt werden sollen.

Neustrelitz, den 28. December 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die nachstehende, in Nr. 53 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1889 publicirte

Bekanntmachung:

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 19. December 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bötticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 31. Dezember 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Aichamtsdirigent Rönbeck und der Schmiedeobermeister Höcker hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1890, 1891 und 1892 wiederum ernannt; auch ist der Aichamtsdirigent Rönbeck hieselbst zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1890 wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. December 1889.

Hierbei: Nr. 1 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 11. Januar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1890

soll vom 1. Januar 1890 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 4. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1889 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	18 M.	71	Pf
2.	„ „ Roggen	16 „	71	„
3.	„ „ Gerste	16 „	33	„
4.	„ „ Hafer	16 „	58	„
5.	„ „ Erbsen	27 „	—	„
6.	„ „ Stroh	7 „	25	„
7.	„ „ Heu	7 „	25	„
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	50	„
9.	„ „ Tannenholz	6 „	—	„
10.	1000 Soden Torf	8 „	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1889 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 M.	—	Pf
„ „ Stroh	7 „	50	„
„ „ Heu	7 „	50	„

Neustrelitz, den 6. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 8. d. M. die Wahlen zum Reichstage für die nächste Legislaturperiode

auf den 20. Februar 1890

ausgeschrieben worden sind, wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiedurch weiter verordnet:

1. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Aemtern, Gutsherrschaften, Magistraten, der Landvogtei und den Besitzern von Dodow, Horst und Torisdorf) wird unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 7. Juli 1870 sub I. (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 21) aufgegeben, die vorgeschriebenen Wähler-

listen — für jede Gemeinde, resp. jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert — **sofort** nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A. anliegenden Formulars anzufertigen, bezw. durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar, zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

Sodann sind die fertiggestellten Wählerlisten **vom 23. Januar 1890 ab spätestens** mindestens acht Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen, nachdem der Tag der Auslegung unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vorher von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. (Wahlreglement vom 28. Mai 1870 §. 2.)

Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

2. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem der Bekanntmachung vom 2. Februar 1887 (Officieller Anzeiger 1887 Nr. 6) anliegenden Verzeichnisse mit der Ausnahme das Bewenden, daß der bisherige selbstständige Wahlbezirk Nr. 190 Torisdorf mit dem Wahlbezirke Nr. 174 Rabensdorf-Retelsdorf-Sabow-Falkenhagen zu einem Wahlbezirk vereinigt wird.

Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen drei Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

3. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher binnen acht Tagen die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen, womit zugleich die Anzeige zu verbinden ist, daß die Wählerlisten zur Auslegung fertiggestellt sind.

Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämmtliche desfallsige Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

4. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäfts ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hierdurch dringend aufgefordert.
5. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen.

Neustrelitz, den 10. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Premier-Lieutenant a. D. Julius von Stralendorff zu Allerhöchstihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Gustav Brückner in Neubrandenburg zum Hofrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1890.

Hierbei: Nr. 2 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 23. Januar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1889 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 ℳ	21 ₰
2.	„ „	Roggen	15 „	21 „
3.	„ „	Gerste	14 „	87 „
4.	„ „	Hafer	15 „	19 „
5.	„ „	Erbsen	23 „	67 „
6.	„ „	Stroh	6 „	55 „
7.	„ „	Heu	6 „	49 „

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	50 Pf
9.	" " Tannenholz	6 "	— "
10.	1000 Soden Torf	8 "	— "

Neustrelitz, den 14. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 18⁹⁰/₉₁ — gültig bis zum 1. April 1891 — betragen:

a.	für 100 Kilogramm Weizen	18 M.	5 Pf
b.	" " " Roggen	14 "	44 "
c.	" " " Hafer	14 "	15 "
d.	" " " Heu	5 "	79 "
e.	" " " Weizenmehl	22 "	55 "
f.	" " " Roggenmehl	19 "	59 "
g.	" " " Stroh	4 "	99 "

Neustrelitz, den 16. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Nach erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Aemter Strelitz und Stargard sind:

A. der Bürgermeister Wohlfahrt in Stargard zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz;

der Rittmeister von Dewitz auf Roggenhagen zum Stellvertreter desselben;

B. der Kammerherr von Borck auf Möllenbeck,
der Bürgermeister-Rath Müller in Strelitz und
der Pächter Harras in Rollenhagen
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz;
der von Dewitz auf Krumbeck,
der Bürgermeister Berg in Wesenberg und
der Pächter Wendlandt in Usadel
zu Stellvertretern derselben;

C. der Dr. von Oertzen auf Rossow,
der Bürgermeister-Rath Voß in Friedland und
der Pächter Knorre in Pragsdorf
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg,
der von Oertzen auf Matzdorf,
der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg und
der Pächter Drevs zu Zirzow
zu Stellvertretern derselben

auf die drei Jahre 1890, 1891 und 1892 Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 14. Januar 1890.

Hierbei: Nr. 3 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 3. Februar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die laut Bekanntmachung vom 29. Juni 1872 (Officieller Anzeiger 1872, Nr. 24) publicirten allgemeinen Vorschriften für den Arbeitszug-Betrieb beim Bahnbau auch für die jetzt im Bau begriffene Sekundärbahn Neustrelitz-Wesenberg-Mirow, welche vom 29. d. Mts. ab mit Arbeitszügen befahren werden wird, Anwendung zu finden haben.

Neustrelitz, den 28. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach der Republik Columbien versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt, ohne Rücksicht auf das Gewicht, 3 ℳ für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 23. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(3.) Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XI und XX erschienen. Im Laufe des künftigen Monats werden die beiden letzten Blätter XVI und XIX zur Ausgabe gelangen. Blatt XI umfaßt die nördlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen, den südlichen Theil von Hessen, die Rheinpfalz, die Rheinprovinz südlich der Linie Aachen-Cöln, Luxemburg und die angrenzenden Theile von Belgien und Frankreich. Blatt XX enthält sämmtliche Kartons zu der Karte.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 ℳ für das unausgemalte Blatt und 2 ℳ 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin (Meckl.), den 29. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Gustav von Oertzen aus dem Hause Kittendorf zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1890.

(2.) Der Baumeister Kleinicke hieselbst ist committirt worden, an den Geschäften der Großherzoglichen technischen Commission zur Prüfung von Dampfkesseln bis auf Weiteres Theil zu nehmen.

Neustrelitz, den 30. Januar 1890.

Hierbei: Nr. 4 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher
Officieller Anzeiger
für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 7. Februar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. v. Mts., betreffend die Reichstagswahl, wird in der Anlage A. das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen, und haben sämmtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirkes und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllokal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 20. Februar 1890 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar, Landgerichtsrath U. Horn in Neustrelitz, einzusenden (§. 25 des Reglements).

Endlich wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren aufzustellen. Nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Haupt-Exemplar nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.
2. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).
3. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).
4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern (§. 18 Abs. 3) zu unterschreiben.
5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind dem Protokolle beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe im Protokolle anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§. 20 Abs. 1).

Neustrelitz, den 4. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreise.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Neustrelitz:		
1.	Die Burg, am Paradeplatz, Schloß-, Georgs-, Thiergarten-, Töpfer-, Seestraße, Hinter'm Schloß, Markt, Fasanerie, Hundehof und die Ausbauten Rudow, Schlange's Ausbau, Sophienhof, Tack's Ausbau, Torwitz, Bahnwärterhäuser Nr. 3 und 4	Kaufmann Schüder.	Kaufmann Spalding.
2.	Mühlenstraße, Sandberg, Zaffen- und Zierkerstraße	Postrath Römer.	Kaufmann Schröder.
3.	Augusta-, Bahnhofstraße, am Bahnhof, Bruch-, Glambeckerstraße, Glambecker-Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpferberg .	Hofgoldschm. v. Behmen.	Kaufmann F. Gerling.
	Neubrandenburg:		
4.	Haus Nr. 1 bis 256, Nr. 432, 443, 538, 637, 638, 639 A, 639 C und 644	Rentier Schlosser.	Kaufmann Dreyer.
5.	Haus Nr. 257 bis 578, 646 und 647, mit Ausnahme jedoch der Nr. 432 443 und 538 . . .	Syndicus Präfcke.	Rechtsanw. Bachmann.

1*

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
6.	Haus Nr. 579 und folgende, mit Ausnahme jedoch der Häuser Nr. 637, 638, 639 A, 639 C, 644, 646 und 647, sämmtliche Häuser außerhalb der Ringmauern, die Ausbauten, Hinterste Mühle, Papiermühle, Trollenhäger Chausseehaus . . .	Senator Rosenhagen.	Rentier Paetow.
	Friedland:		
7.	Stadtviertel A. und B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Rentier Lehmann.	Obercontrol. a. D. Pleeß.
8.	Stadtviertel C. und D., Walkmühle, Chausseehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser .	Kaufmann Schweppe.	Rentier Fölsch.
9.	Woldegk	Senator Pentzliehn.	Senator Kandler.
10.	Strelitz	Senator Brunn.	Rathsapotheker Voß.
11.	Wesenberg	Apotheker Rättig.	Ackerbürg. Chr. Drücker.
12.	Fürstenberg mit Banhof und Amtsgebiet . . .	Kaufmann A. Zarges.	Kaufmann W. Meyer.
13.	Stargard	Senator Meinhard.	Senator Stolte.
	Amt Stargard:		
14.	Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz . . .	Inspector Comentz.	Pächter Schütt.
15.	Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel, Riepke	Pächter Winkelmann.	Pächter Saur.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
16.	Dewitz mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei . . .	Pächter Lemcke.	Pächter Bergell.
17.	Sponholz mit Mühle und Chaussee- u. Bahnwärterhäusern, Küssow . . .	Pächter Mann.	Amtmann Kirchstein.
18.	Pragsdorf mit Bannenbrück	Pächter Knorre.	Schmied Schröder.
19.	Warlin mit Eisenbahnwärterhaus	Pächter Blank.	Krüger Sumpke.
20.	Glienke mit Mühlen und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
21.	Rühlow mit Andreashof und Bahnwärterhaus . . .	Schulze Michael.	Bauer Bollmann.
22.	Georgendorf	Schulze Zantzig.	Tischler Behnke.
23.	Neetzka mit Bahnwärterhaus, Katzenhagen mit Bahnwärterhaus, Neu-Käbelicher Unterförsterei.	Pächter Hoffmann.	Pächter Wundemann.
24.	Alt-Käbelich, Neu-Käbelich	Pächter Schröder.	Inspector Klemann.
25.	Petersdorf mit Chausseehaus	Schulze Sturm.	Bauer Schwartz.
26.	Pasenow mit Chausseehaus, Johannesberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof .	Freischulze Toll.	Bauer Michael.
27.	Badresch, Kl. Daberkow .	Inspector Hampe.	Pächter Ramm.
28.	Lindow	Pächter Bahlke.	Schmied Stutzriehm.
29.	Schönbeck, Hof und Dorf .	Pächter Drews.	Viceschulze Neumann.
30.	Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof .	Freischulze Schwieghusen	Bauer Heyden.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
31.	Golm	Pächter Drews.	Schmied Lehmann.
32.	Neuendorf, Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere, Heidemühle	Schulze Lehmann.	Pächter Wendland.
33.	Wulkenzin mit Brandmühle u. Gischowhof, Neu-Rhäse mit Meiershof . . .	Schulze Paselk. .	Bauer Krüger.
34.	Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl	Schulze Lehmann.	Bauer Chr. Rentner.
35.	Zirzow mit Mühle . .	Pächter Drews.	Müller Hoffschildt.
36.	Ballwitz mit Wiesenbrück .	Schulze Maaß.	Bauer Joach. Schulz.
37.	Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Stegemann.
38.	Rowa, Klein Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Siemerling.
39.	Gr. Nemerow mit Ahrendshof, Stegemannshof, Bornmühle, Bornshof, Krickow, Pulvermühle	Schulze Ahlgrimm.	Bauer Carl Schulz.
40.	Bargensdorf mit Tannenkrug	Schulze Godenschwege.	Bauer Meincke.
	Amt Feldberg:		
41.	Bergfeld, Ollendorf nebst Chausseehaus u. Steinmühle	Amtmann Cunitz.	Oberamtm. Wendland.
42.	Carpin mit Dianenhof, Georgenhof	Gutsverwalter Boldt.	Schulze Degener.
43.	Bredenfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Freischulze Schopper.
44.	Cantnitz	Amtmann Wibelitz.	Küster Staffeld.
45.	Läven mit Carwitzer Unterförsterei	Pächter Herzberg.	Schmied Ahrendt.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
46.	Vorheide und Neugarten .	Pächter Schulz.	Schulze Bunge.
47.	Carwitz und Neuhof . .	Pächter Hoffschildt.	Schulze Bentzin.
48.	Conow und Fürstenhagen .	Pächter Wibelitz.	Schulze Schulz.
49.	Lüttenhagen, Koldenhof mit Dolgener Theerofen . .	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
50.	Dolgen und Weitendorf .	Pächter Fick.	Schulze O. Köller.
51.	Feldberg mit Feldberger Hütte	Thierarzt Plümecke.	Amtszimmerm. Schmidt.
52.	Gramelow mit Eulenkrug .	Pächter Grube.	Krüger Ewald.
53.	Grünow	Schulze Meincke.	Schöffe Ribbeck.
54.	Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . .	Pächter Schultze.	Pastor Rüdiger.
55.	Krüselin mit Krüseliner Mühle, Mechow nebst Zubehör	Pächter Schönfeld.	Schulze Köster.
56.	Oltschlott, Plath mit Silberberg	Pächter Berling.	Schulze Radloff.
57.	Rehberg	Amtmann Schröder.	Schmied Wellerdt.
58.	Rödlin	Pächter Klänhammer.	Pastor Dörbandt.
59.	Schlicht	Pächter Weissenborn.	Schäfer Bartelo.
60.	Gr. Schönfeld mit Hoffelde	Pächter Rauck.	Schmied Rogge.
61.	Triepkendorf, Hasselförde mit Labee und Sandkrug .	Schulze Bentzin.	Schulze Gau.
62.	Warbende mit Mühle und Flatow	Pächter Runge.	Pächter Seer.
63.	Watzkendorf und Friedrichsfelde	Oberamtm. Wendland.	Pächter Meyer.
64.	Granenhagen mit Vogelsang	Administrator Raspe.	Müller Bentzin.
	Amt Mirow:		
65.	Canow, Neu-Canow und Grünplan	Oberamtm. Kaumann.	Ortsvorst. Mangelow.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
66.	Vietzen und Kotzow . .	Pächter Petersen.	Ortsvorst. Mangelow.
67.	Alt- und Neu-Gaarz mit Gehrenscher Mühle . .	Pächter Wendlandt.	Pastor Schönbeck.
68.	Kratzeburg und Dalmsdorf	Freischulze Schröder.	Freischulze Krage.
69.	Granzin, Krienke mit Priesterbäck	Schulze Thedran.	Ortsvorst. Kittelmann.
70.	Strasen mit Pelzkuhl und Priepertscher Ziegelei .	Freischulze Baade.	Viceschulze Hacker.
71.	Wustrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Reetzbandt.
72.	Drosedow mit Neu-Drosedow	Erbpächter Müller.	Erbpächter Nolte.
73.	Zirtow, Kl. Quassow mit Buchenhorst	Pächter Seer.	Freischulze Schinn.
74.	Roggentin mit Neufeld und Zwenzower Theerofen	Freischulze Mantzel.	Schöffe W. Granzow.
75.	Qualzow, Schillersdorf, Granzow	Freischulze Zander.	Freischulze Reinke.
76.	Babke, Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz . . .	Freischulze Hoth.	Schöffe Tamm.
77.	Leussow	Freischulze Gerloff.	Schöffe W. Lindhorst.
78.	Starsow mit Ziegelei und Holm, Buschhof . . .	Freischulze Polkow.	Pächter Scheel.
79.	Peetsch und Fleeth . .	Freischulze Stoll.	Freischulze Prütz.
80.	Blankenförde mit Kakeldütt	Freischulze Frühfahrt.	Müller Hobe.
81.	Mirowdorf	Freischulze Henning.	Bauer Heise.
82.	Mirow	Altermann Meyer.	Altermann Mahnfeldt.
	Amt Strelitz:		
83.	Blankensee mit Erbpachtstellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Wildt.
84.	Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof .	Pächter Rhades.	Schmied Riemar.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
85.	Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Bauer F. Henseler.
86.	Fürstensee mit Domjüch .	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
87.	Godendorf mit Theerofen, Düsterförde	Erbpächter Rütz.	Fabrikbesitzer Richard.
88.	Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern und Willertsmühle, Wutschendorf	Pächter H. Gößler.	Pächter Piper.
89.	Grammertin und Herzwolde	Pächter Dettmann.	Ziegler Stier.
90.	Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei .	Pächter Gößler.	Schneider Hänseler jun.
91.	Gr. Quassow mit Schleusenwärterhaus und Lindenberg, Voßwinkel	Schulze Kolbatz.	Schulze Krüger.
92.	Rollenhagen mit Rodenskrug	Pächter Harras.	Erbkrüger Wasmund.
93.	Steinförde mit Mühle, Drögen u. Schönhorn, Menow	Erbpächter Stiege.	Administrator Ahrend.
94.	Amtsfreiheit und Bauhof Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei, Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin	Gärtner C. Bauer.	Mehlhändler Meyer.
95.	Thurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . . .	Freischulze Cordua.	Bauer Kolbatz.
96.	Usadel mit Nonnenmühle, Blumenhagen mit Wilhelminenhof	Pächter Wendlandt.	Pächter Bade.
97.	Userin mit Mühle . . .	Mühlenbesitz. Schmidt.	Schulze Kley.
98.	Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof	Oberamtm. Zarneckow.	Inspector Ebel.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
99.	Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Müller Rohrbach.	Pachtfischer Dahnke.
100.	Wokuhl mit Theerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Theerofen, Comthurei, Brükkentin	Schulze Ahrend.	Tischlermeister Jacoby.
101.	Zachow mit Wanzkaer Papiermühle	Schulze Joh. Kulow.	Eigenthümer Fr. Krüger.
102.	Zierke und Prälank . .	Schulze Ad. Runge.	Parcellist W. Warncke.
	Kabinets-Amt:		
103.	Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof . .	Pächter Winkelmann.	Tischlermeister Görß.
104.	Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Amtmann Jürgens.	Pächter Fick.
105.	Prillwitz mit Ziegelei, Ehrenhof und Zippelow . .	Oberamtm. Cordua.	Inspector Engholm.
106.	Hohenzieritz nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof	Pächter Hamann.	Gastwirth Warncke.
	Ritterschaft:		
107.	Barsdorf	Inspector Zöllner.	Förster Greve.
108.	Bassow	Gutsb. H. v. Michael.	Gärtner Richter.
109.	Beseritz, Dishley . . .	Inspector Mann.	Pächter Brauer.
110.	Blankenhof	Gutsbesitzer Pogge.	Wirthschafter Köppen.
111.	Blumenow	Inspector Heyden.	Lehrer Röring.
112.	Boltenhof	Gutsbesitzer Hausmann.	Gärtner Fick.
113.	Bresewitz	Gutsbesitzer Brauer.	Lieutenant d. L. Brauer.
114.	Brohm und Friedrichshof .	Inspector Hamann.	Jäger Kliefoth.
115.	Brunn	Holländer Klingenberg.	Inspector Neubecker.
116.	Cammin	Inspector Peters.	Jäger Breest.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
117.	Canzow	Gutsbesitzer v Scheve.	Inspector Drews.
118.	Cölpin mit Hochcamp . .	Inspector Dobbertin.	Jäger Diesing.
119.	Dannenwalde und Gramzow	Oberforstm. v. Waldow.	Inspector Warncke.
120.	Dahlen	Pastor Suhr.	Gutsbes. E. Stever.
121.	Eichhorst	Vicelandmarsch. v Engel.	Inspector Heine.
122.	Galenbeck mit Rohrkrug und Annenhof, Gehren mit Georgenthal und den zwei Erbpachtbauer-Gehöften: Wittenborn mit Johannisberg	Förster Wollin.	Inspector Korttmeyer.
123.	Ganzkow	Inspector Staffeld.	Holländereipächter Gau.
124.	Genzkow	Gutsbesitzer Siemers.	Inspector Seegert.
125.	Gevezin	Inspector Limpach.	Küster Benn.
126.	Glocksin	Inspector König.	Jäger Pfitzner.
127.	Godenswege	Gutsbesitzer v. Lücken.	Inspector Kayatz.
128.	Göhren und Georginenau	Präpositus Selmer.	Inspector Kuhrt.
129.	Helpt mit Sophienhorst, Oertzenhof nebst Bahnhof	Inspector Birkenstaedt.	Pastor Dohrn.
130.	Hohenstein u. Heinrichswalde	Inspector Gratop.	Wirthsch. Stehlmann.
131.	Jatzke	Pr. Lieutenant a. D. v. Linstow.	Inspector Sell.
132.	Ihlenfeld	Gutsbesitzer v. Michael.	Inspector Seegert.
133.	Klockow	Candidat Wehrbein.	Müller Prüssing.
134.	Kotelow mit Neue-Mühle	Erbmüller Stenwedel.	Inspector Heiden.
135.	Kreckow, Gr. Daberkow .	Amtmann Rhode.	Inspector Jürgens.
136.	Krumbeck	Gutsbesitzer v. Dewitz.	Inspector Wessel.
137.	Leppin mit Cronsberg .	Inspector Strümpfler.	Schulmeister Schmidt.
138.	Lichtenberg	Gutsbesitzer Seip.	Zieglermeister Kruse.
139.	Liepen	Gutsbes. O. Wendland.	Statthalter Landsberg.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
140.	Lübbersdorf, Cosa, die beiden v. Oertzenschen Höfe in Sandhagen	Inspector Boest.	Jäger Bülow.
141.	Matzdorf	Gutsbesitzer v. Oertzen.	Inspector Liebach.
142.	Mildenitz mit Carlslust, Hornshagen	Graf L. v. Schwerin.	Inspector Schwabe.
143.	Gr. Miltzow mit Kl. Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof	Inspector Schmidt.	Jäger Peters.
144.	Möllenbeck	Kammerherr v. Borck.	Inspector König.
145.	Neddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin .	Gutsbesitzer Lemcke.	Gutsbesitzer Hardt.
146.	Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh . . .	Pastor Hauck.	Inspector Putensen.
147.	Neverin	Pastor Schütte.	Inspector Friederici.
148.	Pleetz	Pächter Bade.	Inspector E. Bade.
149.	Podewall	Stellmacher Riemann.	Ziegler Kuhlmann.
150.	Quaden-Schönfeld . .	Inspector Aldenrath.	Schmiedemeister Wilk.
151.	Ramelow	Förster Könke.	Lehrer Scharff.
152.	Ratten mit Charlottenhof und Adolphseck . . .	Inspector Gößler.	Wirthschafter Möller.
153.	Roga	Pächter Busch.	Müller Bollmann.
154.	Roggenhagen	Inspector Dahn.	Schulmeister Beyer.
155.	Rossow	Dr. jur. v. Oertzen.	Statthalter Krog.
156.	Sadelkow	Pächter v. Suckow.	Inspector Krohn.
157.	Salow	Gutsbes. G. v. Oertzen.	Inspector Ebel.
158.	Sandhagen mit Ausnahme der beiden v. Oertzenschen Höfe	Schulze Kurth.	Jäger Ollrog.
159.	Schönhausen	Inspector Wöldicke.	Jäger Kröning.
160.	Schwanbeck	Schulze Masch.	Förster Schünemann.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
161.	Schwichtenberg, Förſt. Fleeth u. Moorcultur Mariawerth	Schulze Schünemann.	Förſter Schack.
162.	Staven	Gutsbeſitzer Schläger.	Inſpector Lemm.
163.	Stolpe	Gutsbeſ. v. Warburg.	Inſpector Kortüm.
164.	Tornow c. p.	Paſtor Breithaupt.	Schmiedemeiſter Moſer.
165.	Tornowhof	Gutsbeſ. Metelmann.	Schäfermeiſter Albrecht.
166.	Trollenhagen und Buchhof	Schäfermeiſter Föls.	Schmied Voß.
167.	Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Schmiedemeiſter Buſe.
168.	Wendorf	Gutsbeſ. Meincke.	Wirthſchafter Kirchſtein.
169.	Wittenhagen	Gutspächter Cordua.	Schmied Schellhaſe.
170.	Wrechen	Gutsbeſitzer C. Seip.	Inſpector Schütze.
	Fürſtenthum Ratzeburg:		
171.	Stadt Schönberg mit Ackerbürger Oldörp . . .	Apotheker Montag.	Kaufm. Franz Lundwall.
172.	Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof Schönberg, Bauhof, Kleinfeld, Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf . . .	Schulze Burmeiſter.	Maſchinenb. Kleinfeld.
173.	Sülsdorf, Teſchow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwanbeck mit Siechenhaus .	Pächter H. Drews.	Hauswirth Peter Grevsmühl.
174.	Menzendorf, Hof mit den beiden Bahnwärterhäuſern, Dorf Menzendorf mit Menzenberg, Rottensdorf, Lübſeerhagen, Grieben, Blüſſen, Rüſchenbeck, Rodenberg, Papenhuſen . .	Schulze Wigger.	Hauswirth Behnke.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
175.	Rabensdorf, Hof und Dorf, Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen, Torisdorf . .	Pächter Rieckhof.	Schulze Siebenmark.
176.	Selmsdorf, Hof und Dorf, Bardowiek, Hohemeile .	Schulzen-Anerbe Faasch.	Krämer Brinkmann.
177.	Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt . . .	Schulze Kähler.	Schulze Burmeister.
178.	Bechelsdorf, Ollndorf, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl. Mist	Schulze Ollrogge.	Schulze Hagendorf.
179.	Lockwisch Hof mit Westerbeck und Dorf mit Mühle, Hof Wahrsow mit Lenschow, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf . . .	Pächter Dierking.	Pächter Hörcher.
180.	Herrnburg, Palingen, Lauen, Duvenest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow . . .	Altentheiler H. P. Mette.	Krämer Kleinfeld.
181.	Hof und Dorf Demern, Schaddingsdorf, Röggeliner Ziegelei, Gr. Rünz, Kl. Rünz	Amtsrath Wicke.	Schulze Hartmann.
182.	Carlow, Cronskamp, Pogez, Sahmkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Hof und Dorf Stove nebst der Mühle Röggelin, Reschow und Maurin-Mühle . . .	Hausw. Wieschendorf.	Schulze Wigger.
183.	Domhof Ratzeburg . . .	Rentier A. Müller.	Ortsvorsteher Edler.
184.	Mechow, Hof und Dorf mit Wietingsbeck, Ziethen, Lankow, Bäk nebst den Mühlen, Römnitz mit Kalkhütte	Pächter Stamer.	Pächter Hesse.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
185.	Gr. und Kl. Molzahn, Schlagresdorf mit Perrückenkrug, Schlagbrücke	Hauswirth Hecht.	Schulze Ollmann.
186.	Raddingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf	Hauswirth Retelsdorf.	Schulze Borchert.
187.	Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neuhof, Campow mit Hoheleuchte, Thandorf . .	Pächter Sick.	Schulze Ollmann.
188.	Mannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde	Vicesch. Brüggemann.	Vorm. Vicesch. Willhöft.
189.	Dodow	Müller Dittmer.	Vogt Edler.
190.	Horst	Meier Bruhn.	Schmiedemeistr. Jenner.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die am 20. d. Mts. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage der Landgerichtsrath U. Horn hieselbst zum Landesherrlichen Commissarius für den Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreis bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 1. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 5 und 6 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 10. Februar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen (cf. Bekanntmachung vom 31. October 1876 — Off. Anz. 1876, Nr. 31 —) ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von Personen gegen die Folgen körperlicher Unfälle aller Art zu Wasser und zu Lande ausgedehnt hat, ist derselben von Landespolizeiwegen widerruflich gestattet worden, auch Versicherungen dieser Art durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abzuschließen.

Neustrelitz, den 4. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	19 ℳ	7 ₰
2.	„ „ Roggen	. . . .	17 „	18 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	17 „	65 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	16 „	65 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	27 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	7 „	25 „
7.	„ „ Heu	. . . .	7 „	25 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	50 „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	16 ℳ	90 ₰
„ „ Stroh	. . . .	7 „	50 „
„ „ Heu	. . . .	7 „	50 „

Neustrelitz, den 6. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. Buchka in Rostock an Stelle des zum ordentlichen Mitgliede des Gerichtshofes ernannten Senatspräsidenten Freiherrn von Maltzan daselbst wiederum zum stellvertretenden Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Januar 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Inhaber der Modewaaren-Handlung „Grimmer & Garthe Nachfolger" Richard Dautwiz in Güstrow das Prädikat eines Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 30. Januar 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schiffer Ludwig Carl Theodor Hacker in Priepert an Kindes Statt angenommenen Auguste Therese Marie Schulz den Familiennamen Hacker beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. Februar 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 18. Februar. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige rc. pro Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1889}}{\text{31. März 1890}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosten von Fabrice in Strelitz einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 8. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1889 (Reichs-Gesetzblatt 1890, S. 1) sind die §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, in Kraft gesetzt, um denjenigen Personen, welchen in Gemäßheit der §§. 156 ff. des Gesetzes während der Uebergangszeit Invaliden- oder Altersrenten auch vor Zurücklegung der im §. 16 daselbst vorgeschriebenen Wartezeit bewilligt werden können, für die Beschaffung der von dem Gesetze verlangten Bescheinigungen (§§. 156, 157, 159, 17, Abs. 2, 18, 161) den im §. 18 vorgezeichneten Weg, sowie die Gebühren- und Stempelfreiheit für diese Bescheinigungen schon jetzt zu eröffnen.

Da nun fast alle Personen, welche nach dem Gesetz vom 22. Juni v. J. versichert sein werden, in die Lage kommen können, von den Vorschriften der §§. 156 bis 159 Gebrauch zu machen, und somit ein naheliegendes Interesse daran haben, schon jetzt die Nachweise sich zu sichern, welche gegebenenfalls für die Erlangung der Renten von Wichtigkeit sind, so werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, für das Bekanntwerden der hier in Betracht kommenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die rechtzeitige, gebühren- und stempelfreie Beschaffung der erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen zu fördern.

Wegen der im §. 156 über die Wartezeit für die Invalidenrente gegebenen Vorschriften werden die Nachweisungen mindestens noch den Beginn des Jahres 1887 mit zu umfassen haben.

Geeignete Formulare für die Bescheinigungen sind in den Anlagen A. und B. angeführt.

Neustrelitz, den 15. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente, beziehungsweise Altersrente bescheinigt, daß der

als

gegen Lohn (Gehalt) bei Unterzeichnetem bis

beschäftigt gewesen ist.

Während dieser Zeit hat er an Lohn (Gehalt) täglich / wöchentlich / monatlich Mark Pfg. bezogen.

, den 18

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.

(L. S.)

, den 18

Anlage B.

Auf Grund der §§. 17, Absatz 2, 18, 156 bis 158 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente, beziehungsweise Altersrente bescheinigt, daß der
nachdem er nicht lediglich vorübergehend hier bei

als .... gegen Lohn (Gehalt) beschäftigt gewesen ist, durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Arbeits- (Dienst-) Verhältniß fortzusetzen.

Diese Krankheit hat gedauert von
bis ....

Der .... ist von
.... bis .... Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse gewesen.

.........................., den 18

Der Vorstand der .... Kasse.

Anmerkung: Bei Bescheinigungen der Gemeindebehörden (Magistrate, Gutsobrigkeiten, Gemeinde-Vorstände u. s. w.) über die Dauer einer Krankheit fällt der letzte Satz des vorstehenden Formulars aus.

Hierbei: Nr. 7, 8 und 9 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 24. Februar. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zum Schutze des Publikums gegen den Genuß trichinösen Schweinefleisches verordnen Wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. Juli 1872 — Officieller Anzeiger Nr. 27 — für Unsere Residenzstadt Neustrelitz, was folgt:

§. 1.

Jedes im Gebiete der Residenzstadt Neustrelitz von Schlächtern oder sonstigen Personen geschlachtete Schwein soll vor der Zerlegung — als welche jedoch nicht schon die Ausweidung und Zertheilung längs der Wirbelsäule in zwei durch die Kopfhaut verbundenen Hälften gilt — und weiteren Benutzung, auch vor der Ver-

äußerung und Abgabe von einem obrigkeitlich bestellten Trichinenschauer mikroskopisch auf Trichinen untersucht und abgestempelt werden. Denselben Bestimmungen unterliegt das von auswärts eingeführte rohe oder verarbeitete Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.).

Eine Ausnahme ist nur dann statthaft, wenn die geschehene Untersuchung durch polizeiliches Attest nachgewiesen wird.

§. 2.

Die zur Vornahme der Untersuchung bestellten Trichinenschauer werden vom Polizei-Collegio angenommen und beeidigt, und wird ihr Name öffentlich bekannt gemacht. Dieselben unterstehen der Aufsicht des Polizei-Collegii, sowie in technischer Hinsicht derjenigen des Physikus.

Hinsichtlich der Untersuchung sind die Besitzer von Schweinen ꝛc. verpflichtet, allen Anforderungen der Trichinenschauer nachzukommen. Die von diesen auf das nicht beanstandete Schwein oder Fleischstück gesetzten Stempel zu entfernen, sind die Besitzer nicht berechtigt.

Die Trichinenschauer haben nach den dieser Verordnung angelegten Vorschriften zu verfahren.

§. 3.

Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen oder Schweinefleischwaaren feilbieten, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Fleischbuch nach dem Muster in Anlage A zu führen. Die Ausfüllung der ersten vier Spalten desselben hat durch den Gewerbetreibenden am Tage des Schlachtens, resp. der Einfuhr der Waaren und zwar mit Tinte, die der letzten drei durch den Trichinenschauer und zwar in gleicher Weise zu erfolgen.

Bei eingeführten, bereits untersuchten Waaren bleiben die letzten drei Spalten unausgefüllt, jedoch muß der Nachweis der geschehenen Untersuchung dem Fleischbuche beigelegt werden.

Diese Fleischbücher, sowie die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Personen, welche zur Führung eines Fleischbuches nicht verpflichtet sind, erhalten über das Ergebniß der Untersuchung vom Trichinenschauer nach dem Muster in Anlage B auszustellende Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren haben.

§. 4.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Eigenthümer. Die Gebühr wird auf 75 Pf. für die Untersuchung eines Schweins, auf 50 Pf. für jede Untersuchung eines Schweinefleischstückes, eines Schinkens oder einer Wurst festgesetzt.

Jede Unterbietung, sowie jede die vorbestimmten Sätze abändernde Uebereinkunft — etwa mit den Schlächtern über eine Durchschnittssumme — ist ausdrücklich verboten.

§. 5.

Die Zerlegung und weitere Zubereitung, die Abgabe, die Veräußerung und der Genuß trichinenhaltigen und trichinenverdächtigen rohen oder verarbeiteten Schweinefleisches wird hiermit untersagt.

Wegen des Verkaufs desselben behält es bei den bezüglichen Strafbestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches, sowie des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, das Bewenden.

Die Schlächter, welche Schweine für Privatpersonen schlachten, haben letztere auf ihre Verpflichtung zur Erwirkung der Schau hinzuweisen und weitere Zubereitung nicht eher vorzunehmen als bis die Bescheinigung des Trichinenschauers ihnen vorgelegt worden; wo sie anzunehmen haben, daß versucht wird, die Schau zu umgehen, haben sie sofort beim Polizei-Collegio Anzeige zu machen.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 7.

Dem Polizei-Collegio gebührt die Aufsicht über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung und steht ihm, sowie seinen Beamten der Besuch der Schlachthöfe, nicht minder die Einsicht der Fleisch- und Schaubücher jederzeit frei. Dasselbe verfügt über die weitere Verwendung des beanstandeten Fleisches, und muß der Eigenthümer sich den getroffenen Anordnungen fügen.

§. 8.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 8. Februar 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Vorschriften
für
die Trichinenschauer.

---

1. Die mikroskopische Untersuchung des unzerlegten Schweines auf Trichinen muß sich erstrecken auf Theile
   a) der Kehlkopfmuskeln,
   b) der Zwischenrippenmuskeln,
   c) der Pfeiler und Seitentheile des Zwerchfelles,
   d) der Bauchmuskeln.

   Die Fleischproben sind in der Größe einer Wallnuß, besonders an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, von dem Trichinenschauer zu entnehmen und sind sodann behufs der Untersuchung von jedem dieser Probestücke mindestens 6, also im ganzen mindestens 24 Präparate von 1 bis 1½ cm Länge und 0,2 cm Breite herzustellen, auf einem Objectträger sorgfältig auszubreiten und so stark zu quetschen, daß sie klar und durchsichtig sind. Jedes Präparat ist langsam und gründlich zu durchmustern. Alle diese Vornahmen hat der Trichinenschauer persönlich auszuführen.

2. Bei der Untersuchung von Fleischstücken, Schinken oder Speckseiten sind von drei verschiedenen Stellen entnommenen Proben je vier Präparate herzustellen und die Proben bei Fleischstücken und Schinken aus der nächsten Nähe der Knochen, bei Speckseiten aus den musculösen Theilen geeigneten Falles mittelst Harpune zu entnehmen.

   Die Untersuchung von Wurst hat in der Weise zu geschehen, daß aus jeder Wurst von verschiedenen Stellen drei Proben entnommen und aus jeder Probe mindestens vier Präparate hergestellt werden.

3. Auf jedes untersuchte Schwein, sowie auf untersuchte Fleischwaaren sind, soweit als angängig, zum Beweise der stattgehabten Untersuchung deutlich sichtbare Stempel zu setzen.

4. Die Trichinenschauer haben über die vorgenommenen Untersuchungen ein Schaubuch nach Anlage C zu führen. Die Spalten des Schaubuchs sind vom Trichinenschauer unmittelbar nach der Untersuchung und stets mit Tinte auszufüllen. Die Schaubücher sind mit jedem Jahre abzuschließen und der Polizeibehörde vorzulegen; jedes Schaubuch ist nach der letzten Eintragung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

   Schaubücher, Formulare zu den Befundscheinen und Stempel hat der Trichinenschauer auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Stempel bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

5. Ein Trichinenschauer darf im Laufe eines Tages nicht mehr als 12 Untersuchungen vornehmen.

6. Findet der Trichinenschauer bei der Untersuchung Trichinen, so hat er ungesäumt dem Polizei-Collegio unter Einreichung eines trichinenhaltigen, in zweckmäßiger Weise von ihm herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparates davon Anzeige zu machen.

7. Der Trichinenschauer hat bei der Abnahme der Probe zugleich eine Untersuchung auf Finnen und andere krankhafte Veränderungen vorzunehmen und muß, wenn er solche wahrnimmt und findet, dies sofort der Polizeibehörde sowie dem Eigenthümer melden.

Anlage A.

Fleischbuch.

	Gewerbetreibender			Trichinenschauer		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfd. №	Tag der Schlachtung bezw. der Einfuhr von auswärts.	Geschlecht, Alter, Race des Schweins bezw. Bezeichnung der Schweinefleischwaaren.	Angabe des Ortes, woher, u. der Person, von welcher das Schwein bezw. die Fleischwaare bezogen ist.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung, sowie Name des Trichinenschauers.	Bemerkungen.

Anlage B.

Daß in den von mir heute untersuchten, einem

des in

entnommenen Präparaten

gefunden worden sind, bescheinigt

Neustrelitz, den beeidigter Trichinenschauer.

Schaubuch Nr.

Anlage C.

Schaubuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lfd. №	Eigenthümer des Schweines bezw. der Fleischwaare.	Nr. des Fleischbuches des Gewerbetreibenden, bezw. der Bescheinigung.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag des Schlachtens bezw. der Einfuhr.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	Betrag der für die Untersuchung erhobenen Gebühr.	Bemerkungen.

II. Abtheilung.

Das als juristische Person Landesherrlich anerkannte Johannes-Stift in Woldegk (siehe Bekanntmachung vom 2. März 1869 — Officieller Anzeiger 1869 Nr. 7) hat nach Uebertragung seines gesammten Vermögens mit Aktiven und Passiven auf den Herbergsverein daselbst mit Landesherrlicher Genehmigung zu bestehen aufgehört.

Neustrelitz, den 15. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 26. Februar. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, angedrohten Strafen u. s. w. können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. Februar 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Das mittels der Bekanntmachung vom 3. Juli 1879 (Officieller Anzeiger 1879, Nr. 37, — vergl. auch Officieller Anzeiger 1888, Nr. 12) veröffentlichte Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Cantonen ist, soweit dasselbe den Canton Zürich betrifft, in der aus der Anlage ersichtlichen Weise zu berichtigen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung 36, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justiz-Behörden — Bekanntmachung vom 13. September 1887 (Officieller Anzeiger 1887, Nr. 32) — werden die Gerichte und Staatsanwälte gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe, soweit dafür die auf der Anlage verzeichneten Behörden in Betracht kommen, in Civilsachen an die Bezirksgerichte, in Strafsachen dagegen an die Statthalterämter, für die Bezirke Zürich und Winterthur an die Bezirksanwaltschaften zu richten sind.

Neustrelitz, den 22. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage.

Verzeichniß
der
Gerichtsbehörden im Canton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Die Bezirksanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Affoltern.
Das Statthalteramt in Affoltern.
Das Bezirksgericht in Horgen.
Das Statthalteramt in Horgen.
Das Bezirksgericht in Meilen.
Das Statthalteramt in Meilen.
Das Bezirksgericht in Hinweil.
Das Statthalteramt in Hinweil.
Das Bezirksgericht in Uster.
Das Statthalteramt in Uster.
Das Bezirksgericht in Pfäffikon.
Das Statthalteramt in Pfäffikon.
Das Bezirksgericht in Winterthur.
Die Bezirksanwaltschaft in Winterthur.
Das Bezirksgericht in Großandelfingen.
Das Statthalteramt in Großandelfingen.
Das Bezirksgericht in Bülach.
Das Statthalteramt in Bülach.
Das Bezirksgericht in Dielsdorf.
Das Statthalteramt in Dielsdorf.

(2.) Da noch kurz vor dem Wahltermine, dem 20. d. Mts., und auch jetzt hinterher Aenderungen in der Ernennung der Wahlvorsteher bezw. der Stellvertreter derselben vorgekommen sind, werden diese Aenderungen, welche übrigens, soweit der Wahltermin des 20. d. Mts. in Betracht kommt, in ortsüblicher Weise, ebenso, wie die jetzt weiter angeordneten Veränderungen bekannt gemacht sind, mit Bezug auf die bevorstehende engere Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Abweichend von der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. haben bei der am 1. d. Mts. stattfindenden engeren Wahl zu fungiren:

im Wahlbezirk Nr.	als Wahlvorsteher	als Vertreter
1. Neustrelitz (Burg rc.) . .	—	Kaufmann Roewer.
5. Neubrandenburg (Haus Nr. 257 rc.)	Kaufmann C. Blanert.	Kaufmann A. Bechly.
24. Alt- und Neu-Käbelich . .	—	Schmiedemeister Kock.
37. Holldorf	Schöffe Bauer Lemcke.	—
47. Carwitz und Neuhof . . .	Schulze Bentzin.	Oekonom A. Hoffschildt.
92. Rollenhagen mit Rodenkrug	—	Schmied Müller.
144. Möllenbeck	Inspector König.	Gärtner Krüger.
163. Stolpe	Inspector Kortüm.	Gärtner J. Ganschow.

Neustrelitz, den 25. Februar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 10. März. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die Uebersicht der im Jahre 1889 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 6. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1889 verhaftet:

Districte.	Wegen Mordes.	Wegen Raubmord-Versuchs.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	Dienstentweichungen.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene.	Diebstahlsverdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . .	—	2	—	—	2	—	1	—	5	—	—	1	7	12	2	48	9	8	49	146
I. District Strelitz . .	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	-	4	4	1	3	6	3	83	110
II. „ Mirow . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	3	—	1	10	2	70	90
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	12
IV. „ Fürstenberg .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	2	14	22
V. „ Feldberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	10	4	3	35	56
VI. „ Woldegk . .	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	1	3	22	40
VII. „ Stargard . .	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	6	1	7	3	21
VIII. „ Friedland . .	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	1	2	1	6	1	7	7	1	36	67
IX. „ Neubrandenb.	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	2	1	1	6	16
X. „ Schönberg ꝛc. .	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	6	3	1	7	5	2	61	90
Summa	—	4	3	—	5		7	—	24	—	1	5	21	39	5	99	45	33	379	670

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1889 angezeigt:

Districte.	Contraventionen. Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- und Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Diebstahlsverdächtige.	Brandstiftungsverdächtige.	Excesse.	Feuerpolizei-Contraventionen.	Feuergefährliches Tabackrauchen.	Bettelei resp. Anleitung.	Varia.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . . .	11	8	—	—	—	4		—	—	2	13	—	3	—	—		91	132
I. District Strelitz	38	—	—	—	—	28	10	13	1	6	10	—	15	1		—	15	137
II. „ Mirow	1	2	—	—	—	7	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	16
III. „ Wesenberg	—	—		—	—	18		—	—	—	—	—	—		—		—	18
IV. „ Fürstenberg	7		—	—	—	11	1	—		—	4		3	1			1	28
V. „ Feldberg	22	1	—		—	1	2	8		—	3	—	2	1	—	—	7	47
VI. „ Woldegk	24	2	—	—	—	15	5	11	—	—	5	—	—	—	—	—	1	63
VII. „ Stargard	—	—	—			23	—		—	—	1	—	1		—		—	25
VIII. „ Friedland	2	19	—	—	—	13	9	—	1	2	21		23	—	—	—	13	103
IX. „ Neubrandenburg .	—	6	—	—	—	42	1	—		—	18		4	1	—		12	84
X. „ Schönberg 2c. . . .	10	3	—		—	4	2	6	2	—	9		9	—	—	2	27	74
Summa	115	41	—	—	—	166	32	38	5	10	86	—	60	4	—	2	168	727

(2.) Der Militairkosten-Versicherungs-Actiengesellschaft „Arminia" in München ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch im hiesigen Lande ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 6. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Priepert, D. A. Strelitz, Bestellungs-Postanstalt Fürstenberg (Mecklb.) eine Posthülfstelle mit voller Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Officiellen Anzeigers, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 12. Februar 1882 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 4. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann a. D. von Livonius hieselbst zum Hauptmann à la suite Allerhöchst Ihres Contingents zu ernennen und denselben zur Dienstleistung bei Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge zu commandiren geruht.

Neustrelitz, den 22. Februar 1890.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Robert Präfcke aus Neubrandenburg auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. Februar 1890.

Hierbei: Nr. 10 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 14. März **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18	*M.*	82	*Pf.*
2.	" "	Roggen	17	"	30	"
3.	" "	Gerste	17	"	76	"
4.	" "	Hafer	16	"	70	"
5.	" "	Erbsen	27	"	—	"
6.	" "	Stroh	7	"	25	"
7.	" "	Heu	7	"	25	"

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 ℳ 50 ₰
9.	" " Tannenholz	6 " 50 "
10.	1000 Soden Torf	8 " — "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ 16 ₰
" " Stroh	7 " 50 "
" " Heu	7 " 50 "

Neustrelitz, den 8. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) In Lome (Deutsches Togo-Schutzgebiet) wird zum 1. März d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Lome beträgt das Porto:

für frankirte Briefe . . . . 20 Pf. für je 15 g,

" Postkarten . . . . 10 Pf.,

" Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere . 5 Pf. für je 50 g,

mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere, zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzutritt,

für Postpackete bis 5 kg . . . . 1 ℳ 60 Pf.

Schwerin (Meckl.), den 27. Februar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Siemens.

(3.) Im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna können von jetzt ab Gelder bis zum Meistbetrage von 1000 Franken im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 13. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt
vom hiesigen zweiten Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 der Hauptmann und Compagnie-Chef von Loeben II zum 1. Bataillon, sowie vom 1. Bataillon des genannten Regiments der Hauptmann und Compagnie-Chef von Oertzen und vom 3. Bataillon desselben Regiments der Premierlieutenant von Bülow und der Secondlieutenant von Platen zum diesseitigen zweiten Bataillon.

Es sind ausgeschieden
der Premier-Lieutenant Brunn von Neergaard unter Entbindung von dem Commando als Ordonnanz-Offizier bei des Erbgroßherzogs Königlicher Hoheit mit der gesetzlichen Pension und der Secondlieutenant von Blücher II und übergetreten, ersterer zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, letzterer zu den Reserve-Offizieren des Regiments.

Neustrelitz, den 8. März 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tischler Fritz Doß in Kublank an Kindes Statt angenommenen Franz Eduard Max Odebrecht den Familiennamen Doß beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. Februar 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Johann Levenhagen in Lübbersdorf den Familiennamen „Schultz“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 8. März 1890.

(4.) Der Referendar Max Raspe aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 11. März 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 26. März. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Allerhöchster Anordnung gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ersten Absatz des §. 4 der Verordnung vom 8. Februar 1890, betreffend die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen in der Residenzstadt Neustrelitz, folgende Fassung zu geben ist:

„Die Kosten der Untersuchung trägt der Eigenthümer. Die Gebühr wird auf 75 Pf. für die Untersuchung eines Schweines, auf 50 Pf. für jede

Untersuchung eines Schweinefleischstückes, eines Schinkens oder einer Wurst — im Falle der Untersuchung einer größeren Quantität Wurst desselben Eigenthümers jedoch auf nur 50 Pf. für je zwei volle Kilogramm — festgesetzt."

Neustrelitz, den 20. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die beiden letzten Blätter XVI und XIX erschienen. Blatt XVI enthält den südwestlichen Theil von Württemberg, die Hohenzollernschen Lande, die südlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen und die angrenzenden Theile von Frankreich und der Schweiz. Blatt XIX enthält Theile von Oesterreich-Ungarn.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 ℳ für das unausgemalte Blatt und 2 ℳ 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Der Verkaufspreis für die nunmehr fertig vorliegende Karte von 20 Blättern beträgt, unkolorirt 35 ℳ, mit Grenzkolorit 40 ℳ

Schwerin (Mecklb.), den 21. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Französischen Besitzungen Gabun und Kongo, sowie nach den Seychellen-Inseln versandt werden.

Die vom Absender vorauszubezahlende Taxe beträgt 2 ℳ 80 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 22. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Seminarlehrers Perlewitz in Mirow den Lehrer Carl Hirchert daselbst zum ordentlichen Lehrer an dem Landschullehrer-Seminar und der Ortsschule in Mirow, sowie den bisherigen Hülfslehrer Wilhelm Koll daselbst zum ordentlichen Lehrer an der dortigen Ortsschule von Ostern d. J. ab wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. März 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senatspräsidenten Freiherrn von Maltzan in Rostock zum ordentlichen juristischen Mitgliede des oberen Kirchengerichts in Rostock zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Oberlanddrosten Grafen von Eyben den Kammerherrn Drosten Claus von Oertzen zu Burg Stargard zum ersten und vorsitzenden Mitgliede der Großherzoglichen Landvogtei und des Großherzoglichen Domainenamtes in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. März 1890.

(4.) Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Landvogtei-Assessor Freiherr von Maltzan in Schönberg, dem der Titel als Amts-Assessor Allerhöchst verliehen ist, mit der Verwaltung des Domanialamtes Stargard von Ostern d. J. an beauftragt worden.

Neustrelitz, den 20. März 1890.

Hierbei: Nr. 11 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 26. März. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf §. 44, Nr. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 werden nachstehend die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hierdurch für die hiesigen Lande zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Unfallverhütungsvorschriften

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2.

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräthe, Gerüste, Steifhölzer u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3.

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4.

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5.

Bei Dunkelheiten sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7.

Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8.

Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 9.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1¼ m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteifungen Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10.

Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschrämmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das $1\frac{1}{4}$ fache der Gesammtabsturzhöhe davon entfernt, den langstieligen eventuell an Dreiböcken aufgehängten, pendelnden Stichspaten handhaben.

§. 11.

Wenn die Art der Arbeit eine Abböschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und solange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§. 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14.

Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampfbetrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15.

Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräthe jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16.

Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17.

Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18.

Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bezw. aus dem Ladegeleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19.

Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. **Abladen des Bodens u. s. w.**

§. 20.

Das Entladegeleis ist in solchem Abstande von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21.

Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§. 22.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten ꝛc.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24.

Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwankungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§. 26.

Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firststollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Förderschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

§. 27.

a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel" weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.
b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.
c) Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen nur gesondert von den Sprengmitteln in gleichem Raume aufbewahrt werden.
d) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.
e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.
f) Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.
g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Pa-

tronen aus geleimtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größern Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

i) Die Zündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechselungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Absperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung ꝛc.) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Versicherten haben die Kenntniß der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 2.

Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3.

Alle Arbeitsgeräthe sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4.

Die Brauchbarkeit aller Geräthe, Werkzeuge ꝛc. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5.

Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur die-

jenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6.

Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7.

Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und muthwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräthe vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Laden des Bodens.

§. 8.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1¼ Meter zuläßig.

§. 9.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und solange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10.

Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11.

Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12.

Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt derartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13.

Das Kuppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14.

Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15.

Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegeleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§. 16.

Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schildbrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Puffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c) Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17.

Beim Vorschieben eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Kippketten ꝛc.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20.

Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21.

Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§. 22.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten.

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrod) zu enthalten.

§. 23.

Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§. 24.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einstecken des Sprengstoffes in die Taschen ꝛc. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

f) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Tieferbohren stehen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungs-Bestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für

gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämmtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau" an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV. Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

   Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Die Frist zur Vornahme der nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV. Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Der Abschnitt I. C. erhält folgende Fassung:
   Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorräthig zu halten.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin
am 23. Juli 1889.

Der Vorstand.
Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.
(L. S.) Dr. Bödiker.

R.-V.-A. I. 2808.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 29. März. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Das Formular Anlage B der Bekanntmachung vom 15. v. M. in Nr. 7 des Officiellen Anzeigers 1890, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird, wie hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 17, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 in nachstehender Weise ergänzt:

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines

durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Formulare für die Bescheinigungen sind in der früher Hellwig'schen Hofbuchdruckerei (jetzt H. Pilger) hieselbst vorräthig.

Neustrelitz, den 25. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 *M.* im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 *M.*

Schwerin (Mecklb.), den 25. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach dem Oranje-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 25. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Garten-Inspectors Starke den Hofgärtner Carl Dietsch zum Vorstande der hiesigen Großherzoglichen Hofgärtnerei zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1890.

(2.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des verstorbenen Kammerherrn von Bock auf Möllenbeck der von Warburg auf Stolpe zu einem bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz auf die drei Jahre 1890, 1891 und 1892 bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. März 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 8. April. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Aus allen Theilen Unseres Landes sind fortan, vorbehältlich der Bestimmungen im §. 2, die Leichname der nachstehend verzeichneten Personen gegen Erstattung der Transportkosten, übrigens aber unentgeltlich, ohne Zeitverlust an das anatomische Institut der Universität zu Rostock unter der Adresse des Dirigenten desselben abzuliefern:

1. der hingerichteten Verbrecher (cfr. §. 3);
2. der rechtskräftig zur Todesstrafe Verurtheilten, welche vor der Vollstreckung im Untersuchungsgefängniß oder, wenn zur Zuchthausstrafe begnadigt, im Zuchthause verstorben sind;
3. der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche nach der Rechtskraft des Urtheils im Untersuchungsgefängniß oder im Zuchthause oder im Falle einer durch Geisteskrankheit veranlaßten Hinausschiebung oder Unterbrechung der Zuchthausstrafe vor vollständiger Verbüßung derselben in einer Irren-Heil- oder Irren-Pflegeanstalt verstorben sind;
4. derjenigen Personen, gegen welche in Gemäßheit des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, wenn sie während der Strafhaft oder der Nachhaft verstorben sind;
5. derjenigen Personen, welche sich selbst entleibt haben, sofern dieselben
   a. aus Armenkassen dauernd verpflegt worden sind oder
   b. auf öffentliche Kosten zu begraben sein würden,

   und sich nicht ergeben hat, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit geschehen ist.

§. 2.

Die vorstehend vorgeschriebene Ablieferung hat zu unterbleiben,

a. wenn nach dem Erachten der zuständigen Justizbehörden der Leichnam behufs Einleitung einer Untersuchung zur Stelle bleiben muß,
b. wenn Angehörige des Verstorbenen innerhalb 48 Stunden nach dem Tode die Auslieferung der Leiche behufs der von ihnen auf ihre Kosten zu beschaffenden Beerdigung beantragen,
c. wenn dem Transport der Leiche nach Rostock medicinalpolizeiliche Gründe entgegenstehen, insbesondere die Gefahr der Verschleppung einer ansteckenden Krankheit, mit welcher der Verstorbene behaftet war, oder wenn der Leichnam bereits in Fäulniß übergegangen ist.

§. 3.

Die im §. 1 sub 2. und 3. vorgeschriebene Ablieferung erstreckt sich auch auf die Leichname solcher Verbrecher, welche in Gemäßheit der bestehenden Verträge aus dem hiesigen Lande zur Strafverbüßung in Mecklenburg-Schwerinsche Strafanstalten abgeliefert werden.

Für etwaige in Mecklenburg-Strelitzschen Schwurgerichtssachen beim Schwurgericht in Güstrow stattfindende Hinrichtungen normirt nach wie vor die Verordnung vom 2. Februar 1884 (Offic. Anz. Nr. 7).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 25. März 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königlich Italienische Consulat zu Stettin, welches auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zuständig ist, dem Kaufmann Maximilian Metzler zu Stettin verliehen und demselben das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt worden ist.

Neustrelitz, den 27. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahre 1889 bisher nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Zugleich werden die Impfärzte hierdurch daran erinnert, die Fragebogen über besondere Vorkommnisse beim Impfgeschäfte im Jahre 1889, soweit solches noch nicht geschehen, durch Vermittelung der Impfbezirks-Behörden hierher gelangen zu lassen.

Neustrelitz, den 2. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Sattelmeister Ernst Schiele von Ostern d. J. ab zum Bereiter beim Großherzoglichen Marstalle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. März 1890.

(2.) Der Referendar Max Raspe in Neubrandenburg ist heute zu dem Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 29. März 1890.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Otto Schinn aus Weitin nach bestandener zweiter theologischer Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 26. März 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.


Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 15. April. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung und Abänderung Unserer Verordnung vom 14. April 1885, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

A. Der zweite Absatz des §. 9 und der zweite Absatz des §. 11 der Verordnung vom 14. April 1885 kommen in Wegfall.

B. Die §§. 3 bis 6 der erwähnten Verordnung erhalten folgende Fassung:

§. 3.

Innerhalb des ihnen zugewiesenen Kehrbezirks sind die Schornsteinfeger insbesondere verpflichtet:

1. bei Feuersbrünsten, welche am Orte ihres Wohnsitzes entstehen, sich mit ihren Leuten ohne besondere Aufforderung schleunigst an die Brandstelle zu begeben, und dort sich zur Verfügung des Dirigenten der Löschanstalten zu stellen;

2. die Obrigkeiten auf Erfordern bei Besichtigungen und sonstigen feuerpolizeilichen Amtsgeschäften zu unterstützen:

3. die von Privatleuten ihnen aufgetragenen Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und ordnungsmäßig auszuführen;

4. unaufgefordert — und zwar in den Städten nach am Tage vorher erfolgter Benachrichtigung der Gebäude-Inhaber — die im §. 4 angeordneten Reinigungen der Feuerungsanlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen.

§. 4.

I. Durch den Schornsteinfeger sind während des Gebrauches zu reinigen:
   1. vierteljährlich die steigbaren Schornsteine, welche zur Ableitung des Rauches gewöhnlicher Feuerungen dienen (cfr. jedoch unten sub II);
   2. zweimonatlich (cfr. jedoch unten sub II);
      a. die engen Schornsteine;
      b. die Schwibbögen (d. h. die ohne Verbindung mit einer Schornsteinanlage zum Auffangen der Flammen und Funken bestimmten Bögen über offenen Feuerungen), und zwar ohne Unterschied des Standes des Gebäude-Inhabers.

II. Die Ortsobrigkeiten sind befugt:
   1. kürzere Reinigungsfristen vorzuschreiben:
      a. für diejenigen Schornsteine, welche zur Aufnahme des Rauches besonderer Heizungen aus Fabriken, Brennereien, Brauereien, Bäckereien und ähnlichen Anlagen dienen, oder in welche mehr als fünf Rauchröhren münden;
      b. in einzelnen Fällen wegen mangelhafter Construction und Beschaffenheit der Schornsteine oder wegen der Art des zur Verwendung kommenden Brennmaterials;
   2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs:
      a. bei denjenigen Schornsteinen, welche mit glasirten Thonröhren ausgesetzt sind, die Verpflichtung zur Reinigung auf Zwischenräume von vier Monaten zu beschränken;
      b. für diejenigen steigbaren Schornsteine über offene Feuerungen, in welche Ofenröhren nicht geführt sind, eine halbjährige, sowie für diejenigen engen Schornsteine, in welche höchstens zwei Ofenröhren ge-

leitet sind, und für die Schwibbögen eine vierteljährige Reinigung für ausreichend zu erklären.

III. Wünschen die Inhaber der Feuerungsanlagen häufigere Reinigungen als die nach den Vorschriften sub I und II erforderlichen, so können sie diese nach ihrer Wahl durch den Schornsteinfeger oder andere Personen beschaffen lassen, bezw. selbst beschaffen.

IV. 1. Gleichzeitig mit den Schornsteinen haben die Schornsteinfeger auch die im Gebrauch gewesenen Rauchkanäle und sonstigen Rauchröhren zu säubern, insoweit solche von ihnen gereinigt werden können und nicht etwa ihrer Anlage wegen von anderen Handwerkern, insbesondere von Töpfern und Maurern, gereinigt werden müssen.

2. Koch-, Brat- und Backöfen haben die Schornsteinfeger nur auf ausdrückliches Verlangen der Inhaber zu reinigen. Das Gleiche gilt von den Ableitungsröhren dieser Anlagen, wenn dieselben sich ihrer ganzen Länge nach mit den Anlagen in demselben (Küchen- rc.) Raume befinden.

§. 5.

Die Inhaber von Feuerungsanlagen dürfen die Schornsteinfeger an der Ausübung der denselben obliegenden Pflichten nicht hindern. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung auf Grund des §. 368 sub 8 des Strafgesetzbuches.

§. 6.

Werden die Schornsteinfeger an der Beschaffung der im §. 4 — I und II — vorgeschriebenen Reinigungen von den Inhabern der Feuerungsanlagen gehindert, so sind sie bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, davon der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche unbeschadet des nach §. 5 etwa einzuleitenden Strafverfahrens die Durchführung der erforderlichen Reinigungen mittelst administrativen Zwanges zu bewirken hat.

Etwaige, zwischen den Inhabern und den Schornsteinfegern über die Zahl der nach §. 4 gebotenen Reinigungen oder über die Reinigungszeit entstehende Differenzen sind auf Antrag von der einen oder anderen Seite durch die Ortsobrigkeiten zu entscheiden.

C. An Stelle der Anlage A. der Verordnung vom 14. April 1885 — Schema zum Kehrregister — tritt die Anlage A. dieser Verordnung.

Die bisherige Kehrlohntaxe — Anlage B der älteren Verordnung — wird unter I sub 4 dahin abgeändert, daß für einmaliges Fegen eines Schwibbogens 15 Pf. zu zahlen sind.

D. Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle älteren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 27. März 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Kehrregister

für das Jahr 18....

Ortschaft.	Wohnstelle.	Schornsteine. steigbare.	Schornsteine. enge.	Schwibbögen.	Herde.	Rauchröhren.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Bemerkungen.
Mildenitz.	Erbpachtstelle Nr. 1. (Burmeister)	2	—	—	—	—	—	17	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		—	1	—	—	—	2	—	2	—	10	—	—	—	—	—	10	—	Winterheizung
		—	—	1	—	—	—	17	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		—	—	—	2	—	—	17	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	
		—	—	—	—	2	—	17	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Nr. 2. (Rump)	1	—	—	—	—	—	17	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	1	—	17	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Häuslerei Nr. 1. (Schultz)	—	2	—	—	—	2	—	2	—	10	—	9*) / 1	—	9*) / 1	—	10	—	1 Winterheizung
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Bemerkung: Sind an dem genannten Tage nicht alle in der entsprechenden Spalte vorbezeichneten Feuerungsanlagen gereinigt, so wird das Datum und die Zahl der Fegungen in Bruchform bemerkt, nöthigenfalls unter näherer Bezeichnung der gereinigten Feuerungsanlagen in der Spalte für Bemerkungen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 16. April. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **A**uf den Antrag der Gutsherrschaft zu Leppin werden nach Anhörung der Wege-Commission und -Deputation und nach erfolgter Zustimmung der Stände

1. die alte Landstraße von Stargard nach Woldegk als solche, insbesondere aber auf dem Gebiete des Gutes Leppin bis zum Cronsberger Wege gänzlich gelegt,

2. die nachstehend aufgeführten Theilstrecken dieser Landstraße in Communicationswege verwandelt, nämlich
   a) die Strecke Stargard—Quastenberg von dem Punkte ab, an welchem sich die alte Straße von der Stargard—Alt-Käbelicher Chaussee trennt, bis zur Meierei Quastenberg,
   b) die Strecke von Quastenberg bis zu dem Punkte, an welchem die alte Landstraße vor der Meierei Dewitz die Chaussee erreicht,
   c) die Strecke vom Cronsberger Wege bis zum Plath—Petersdorfer Wege und der Plath—Petersdorfer Weg selbst,

und

3. der von der Gutsherrschaft zu Leppin angelegte Weg zur Verbindung von Plath mit Cronsberg und weiter mit Alt-Käbelich zu einem Communicationswege erklärt.

Neustrelitz, den 27. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, welche an Stelle der Statuten vom 11. April 1885 treten, sind unterm heutigen Datum landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 2. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gustav Adolph Karow zu Stettin seitens der Königlich Italienischen Regierung zum Vice-Consul bei dem dortigen, auch für das hiesige Großherzogthum zuständigen Italienischen Consulate ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 5. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 ℳ	94 ₰
2.	„ „	Roggen	17 „	33 „
3.	„ „	Gerste	17 „	50 „
4.	„ „	Hafer	17 „	20 „
5.	„ „	Erbsen	27 „	— „
6.	„ „	Stroh	7 „	25 „
7.	„ „	Heu	7 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	17 ℳ	55 ₰
„ „	Stroh	7 „	50 „
„ „	Heu	7 „	50 „

Neustrelitz, den 5. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(5.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. M. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 6. Mai d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 12. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(6.) Zu Stephansort im Deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiet ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, deren Thätigkeit sich auf die Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpacketen bis 5 kg erstreckt. Im Verkehr

mit der neuen Postagentur kommen, wie im Verkehr mit den anderen, bereits bestehenden Postagenturen des Schutzgebiets, die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung, nämlich:

für frankirte Briefe . . . . 20 Pf. für je 15 g,
„ Postkarten . . . . 10 „ ,
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 „ , für je 50 g, mindestens, jedoch 10 Pf. für Waarenproben, 20 Pf. für Geschäftspapiere,

zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. tritt. Ueber die Taxen für Postpackete, welche sich je nach dem Beförderungswege und dem Gewicht verschieden stellen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 12. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

(1.) Der Amts-Assessor Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard ist zum Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg, sowie zum Commissarius für die Gestellung und Aushebung der Mobilmachungspferde in demselben Bezirke bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. März 1890.

(2.) Der Amts-Assessor Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard ist zum Landespolizeidistricts-Commissarius für den Stargarder District bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. März 1890.

Hierbei: Nr. 12 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 30. April. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachstehende, von der Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins am 12. November 1889 beschlossene Abänderung des ersten Absatzes des §. 75 der Vereinsstatuten:

„Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe vorbehalten.

Sind Pfandbriefe verschiedenen Zinsfußes zur Ausgabe gelangt, so kann die Kündigung auf alle im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe desselben Zinsfußes beschränkt werden.

Die Kündigung ist in allen Fällen nur mit Landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Die Kündigungsfrist ist eine halbjährige und läuft von einem Zinszahlungstermin zum nächsten Zinszahlungstermin.

Die Kündigung geschieht durch Einrückung der Erklärung, daß alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe oder alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe desselben Zinsfußes zu einem bestimmten Termin zur Auszahlung gekündigt werden, in die für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 63 Abs. 4 bestimmten, nach Befinden daneben auch in andere öffentliche Blätter; ein Aufruf der einzelnen Nummern ist nicht erforderlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Ausloosungen Anwendung."

im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach voraufgegangener verfassungsmäßiger ständischer Berathung landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 10. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(2.) Nach Publication der Landesherrlichen Verordnung vom 25. März d. J., betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock, ist die Bekanntmachung vom 17. März 1888, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Officieller Anzeiger 1888, Nr. 13), in der Weise abzuändern, daß die Nummer 5 derselben fortan zu lauten hat:

„5. Bezüglich der auf Grund der Verordnungen vom 2. Februar 1884 (Offic. Anz. Nr. 7) und 25. März 1890 (Offic. Anz. Nr. 15) an die Anatomie der Landesuniversität Rostock abzuliefernden Leichen, bei deren Beförderung Ziffer 8 § 34 des Betriebsreglements maßgebend ist, bedarf es des reglementsmäßigen Leichenpasses nicht."

Neustrelitz, den 12. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(3.) Der Feuer-Versicherungsgesellschaft Economic Fire Office, Limited, in London ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe den im §. 2, sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, unterworfen hat.

Neustrelitz, den 12. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(4.) Das unter dem 8. October 1888 — Officieller Anzeiger 1888, Nr. 41 — veröffentlichte Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter im Herzogthume Strelitz erleidet nachstehende Abänderungen:

1. Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins (Nr. 1 des Verzeichnisses) ist der Rittmeister a. D. von Dewitz auf Roggenhagen und zu dessen Substituten der Rittergutsbesitzer R. Siemers auf Genzkow erwählt worden.
2. Zum Polizeirichter für den ritterschaftlichen Polizeiverein, sowie für die Polizeiämter der Steverschen Güter: Dahlen, Louisenhof und Neuenkirchen (Nr. 4 des Verzeichnisses) und der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl (Nr. 10 des Verzeichnisses) ist der Rechtsanwalt Max Raspe in Neubrandenburg bestellt worden.

Neustrelitz, den 26. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Privatlehrerin Marie Marung hieselbst von Ostern d. J. ab zur Hülfslehrerin an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1890.

(2.) Der Referendar Max Peeck aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 15. April 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglichen Wagenmeister Johann Gaschow hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. April 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 12. Mai. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 ℳ	84 ₰
2.	„ „	Roggen	17 „	28 „
3.	„ „	Gerste	17 „	50 „
4.	„ „	Hafer	17 „	62 „
5.	„ „	Erbsen	27 „	— „
6.	„ „	Stroh	7 „	25 „
7.	„ „	Heu	7 „	25 „

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M. 50 Pf.
9.	„ „ Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 M. 75 Pf.
„ „ Stroh	7 „ 50 „
„ „ Heu	7 „ 50 „

Neustrelitz, den 5. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(2.) Die vom Reichskanzler unter dem 30. April cr. erlassenen, mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 6. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

Berlin W., 30. April 1890.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Im §. 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.

Ebenda sind im Absatz V die Worte „ohne Abzug übermittelt" zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar:

	bis	5 Mark	10 Pf.
über 5	„	100 „	20 „
„ 100	„	200 „	30 „
„ 200	„	400 „	40 „

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Bermuda-Inseln versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 3. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schuhmachermeister August Schade in Wokuhl an Kindes Statt angenommenen Bertha Friederike Luise Wolter den Familiennamen Schade beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1890.

Hierbei: Nr. 13 und 14 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 16. Mai. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit regimineller Genehmigung die Eisenbahnstrecke Neustrelitz—Bahnhof Mirow der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn vom 18. d. M. ab für den Personen- und Güterverkehr nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Betrieb genommen werden wird.

Neustrelitz, den 16. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(2.) Aus Anlaß der Eröffnung des Betriebes auf der Neustrelitz-Mirower Eisenbahn treten vom 18. Mai ab in den Postkursen auf Landwegen folgende Aenderungen ein:

1. Die täglich dreimalige Beförderung von Postsendungen mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Mirow und Neustrelitz wird aufgehoben.
2. Im Gange verändert werden:
   a) die durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags-Landbriefträger zu Fuß) hergestellte Post zwischen Mirow und Buchholz (Amt Wredenhagen) in nachstehender Weise:

aus	Mirow	6^{0} Vorm.
„	Krümmel, Posthülfstelle	7^{20} „
in	Buchholz	8^{5} „
aus	Buchholz	1^{55} Nachm.
„	Krümmel, Posthülfstelle	2^{40} „
in	Mirow	3^{35} „

   b) die durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags-Landbriefträger zu Fuß) hergestellte Post zwischen Mirow und Schillersdorf, wie folgt:

aus	Mirow	6^{0} Vorm.
„	Granzow, Posthülfstelle	6^{30} „
in	Schillersdorf	7^{50} „
aus	Schillersdorf	2^{30} Nachm.
in	Granzow, Posthülfstelle	3^{50} „
„	Mirow	4^{20} „

Schwerin (Meckl.), den 9. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Siemens.

(3.) Am 16. Mai werden in Canow (Domanial-Amt Mirow), Groß-Nemerow (Domanial-Amt Stargard) und Grünow (Domanial-Amt Feldberg) Postagenturen eröffnet.

Die in Canow, Groß-Nemerow und Grünow zur Zeit bestehenden Posthülfstellen werden von dem bezeichneten Tage ab aufgehoben.

Schwerin (Meckl.), den 12. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Siemens.

(4.) Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel können vom 15. Mai d. J. ab Gelder bis zum Meistbetrage von 800 Mark im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 13. Mai 1890.

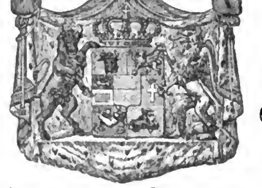
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

Hierbei: Nr. 15 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 20. Mai. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Nachdem Wir beschlossen haben, die in den Jahren 1853 ff. ausgeführte Landesvermessung durch Errichtung neuer Fixpunkte zu vervollständigen und nach weiterer Verständigung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung mit der Leitung der betreffenden Arbeiten zunächst die Großherzoglich Mecklenburgische Kammer in Schwerin zu beauftragen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, auch Nutzeigenthümer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die Vornahme der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer für den vorliegenden Zweck angeordneten Messungen auf seinem Grundstücke, sowie auch die zeitweilige Errichtung von trigonometrischen Zeichen jeder Art (Baken, Signalen ꝛc.) gegen Ersatz aller ihm dadurch etwa verursachten Schäden zu gestatten.

§. 2.

Es ist auch jeder Grundbesitzer verpflichtet, das für die im §. 3 näher bezeichneten Fixpunkte erforderliche Terrain an den von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer dazu auszuwählenden Stellen und in der von derselben zu bestimmenden Größe zu dem Erfolge abzutreten, daß es zwar ein integrirender Theil seines Grundstücks bleibt, aber für immer der Benutzung seitens des Besitzers oder Nutznießers entzogen wird.

Für die Entziehung der Nutzung an diesem Areal, welches für jeden Fixpunkt in einer kreisförmigen Bodenfläche von 0,75 bis 1 Meter Radius bestimmt wird, soll auf Verlangen Entschädigung geleistet werden.

§. 3.

Die Fixpunkte sind durch einen etwa 1 Meter langen trigonometrischen Markstein bezeichnet, welcher auf etwa 3/4 seiner Länge in die Erde versenkt ist, an seinem oberen, aus der Erde hervorragenden, möglichst eben behauenen Ende das Zeichen

F. | F.

trägt und mit einem Bohrloche von 0,05 Meter Durchmesser versehen ist.

§. 4.

Wenn Entschädigungen der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Art verlangt werden, so sind dieselben, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 851 flgd. der Civil-Proceß-Ordnung festzustellen. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer und einem von dem betreffenden Grundbesitzer ꝛc. zu bestellenden Schiedsrichter und einem von diesen Schiedsrichtern zu wählenden, im Falle der nicht erfolgten Einigung aber von Unserer Landesregierung zu bestellenden Obmanne.

§. 5.

Wer die in dieser Verordnung erwähnten Fixpunkte oder die für den Zweck der Vermessung errichteten trigonometrischen Marksteine vorsätzlich beschädigt, entwendet oder von ihrer Stelle verrückt, oder wer die die Marksteine umgebende, der Beackerung entzogene Fläche — vergl. §. 2, Abs. 2. — widerrechtlich beackert oder verändert, wird, insofern nicht eine härtere Strafbestimmung zutrifft, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Beschädigung u. s. w. der aus der früheren trigonometrischen Landesvermessung noch vorhandenen Fixpunkte und Marken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 28. April 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

von Arnim.

II. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Museums-Verein in Neubrandenburg als juristische Person anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 28. April 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Literaten Carl Friedrich Kerkow in Friedland den Titel als Hof-Commissair gnädigst zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Friedrich von Fabrice aus Strelitz zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 30. Mai. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die vom Reichskanzler unter dem 23. d. M. erlassene, mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretende Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 29. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Berlin, 23. Mai 1890.

Abänderung
der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksachensendungen, wie folgt, abgeändert:

Im §. 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich		3 Pf.,
über 50 „ 100 „ „		5 „
„ 100 „ 250 „ „		10 „
„ 250 „ 500 „ „		20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30 „

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Dodow, Fürstenthum Ratzeburg, Bestellungs-Postanstalt Kogel, eine Posthülfstelle mit voller Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Officiellen Anzeigers, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 12. Februar 1882 hingewiesen.

Schwerin (Meckl.), den 17. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(3.) Vom 1. Juni ab treten aus Anlaß der Einführung der Sommerfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. Personenpost zwischen Friedland (Meckl.) und Dertzenhof:

6^{45}	ab	Friedland	an	4^{43}
7^{45}	an	Schönbeck	ab	3^{43}
7^{50}	ab	Schönbeck	an	3^{38}
8^{0}	ab	Golm, Posthülfstelle	ab	3^{28}
8^{35}	an	Dertzenhof	ab	2^{53}

2. Botenpost zwischen Fürstenwerder und Woldegk (Mecklb.)

12^{20}	ab	Woldegk	an	4^{20}
2^{5}	an	Fürstenwerder	ab	2^{20}

3. Privat-Personenfuhrwerke mit Postsachenbeförderung zwischen Oertzenhof und Woldegk (Mecklb.):

I. Fuhrwerk.

10^{50}	ab	Oertzenhof	an	8^{40}
11^{40}	an	Woldegk	ab	7^{50}

II. Fuhrwerk.

2^{35}	ab	Oertzenhof	Rückfahrt unverändert.
3^{35}	an	Woldegk	

III. Fuhrwerk.

Hinfahrt unverändert.	Oertzenhof	an	6^{0}
	Woldegk	ab	5^{10}

4. Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Neustrelitz:

4^{10}	ab	Feldberg	Rückfahrt wie bisher.
5^{5}	an	Möllenbeck	
5^{15}	ab		
6^{0}	an	Carpin	
6^{5}	ab		
7^{30}	an	Neustrelitz	

Schwerin (Mecklb.), den 24. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(4.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach den marokkanischen Hafenplätzen Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger versandt werden.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Atlaslinie.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpacket aus Deutschland beträgt 1 *M.* 60 Pf., Sperrgut 2 *M.* 40 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 24. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

III. Abtheilung.

Auf ständischen Vorschlag ist der Graf Hermann von Schwerin auf Hornshagen für die Zeit bis zum 30. Juni 1891 zum Substituten des ritterschaftlichen Mitgliedes der Commission zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungs- und Arbeits-Stationen für hülfsbedürftige Wanderer, des Geheimen Legationsrathes von Oertzen auf Leppin, Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. Mai 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 4. Juni. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen.

Nach dem Eintritt des Dienstboten in einen Dienst und nach erwirkter Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 des Dienstbuches — cfr. §. 6 — hat die Dienstherrschaft dasselbe bis nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes in Verwahrung zu nehmen. Auf amtliches Verlangen ist die Herrschaft zur Vorlage des Dienstbuches verpflichtet.

Auf Kinder, welche noch schulpflichtig sind und einer Erlaubniß zum Dienen bedürfen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 2.

Das Dienstbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Dienstbote zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im diesseitigen Staatsgebiete nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Dienstortes auf Antrag des Dienstboten ausgestellt. Vor der Ausstellung ist, falls die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, ein Geburtsschein beizubringen und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Von den bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Dienstverhältnisse befindlichen Personen kann nur die Beibringung eines Geburtsscheines gefordert werden.

Die Ausstellung der Dienstbücher erfolgt gebührenfrei, jedoch ist die Behörde berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von 10 Pf. von dem Antragsteller wahrzunehmen.

§. 3.

Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein anderes Buch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Dienstbote zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerke dem Inhaber zurückzugeben.

Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§. 4.

Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel oder Stempel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgegebenen Dienstbücher ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und das Datum der Aushändigung zu ersehen sind.

Die Dienstbücher, welchen ein Abdruck dieser Verordnung anzuheften ist, erhalten die in der Anlage A. ersichtliche Einrichtung.

§. 5.

Bei rechtsgültiger Aufkündigung eines Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Dienstboten unter Aushändigung des Dienstbuches einen Kündigungsschein zu ertheilen, worin der Zeitpunkt, zu welchem das Dienstverhältniß beendet sein wird, bemerkt ist.

Die Dienstherrschaften sind nicht befugt, die Dienstbücher mit einem Merkmale zu versehen, welches den Inhaber des Buches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten in das Dienstbuch ist unzulässig.

§. 6.

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst bezw. der Beendigung eines Dienstverhältnisses hat der Dienstbote das Gesinde-Dienstbuch der für den Dienstort zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrage auf Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 bezw. 4 vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde ist der erfolgte Dienstantritt bezw. die Beendigung des Dienstverhältnisses glaubhaft zu machen.

Die Eintragungen erfolgen seitens der Behörde unter Beifügung des Siegels (oder Stempels) derselben kostenfrei.

§. 7.

Ist das Dienstbuch bei der Dienstherrschaft unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von der Herrschaft oder deren Vertreter unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuche gemacht, oder wird von der Dienstherrschaft ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Dienstbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Dienstbuches auf

Kosten der Herrschaft beansprucht werden. Die Ausstellung erfolgt durch die für den Dienstort zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Dienstherrschaft.

In dem neu ertheilten Dienstbuche ist der Grund der Ausstellung zu vermerken.

Eine Dienstherrschaft, welche das Dienstbuch der gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke in demselben gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der gerichtlichen Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 8.

Die in dieser Verordnung vorstehend den Polizeibehörden übertragenen Functionen (cfr. §. 6) werden in den Städten von den Magistraten, in den Fleckengemeinden vom Gemeindevorstande, im übrigen von der Ortsobrigkeit wahrgenommen. In Unserem Domanio und Cabinetsamte kann jedoch die Ausstellung und Ausfüllung der Dienstbücher den Ortsvorstehern durch die Ortsobrigkeit mit Genehmigung Unserer Landesregierung übertragen werden.

§. 9.

Dienstherrschaften und Dienstboten, welche den Vorschriften dieser Verordnung in Ansehung der Dienstbücher und der Kündigungsscheine zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 10.

Die auf Grund statutarischer Ordnungen für einzelne inländische Stadtbezirke eingeführten, sowie die in einem anderen deutschen Bundesstaate rechtsgültig ausgestellten Gesindedienstbücher oder Karten dürfen zu Eintragungen auf Grund dieser Verordnung fortbenutzt werden.

§. 11.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 14. Mai 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(Titelseite.) Anlage A.

Dienstbuch

für

geboren am

zu

(Innere Titelseite.)

Unterschrift des Inhabers:

Eingetragen in das Verzeichniß des Jahres 18 unter Nr.

Ausgehändigt den

Bezeichnung und Unterschrift der Behörde:

(L. S.)

Bemerkung: (für den Fall der Ausstellung an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches.)

(Dritte und folgende Seiten, im Ganzen 16.)

1. Laufende №	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Datum des Dienst-antritts.	4. Datum des Dienst-austritts.	5. Bemerkungen der Behörde.

(Letzte Seite.)

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des ausgefüllten oder nicht mehr brauchbaren Dienstbuches.

, den 18

Unterschrift:

Hierbei: Nr. 16 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 11. Juni. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Ersten Deutschen Cautionsversicherungs-Anstalt „Fides“ in Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den in dem hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen, als zu geben und ihre Geschäfte nur durch im hiesigen Lande ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 24. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1890 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, die Einzahlung zum 1. Juli d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 31. Mai 1890.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

Dr. Budde. D. v. Mecklenburg. C. v. Michael.
Gr. v. Plessen. A. v. Engel.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	19 ℳ	13 ₰
2.	„ „ Roggen	16 „	82 „
3.	„ „ Gerste	17 „	40 „
4.	„ „ Hafer	17 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	27 „	— „
6.	„ „ Stroh	6 „	75 „
7.	„ „ Heu	6 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ	75 ₰
„ „ Stroh	7 „	— „
„ „ Heu	7 „	— „

Neustrelitz, den 6. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Stadtmusikus Trottnowschen Eheleuten in Friedland an Kindes Statt angenommenen Musikus Max Alfred Ring aus Hamburg den Familiennamen Trottnow beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern Carl August, Hermann Ernst und Ernst Dietrich von Borck die Muthscheine wegen der auf sie verstammten Mannlehngüter Möllenbeck und Cammin zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 19. Mai 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Schneider Wilhelm Hährer in Rehberg an Kindes Statt angenommenen Otto August Hermann Mietzner den Familiennamen Hährer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 29. Mai 1890.

Hierbei: Nr. 17 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 16. Juni. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem sich eine Neu-Regelung des Armenwesens und der Gemeinde-Verhältnisse in den Cabinetsgütern in Anlehnung an die in Unseren Domainen bereits geltenden Bestimmungen als wünschenswerth herausgestellt hat, verordnen Wir hierdurch, was folgt:

§ 1.

Die Verordnungen, betreffend das Armenwesen in den Domainen und die Gemeindeverhältnisse in den Domanialdörfern des hiesigen Herzogthums, vom

2. August 1864 — Officieller Anzeiger Nr. 11 — werden von Johannis d. J. ab sinnentsprechend auch auf Unser Cabinetsamt erstreckt.

§. 2.

Bis auf Weiteres werden im Cabinetsamte nachfolgende Gemeinden gebildet:

1. Blumenholz mit Ziegelei, Sandmühle und Friedrichshof,
2. Hohenzieritz mit Mühle und Christenhof,
3. Prillwitz mit Ehrenhof,
4. Weisdin mit Chausseehaus und Carlshof,
5. Wendfeld,
6. Zippelow mit Mühle,
7. Glambeck.

§. 3.

Die Armensteuer in den Gemeinden des Cabinetsamtes wird nach den Sätzen der unterm 9. December 1879 publicirten neuen Domanial-Armensteuer — Officieller Anzeiger Nr. 68 — erhoben.

§. 4.

Beschwerden einzelner Gemeindeglieder in Armensachen sowohl wie in Gemeindesachen führen an Unser Cabinetsamt, und sind alle Beschwerden gegen Bescheide oder Verfügungen des letzteren im Wege des Rekurses an Unsere Landesregierung zu erledigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Juni 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Wilhelm Schleker das demselben gehörige Lehngut Wittenhagen unter Aufhebung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigenthümer den erbetenen Allodialbrief zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 31. Mai 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 26. Juni. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist die vom Generaldirectorium der städtischen Brandversicherungsgesellschaft beschlossene Streichung der Worte „Gereinigtes Petroleum (Erdöl)" im §. 17 des unter dem 13. August 1872 landesherrlich bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Officieller Anzeiger 1872, Nr. 31) unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß die Nr. 4 ebendesselben §. 17 des Reglements, lautend:

„Im Uebrigen und soweit im Vorstehenden keine Aenderung enthalten ist, normiren die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1865“ durch die in dem Eingang der Verordnung vom 3. Juni 1885, betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum, (Officieller Anzeiger 1885, Nr. 18) erfolgte Aufhebung der Verordnung vom 7. Februar 1865 (Officieller Anzeiger 1865, Nr. 3) gegenstandslos geworden ist.

Neustrelitz, den 13. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit regimineller Genehmigung die Eisenbahnstrecke Bahnhof Mirow-Stichkanal der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn, jedoch zunächst nur für den Güterverkehr, nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 von heute ab in Betrieb genommen worden ist.

Neustrelitz, den 17. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die vom Reichskanzler unterm 16. d. M. erlassene, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin, 16. Juni 1890.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2) Im §. 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

4) Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:
bis zu diesem Alter

6) Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Regierungs-Canzlisten Meyncke hieselbst den bisherigen zweiten Canzlisten August Tiedt wiederum zum ersten Canzlisten und den bisherigen Copiisten Adolph Ripke zum zweiten Canzlisten, sowie den Amtsdiätar Friedrich Schröder in Feldberg zum Copiisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlei zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Juni 1890.

(2.) Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Gerichts-Assessor Freiherr von Maltzahn hieselbst mit der Verwaltung des Domanialamtes Mirow von Johannis d. J. ab commissarisch beauftragt worden.

Neustrelitz, den 19. Juni 1890.

(3.) Der Gerichts-Assessor Freiherr Joseph von Maltzahn hieselbst ist committirt, von Johannis d. J. ab die Geschäfte des Landespolizei-Districts-Commissarius für den Mirower District wahrzunehmen.

Neustrelitz, den 19. Juni 1890.

Hierbei: Nr. 18 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 28. Juni. 1890.

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird eine

gemeinsame Landes-Versicherungs-Anstalt

errichtet, welche ihren Sitz in Schwerin hat.

Die Geschäfte des Vorstandes dieser Anstalt werden durch von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu bestellende Beamte wahrgenommen, unter denen Allerhöchstderselbe den Vorsitzenden ernennen wird.

Für die Besorgung der Büreau- und Cassengeschäfte werden die erforderlichen Beamten von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin bestellt.

Die Bestimmung in §. 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes, nach welcher durch das Statut der Landes-Versicherungs-Anstalt bestimmt werden kann, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen, bleibt hiervon unberührt.

§. 2.

Der für die Versicherungsanstalt nach §. 48 des Gesetzes zu bildende Ausschuß soll bis zur Genehmigung des Statuts aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen. Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen.

Soweit die versicherungspflichtigen Personen einer der im §. 48 Abs. 2 aufgeführten Kassen nicht angehören, geschieht die Wahl der auf Unsere Lande entfallenden Vertreter nach Verhältniß durch den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock und die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg als Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung für das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 3.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses — §. 57 Abs. 2 — erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Tagegelder im Betrage von 6 ℳ und Reisekosten nach den Sätzen der Klasse III des Revidirten Schweriner Regulativs vom 2. Juni 1877 (Schweriner Regierungs-Blatt Nr. 15). Diese Vergütungen werden vorschüssig aus der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin gezahlt, demnächst aber von der Landes-Versicherungs-Anstalt erstattet.

§. 4.

Als Landes-Centralbehörde fungirt das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin in den Fällen des §. 129, Abs. 2 des Gesetzes (cfr. auch §. 64, Ziffer 4 daselbst).

In allen übrigen Fällen ist Landes-Centralbehörde, Centralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Unsere Landesregierung.

Außerdem erfolgt durch Unsere Landesregierung

1. die im §. 3 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde überwiesene Festsetzung des Durchschnittswerthes der als Lohn oder Gehalt geltenden Tantièmen und Naturalbezüge;
2. die Wahrnahme der im §. 126 Abs. 2 und im §. 146 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Geschäfte in denjenigen Fällen, in welchen die Arbeitgeber bzw. Selbstversicherer zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte sind.

§. 5.

Die der unteren Verwaltungsbehörde in dem Reichsgesetze zugewiesenen Geschäfte werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 4 Abs. 3 dieser Verordnung durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Entscheidung der im §. 100 Abs. 3 und in den §§. 122, 123 und 124 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten, sowie die Wahrnahme der im §. 125 daselbst bezeichneten Geschäfte erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen die Arbeitgeber zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte sind, durch Unsere Gewerbe-Commission.

Außerdem treten

2. in den Fällen des §. 4 Abs. 3, sowie der §§. 75, 83 und 84 des Gesetzes an Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizei-Aemter, und sind in allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten befugt, sich durch die Polizei-Aemter vertreten zu lassen.

§. 6.

Als Communalverbände im Sinne des Reichsgesetzes sind die Städte, im Uebrigen aber die ortsobrigkeitlichen Bezirke anzusehen, und werden dieselben durch die Magistrate, resp. Ortsobrigkeiten (Cabinetsamt, Domanialämter, Landvogtei, Gutsherrschaft rc.) vertreten.

Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand und in denjenigen Ortschaften, in welchen es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, wird ihr geschäftlicher Verkehr mit den Organen der Landes-Versicherungs-Anstalt, sowie mit den nach Maßgabe dieser Verordnung für das Versicherungswesen in Thätigkeit tretenden Behörden durch die Ortsobrigkeit vermittelt.

Weitere Communalverbände bilden im Sinne des Reichsgesetzes Unser hiesiges Herzogthum, sowie Unser Fürstenthum Ratzeburg.

Die Geschäfte der weiteren Communalverbände werden durch Unsere Landesregierung, die den Verbandsvertretungen zugewiesenen Verrichtungen aber durch den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft einerseits und den ständigen Ausschuß der Vertretung des Fürstenthums Ratzeburg resp. bis zur verfassungsmäßigen Constituirung des letzteren durch Unsere Landvogtei zu Schönberg andererseits wahrgenommen.

§. 7.

Als Communal-Aufsichts-Behörde fungirt Unsere Landesregierung.

Für die Wahrnahme der Geschäfte einer Aufsichtsbehörde über Krankenkassen kommen die Bestimmungen im §. 4 der Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 31. December 1883 — Officieller Anzeiger 1884 Nr. 3 — mit der Maßgabe zur Anwendung, daß rücksichtlich der von den Ortsobrigkeiten unmittelbar verwalteten Gemeindekrankenversicherungen die Entscheidung über Streitigkeiten aus §. 12 des Gesetzes der Gewerbe-Commission zusteht, wenn es sich um die Geltendmachung der Befugnisse aus Absatz 2 daselbst handelt.

§. 8.

Die im §. 108 Abs. 3 des Reichsgesetzes der „Ortspolizei-Behörde" auferlegte Verpflichtung wird in der Ritterschaft den Polizeiämtern übertragen.

§. 9.

Die Beitreibung der in den §§. 128 und 137 des Reichsgesetzes erwähnten Kosten, Rückstände und Strafen geschieht auf Antrag der Landes-Versicherungs-Anstalt durch die Ortsobrigkeiten, in der Ritterschaft durch die Polizeiämter.

Richtet sich das Verfahren gegen Personen, welche Träger obrigkeitlicher Rechte sind, so ist der Antrag an Unsere Landesregierung zu richten.

§. 10.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten — §. 103, Abs. 1 — erfolgt durch Amtsstellen, welche von der Landes-Versicherungs-Anstalt in den Städten, Flecken und anderen geeigneten Ortschaften errichtet werden.

Der Plan für die Vertheilung der Amtsstellen im hiesigen Lande, deren Dienstbezüge und Geschäfts-Instruction werden von Unserer Landesregierung im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin und nach Anhörung des Vorstandes der Landes-Versicherungs-Anstalt festgestellt.

Den Amtsstellen liegt die Entwerthung der Beitrags- und Zusatz-Marken nach §. 117 Abs. 4 und §. 120 des Reichsgesetzes ob. Dieselben können mit dem Vertriebe der Marken — vergl. §§. 99 und 121 — beauftragt werden.

Der im §. 106 des Gesetzes freigelassene Recurs führt an die Landes-Versicherungs-Anstalt.

Die mit Einrichtung und Erhaltung der Amtsstellen verbundenen Kosten trägt die Landes-Versicherungs-Anstalt.

§. 11.

Auf Antrag der Landes-Versicherungs-Anstalt kann von Unserer Landesregierung nach Gehör der Ortsobrigkeit bestimmt werden, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten, sowie die Entwerthung der Beitrags- und Zusatz-Marken — vergl. §. 10, Abs. 1 und 3 — durch die Ortsobrigkeit für ihren Bezirk stattfindet.

Soweit eine solche Bestimmung erfolgt, führt der im §. 106 des Gesetzes freigelassene Recurs an Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. Mai 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Zimmermann Carl Kremer in Friedland an Kindes Statt angenommenen Heinrich Otto Franz Stemmwedel den Familiennamen Kremer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Juni 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 1. Juli. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Deutschland" in Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch in hiesigen Landen ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 23. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 18⁹⁰/₉₁ als Normalpreise für

84	Pfd. (1 Schffl.)	Weizen	ℳ	7,74
80	„ „	Roggen	„	6,98
70	„ „	Gerste	„	6,14
48	„ „	Hafer	„	3,66
88	„ „	Erbsen	„	6,95

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1890.

Die Central-Steuer-Direction.
Moll. Gr. v. Bernstorff. Voß.

(3.) Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 ℳ im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 ℳ.

Schwerin (Mecklb.), den 28. Juni 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Vom 1. Juli ab ist bei Postpacketen im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun Werthangabe bis 8000 ℳ (= 10000 Franken) zugelassen.

Für Postpackete mit Werthangabe nach Kamerun kommt, neben dem Porto von 1 ℳ 60 Pf. für das Packet, eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 ℳ zur Erhebung.

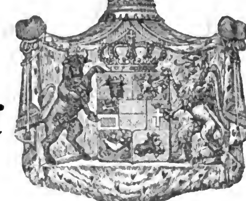
Schwerin (Mecklb.), den 28. Juni 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 2. Juli. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 28. October 1826 wegen des Dienstverhältnisses der schulpflichtigen Jugend in den Domainen und dem Cabinetsamte Unseres hiesigen Herzogthums finden Wir Uns bewogen, hiermit für Unsere Domainen und Unser Cabinetsamt festzusetzen und zu verordnen:

§. 1.

In Dienstverhältnisse dürfen schulpflichtige Kinder aus Unseren Domainen und Unserem Cabinetsamte nur treten, wenn sie vom zuständigen Pastor einen Erlaubnißschein zum Dienen erhalten haben.

§. 2.

Solche Erlaubniß, und zwar nur für das Dienen während des Sommerhalbjahrs, kann von den Pastoren ertheilt werden, wenn die betreffenden Kinder

1. das 11. Lebensjahr bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zurückgelegt,
2. die Schule regelmäßig besucht,
3. die ihrem Alter entsprechenden Schulkenntnisse sich angeeignet haben und
4. keiner offenbaren Unsittlichkeit oder groben Unfugs schuldig oder dringend verdächtig sind.

§. 3.

Wenn ein Kind ohne Erlaubniß in Dienst geht, so sind die betreffenden Pastoren zu unverzüglicher Anzeige an das zuständige Domanial-Amt oder das Cabinetsamt verpflichtet, welches die Zurückholung des Kindes zu veranlassen hat. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Eltern oder Vormündern der schuldigen Kinder zur Last, auch haben diese außerdem die gesetzliche Strafe für die versäumten Schultage zu tragen.

§. 4.

Jeder Pastor ist verpflichtet, wenn ein Kind seiner Parochie in einer anderen Parochie ein Dienstverhältniß eingeht, solches sofort dem competenten Ortspastor anzuzeigen. Letzterer hat dem Schulmeister die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Für die Schulversäumnißstrafe eines dienenden Schulkindes haftet die Dienstherrschaft.

§. 6.

Auf eine besondere Vergütung für die Theilnahme des innerhalb der Schulgemeinde dienenden Kindes an seinem Unterricht hat der Schulmeister keinen Anspruch.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. Juni 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Bei der nach dem Publicandum vom 18. Juli 1876 (Offic. Anzeiger 1876, Seite 94) eingesetzten Commission zur Vornahme der nach §. 14 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, sowie der nach §. 9 Nr. 1 Abs. 2 und §. 10 in fine ibidem sich vernothwendigenden Abschätzungen ist auf das Jahr 1890 für den Landwehr-Compagnie-Bezirk Neubrandenburg an Stelle des Wirthschaftsraths Müller, früher zu Galenbeck,

der Gutspächter Bade zu Pleetz

zu einem sachverständigen Mitgliede ernannt worden.

Neustrelitz, den 1. Juli 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 5. Juli. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Officieller Anzeiger 1889, Nr. 1 — unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Mai 1868 — Officieller Anzeiger Nr. 20 — was folgt:

I. Organisation der Ersatzbehörden.

§. 1.
(Wehrordnung §. 1.)

Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in die drei Aushebungs-Bezirke Neustrelitz, Neubrandenburg und Schönberg nach Maßgabe der

Anlage A.

Dieselben bilden in Gemäßheit der Landwehrbezirkseintheilung — Anlage 1 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — zusammen den Landwehrbezirk Neustrelitz.

§. 2.
(Wehr-Ordnung §. 2^6.)

Das dritte Mitglied der Ober-Ersatz-Commission wird von Uns auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf je drei Jahre alternirend aus der Ritterschaft und aus der Landschaft für die Aushebungsbezirke Neustrelitz und Neubrandenburg bestellt.

Für das vorbezeichnete Mitglied wird in derselben Weise ein Stellvertreter bestellt.

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche den verstärkten Ersatz-Commissionen zugewiesen sind, treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Commissionen der Aushebungsbezirke Neustrelitz und Neubrandenburg weitere vier bürgerliche Mitglieder hinzu, und zwar:

1. ein mit einem ritterschaftlichen Gute im Bezirk angesessenes Mitglied,
2. ein Magistrats-Mitglied einer der im Bezirk belegenen Städte,
3. ein dem Stande der Pächter, Erbpächter oder sonst bäuerlichen Besitzer des im Bezirke liegenden Domaniums angehöriges Mitglied,
4. ein abwechselnd für einen dreijährigen Zeitraum den Kategorien sub 1 — 3 zu entnehmendes Mitglied.

Die vorstehend aufgeführten bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Commissionen werden nebst der gleichen Anzahl von Stellvertretern auf je drei Jahre von Unserer Landesregierung bestellt und zwar die den Kategorien sub 1 und 2 angehörigen auf Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

§. 3.
(Wehr-Ordnung §§. 2^7, 92.)

Für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz besteht eine gemeinsame Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin.

Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatz-Commission zu Schwerin ist Vorsitzender der Prüfungs-Commission.

Die Berufung des zweiten ordentlichen bürgerlichen Mitgliedes, sowie der außerordentlichen Mitglieder und die Zuweisung eines Bureaubeamten geschieht durch das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

II. Grundlisten und die zur Aufstellung erforderlichen Register ꝛc.

§. 4.

(Wehr-Ordnung §§. 25, 44, 45, 46.)

In der Regel bildet jede selbstständige Ortschaft in ihren durch die Ortsfeldmark bestimmten Grenzen einen besonderen Stammrollenbezirk, mithin:

a. In den städtischen Territorien jede Stadt mit den auf der Stadtfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Etablissements, Ansiedelungen u. s. w. Die eigentlichen Kämmerei- und Oekonomiegüter bilden besondere Stammrollenbezirke.

b. Im Domanium jede Gemeinde bezw. Ortschaft mit den auf der Feldmark belegenen einzelnen Gehöften, Ansiedelungen u. s. w.

c. In der Ritterschaft jedes Hauptgut einschließlich seiner Pertinenzen.

Durch Unsere Landesregierung kann es gestattet werden, kleinere Ortschaften oder Feldmarken, sowie einzelne Besitzungen oder Gebietstheile mit benachbarten, unter derselben Obrigkeit stehenden Stammrollenbezirken zu vereinigen, auch mehrere obrigkeitliche Bezirke innerhalb einer und derselben Ortschaft zu einem Stammrollenbezirke zusammenzulegen.

Die Abtrennung der mit einem Stammrollenbezirk vereinigten Ortschaften ꝛc., sowie die Zerlegung zusammengelegter Bezirke bedarf der Genehmigung Unserer Landesregierung.

Wo über die Stammrollenbezirke Zweifel entstehen, ist die Bestimmung Unserer Landesregierung einzuholen.

§. 5.

Die Führung der Stammrollen liegt den Ortsobrigkeiten ob, mithin im Cabinetsamte und Domanium den Aemtern, in der Ritterschaft den Gutsobrigkeiten, in den Städten den Magistraten.

Es soll jedoch den Obrigkeiten freistehen, die Führung der Stammrollen mit Genehmigung Unserer Landesregierung den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften zu übertragen, und bleibt vorbehalten, in den Domainen diese Uebertragung durch eine allgemeine Vorschrift anzuordnen.

§. 6.

Für die Führung sind die Bestimmungen in den §§. 25, 44, 45, 46 der Wehrordnung maßgebend.

III. Reclamationen.

§. 7.

(Wehr-Ordnung §§. 32 ff. 63[7].)

Gesuche um Zurückstellung bzw. Entfreiung Militairpflichtiger in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind regelmäßig bei der ordentlichen Obrigkeit des Reclamirenden anzubringen.

Die Obrigkeiten haben schon bei Aufstellung der Stammrollen zu ermitteln, ob Reclamationsgründe bei den einzelnen Militairpflichtigen vorliegen und, wo es nöthig ist, die Betheiligten auf die ihnen zustehenden Ansprüche rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die den Gesuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse sind durch Vernehmung der Angehörigen des Reclamirten und anderer mit den Verhältnissen bekannter Personen oder in anderer geeignet erscheinender Weise eingehend und sorgfältig festzustellen, so daß die zuständigen Ersatzbehörden im Stande sind, einen richtigen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen.

Soweit es sich bei den Reclamationen darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reclamirt wird, noch arbeits- bzw. aufsichtsfähig ist oder nicht, ist deren Erscheinen vor den Ersatzbehörden zu veranlassen oder, falls dies unthunlich ist, die Untersuchung und die Ausstellung eines Zeugnisses durch einen beamteten Arzt zu bewirken.

Ueber die Reclamationsgesuche haben die Obrigkeiten Verhandlungen nach dem sub B. anliegenden Muster aufzunehmen und dieselben mit einer Begutachtung ihrerseits unter Anschluß der stattgehabten Vernehmungen, der beigebrachten Zeugnisse und sonstigen Anlagen an diejenige Ersatz-Commission einzusenden, in deren Bezirk der Reclamirte gestellungspflichtig ist.

B.

§. 8.

(Wehr-Ordnung §. 83.)

Gesuche um Entlassung im activen Dienst befindlicher Mannschaften in Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse sind bei der ordentlichen Obrigkeit des Reclamirenden anzubringen.

Wegen der Feststellung der den Gesuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse finden die Bestimmungen des §. 7 sinngemäße Anwendung.

Die ärztlichen Zeugnisse über die Arbeits- bzw. Aufsichtsfähigkeit derjenigen Personen, zu deren Gunsten reclamirt wird, sind von einem beamteten Arzte auszustellen.

Nach Befinden kann die Ladung dieser Personen zu einer militair-ärztlichen Untersuchung durch die Ersatz-Commission verfügt werden.

Ueber die Reclamationsgesuche haben die Obrigkeiten Verhandlungen nach dem sub C. anliegenden Muster aufzunehmen und dieselben mit einer Begutachtung ihrerseits unter Anschluß der stattgehabten Vernehmungen, der beigebrachten Zeugnisse und sonstigen Anlagen an diejenige Ersatz-Commission einzusenden, in deren Bezirk die reclamirenden Eltern 2c. wohnen. Diese Ersatz-Commission reicht die Gesuche mit einer Begutachtung ihrerseits Unserer Landesregierung ein.

§. 9.

(Wehr-Ordnung §§. 118^{3}, 120^{6b}, 122, 123.)

Gesuche um Zurückstellung (Classification) von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind bei der ordentlichen Obrigkeit des Nachsuchenden anzubringen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen im §. 7 sinngemäße Anwendung.

IV. Kosten des Ersatzwesens.

§. 10.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist, fallen den Ortsbehörden alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Mitwirkung bei der Heeres-Ergänzung erwachsen.

§. 11.

Die Formulare zu den Stammrollen werden den Obrigkeiten, die Formulare für die seitens der Geistlichen, bezw. Standesämter aufzustellenden Geburts- und Sterbelisten werden diesen unentgeltlich von dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission, in deren Bezirke die Listen führende Person, bezw. Behörde ihren Wohnsitz, bezw. Sitz hat, geliefert.

V. Strafen.

§. 12.

(Wehr-Ordnung §§. 25^{11}, 26^{7}, 93^{4}, 94^{7a}.)

Die auf Grund der §§. 25^{11}, 26^{7}, 93^{4} und 94^{7a} der Wehr-Ordnung zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Verfügungen festgesetzt werden.

Die erkannten und vollstreckten Geldstrafen sind an den zuständigen Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission einzusenden und von diesem zur Deckung der mit den Geschäften der Ersatz-Commission verbundenen Kosten zu verrechnen.

§. 13.

(Wehr-Ordnung §. 119.)

Zur Vollstreckung der von den militairischen Behörden auf Grund der Disciplinar-Strafordnung für das Heer wider Personen des Beurlaubtenstandes erkannten Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer, falls innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden ist, und der Geld- und Haftstrafen überhaupt, sind die Ortspolizeibehörden des Aufenthaltsortes des zu Bestrafenden, in den Städten die Magistrate, verpflichtet.

Die Ortspolizeibehörden haben die verhängten Geldstrafen an die Bezirks-Commandos abzuliefern, die Kosten aber, welche durch Vollstreckung der Arrest- und Haftstrafen erwachsen, bei den Bezirks-Commissarien der betreffenden Aushebungsbezirke zu liquidiren.

Die mit einer beglaubigten Abschrift oder dem Original der Ersuchungsschreiben der Bezirks-Commandos belegten vierteljährigen Liquidationen sind seitens der Obrigkeit dahin zu bescheinigen, daß die Strafe an den zu bezeichnenden Tagen an dem N. N. vollstreckt worden, und daß die zur Anwendung gekommenen Einheitssätze ortsüblich seien.

Die Bezirkscommissarien haben die Liquidationen der betreffenden Corps-Intendantur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. Juni 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Militair-Aushebungs- und Landwehr-Compagnie-Bezirke.

I. Bezirk Neustrelitz.

Städte: Neustrelitz, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg.

Das Cabinetsamt.

Domanial-Aemter: Feldberg, Mirow und Strelitz mit dem Fürstenberger Amtsbezirk.

Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz:

die Güter Barsdorf mit Zahren und Qualzow, Blumenow, Boltenhof, Dannenwalde mit Pozern und Kreuzkrug, Gramzow, Krumbeck, Lichtenberg mit Rothehaus, Möllenbeck, Quadenschönfeld, Stolpe, Tornow mit Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Tornowhof, Wendorf, Wittenhagen, Wrechen mit Schönhof.

II. Bezirk Neubrandenburg.

Städte: Neubrandenburg. Friedland, Woldegk, Stargard.

Das Domanial-Amt Stargard.

Von den ritterschaftlichen Aemtern Stargard und Strelitz:

die Güter Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit Brille und Glashütte, Brohm, Brunn mit Neuhof, Buchhof, Cammin, Canzow, Cölpin mit Hochcamp, Cosa mit Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen mit Birkhof, Dishley, Eichhorst mit Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck mit Annenhof und Rohrkrug, Ganzkow, Gehren mit Georgenthal, Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege mit Carlshof, Göhren, Heinrichswalde, Helpt mit Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Hornshagen mit

Meckl. Wolfshagen und Gothisches Haus, Jatzke, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow mit Neue Mühle, Krappmühl, Kreckow mit Schills-Versteck, Leppin, mit Cronsberg, Liepen, Louisenhof mit Magdalenenhöh, Lübbersdorf mit Alte Mühle, Matzdorf, Mildenitz mit Carlslust und Scharnhorst, Gr. Miltzow mit Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Pleetz mit Tannenschäferei, Podewall, Ramelow, Ratten mit Charlottenhof und Adolphseck, Riepke, Roga, Roggenhagen mit Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit dem Pfarrgehöft, Salow mit Kloster, Sandhagen, Schönhausen mit Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg, Staven, Trollenhagen mit Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn mit Johannisberg.

III. Bezirk Schönberg.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Anlage B.

Reclamationsgesuch

für

den militairpflichtigen

aus

---

a. Zuname. b. Vorname. c. Geburtsort. d. Wohnort.	a. Jahr. b. Monat. c. Tag. der Geburt.	Alter, Gewerbe, Vermögensverhältnisse und Gesundheitszustand der Eltern.	Alter (Geburtstag), Familien-, Vermögens- und Militair-Verhältnisse der vorhandenen Geschwister.

Gründe der Reclamation.

Anlage C.

Gesuch

um Entlassung aus dem Militairdienst

für

den

---

a. Zuname. b. Vorname. c. Wohnort des Reclamirten.	a. Jahr. b. Monat. c. Tag der Geburt.	Truppentheil, bei welchem derselbe eingestellt ist.	a. Jahr. b. Monat, in welchem derselbe eingestellt ist.	Ob verheirathet, ev. Zahl u. Alter der Kinder. Ob er Vermögen hat, Grundstücke besitzt, ev. von welchem Werthe und mit wieviel Schulden.	Ob die Eltern noch leben, Gewerbe, Alter und Gesundheitszustand derselben.	Ob die Eltern Vermögen haben, Grundstücke besitzen, ev. von welchem Werthe und mit wieviel Schulden.

Alter (Geburtstag), Familien-, Vermögens- und Militair-Verhältnisse der vorhandenen Geschwister.	Gründe der Reclamation.

Gutachten

des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission.

Gutachten

des Militairvorsitzenden der Ersatz-Commission.

II. Abtheilung.

Im Anschlusse an die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend das Militär-Ersatzwesen, werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen bezw. erneuet zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Besondere Bestimmungen, betreffend die Wehrpflicht.

1. (Wehr-Ordnung §. 9.) Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 13 der unter dem 22. November 1888 erlassenen Heerordnung bereits nach zehnwöchiger activer Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Die Befähigung für das Schulamt wird innerhalb des Großherzogthums nachgewiesen durch die Ablegung der Entlassungs-Prüfung des Landschullehrer-Seminariums zu Mirow bezw. der für ritter- und landschaftliche Landschullehrer vorgeschriebenen Prüfung des Großherzoglichen Consistoriums.

II. Führung der Grundlisten.

2. (Wehr-Ordnung §. 46[7].) Die Geburtslisten, welche, so lange es sich um die bis zur Wirksamkeit des Reichgesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten handelt, von den Geistlichen und den sonst mit der Führung der Geburtsregister betraut gewesenen Personen aufzustellen sind, und die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche nach dem Ablauf des oben erwähnten Zeitraums von den Standesämtern anzufertigen sind, sind nach dem in der

Anlage A.

enthaltenen Muster herzustellen.

A.

3. Die von den Standesämtern jährlich an die Civilvorsitzenden der Ersatz-Commissionen einzusendenden Auszüge aus dem Sterberegister sind nach dem in

Anlage B.

enthaltenen Muster anzufertigen.

B.

4. (Wehr-Ordnung §. 47[7] flgd.) Für die Ertheilung der zur Streichung Militärpflichtiger, welche die Reichsangehörigkeit nach §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, d. i. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, verloren haben, nach §. 47[7] flgd.

der Wehr-Ordnung erforderlichen Zustimmung ist die Großherzogliche Landesregierung zuständig.

III. Besondere Obliegenheiten der Vorstände der Straf- und Heilanstalten zur Controle der Militair-Verhältnisse der in die Anstalt eingelieferten militairpflichtigen Personen.

5. (Wehr-Ordnung §§. 25[6], 106[6].) Die Vorstände des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses zu Strelitz und der Gefängnisse sind verpflichtet, die Militairverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten männlichen Personen im Alter von 20 bis 45 Jahren, soweit die Dauer des Aufenthalts derselben in der Anstalt dies zuläßt und nicht besondere Umstände es unmöglich machen, zu prüfen.

Sind dieselben nach §. 25 der Wehr-Ordnung verpflichtet, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden, so ist solche Meldung seitens des Vorstandes zu beschaffen.

Können sie sich nicht ordnungsmäßig über ihre Militairverhältnisse ausweisen, so ist seitens des Vorstandes dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen.

IV. Militairpapiere und Bescheinigungen ꝛc. zu militairischen Zwecken.

6. Zu den auf Grund des §. 35 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzblatt Seite 45 — weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegenden, auf die Heeres-Ergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen gehören insbesondere

a. die nach den Mustern zu der Wehr-Ordnung auszustellenden Militairpapiere, Berechtigungsscheine und Zeugnisse,
b. die in der Wehr-Ordnung erwähnten obrigkeitlichen und polizeilichen Bescheinigungen und Zeugnisse,
c. die über Reclamationen aufzunehmenden Verhandlungen nebst den zu denselben erforderlichen Ermittelungen und Zeugnissen,
d. die Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstigen Personenstands-Registern, welche bei Anträgen und Meldungen, die sich auf die Heeres-Ergänzung beziehen, erforderlich sind.

In den nach b. bis d. kostenfrei ertheilten Zeugnissen ꝛc. kann der Zweck der Ausstellung ausdrücklich bezeichnet werden.

7. Wehr-Ordnung §. 108[1]). Die für Duplicate von Militairpapieren von den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commissionen und der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige erhobenen Gebühren sind in den Büreaukassen zu berechnen.

8. Gesuche um Duplicate von Militairpapieren für Personen, welche bis zum Jahre 1867 einschließlich militairpflichtig geworden sind, sind gleichfalls an den Civilvorsitzenden des Bezirks des Aufenthaltsortes zu richten und von demselben an die Großherzogliche Landesregierung zu befördern.

V. Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen.

9. (Wehr-Ordnung §§. 103[10], 118[4], 125 flgd.) Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt für die im §. 125, Nr. 1, 2[a] und 5 genannten Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer durch die Großherzogliche Landesregierung.

VI. Marschgebührnisse.

10. (Wehr-Ordnung §§. 80[3], 81[5], 95[6], 114[2a, b], 115[2].) An Marschgebührnissen sind den durch Gestellungsbefehle zum Empfang sich Legitimirenden regelmäßig durch die Ortsobrigkeiten bzw. Gemeindevorstände diejenigen Sätze auszuzahlen, welche auf den bei den Obrigkeiten bzw. Gemeindevorständen befindlichen Marschgelder-Tabellen für den betreffenden Gestellungsort verzeichnet sind, und falls der Gestellungsort sich in der Tabelle nicht verzeichnet findet, der vom Bezirks-Commando in dem Gestellungsbefehl vermerkte Betrag. Die Empfänger haben zu den gleichfalls in den Händen der Obrigkeiten bezw. Gemeindevorstände befindlichen Nachweisungen zu quittiren. Die quittirten Nachweisungen sind dem Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidations-Wesen, und zwar im Fürstenthume Ratzeburg durch Vermittelung der Großherzoglichen Landvogtei, zwecks Erwirkung der Erstattung der gezahlten Vorschüsse einzureichen.

Im Uebrigen normirt für die Zahlung von Marschgebührnissen bei Einberufungen zum Dienst und bei Entlassungen die bezügliche Königlich Preußische Dienstvorschrift vom 22. Februar 1887.*)

VII. Transportkosten.

11. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Fahnenflüchtigen und anderen Militair-Arrestaten an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

*) Erschienen in der Königlich Preußischen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn zu Berlin.

Auf Entschädigungen für die Bewachung, Begleitung und den Transport der vorgenannten Arrestaten bis zur Ablieferungsstelle haben die Ortspolizeibehörden keinen Anspruch.

Seitens der Militairbehörde, an welche der Arrestat abgeliefert wird, werden an Kosten nur die bis zur Ermittelung der Militairverhältnisse des Festgenommenen entstandenen Haftkosten nach ortsüblichen Sätzen, sowie zur Verpflegung des Abzuliefernden von der Ergreifung bis zur Ablieferung pro Tag 50 Pf. und bei einer Fahrt mittelst der Eisenbahn von einer Dauer von 8 bis 15 Stunden ein Erfrischungszuschuß von 25 Pf. erstattet.

Im Uebrigen normiren für diese Transportkosten die Bestimmungen in Anlage 7 der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 7. März 1889.*)

12. Falls den Ortsbehörden auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz — Bundes-Gesetzblatt S. 365 — als dienstunbrauchbar entlassenen Militairpersonen zur weiteren Fürsorge überwiesen werden, so können die durch den Transport dieser Personen in ihre Heimath nothwendig entstandenen Kosten zur Erstattung aus Reichs-Militairfonds liquidirt werden.

Neustrelitz, den 14. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

*) Erschienen in der Königlich Preußischen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn zu Berlin.

Anlage A.

Geburts-Liste

zur

Recrutirungs-Stammrolle de

Aushebungsbezirk , Großherzogthum

Mecklenburg-Strelitz,

enthaltend

die in im Kalenderjahr 18 geborenen Personen männlichen Geschlechts, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind.

Abgeschlossen

, den Januar 18

Laufende №	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchenbuchs. (Geburtsregisters.)	Namen u. Stand des Vaters.
			Tag.	Monat.	Jahr.		
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
0.							

Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

Anlage B.

Auszug aus dem Sterberegister

des

Großherzoglichen Standesamts

für das Kalenderjahr 18 ,

enthaltend

die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

innerhalb

des Aushebungsbezirks

Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen,

Nummer des Sterbe-registers.	Zuname.	Vornamen.	Alter.	Wohnort.	Geburtsort.

welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Sterbe-				Bemerkungen.
		Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	

4*

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Ihrem Kammerherrn, Landdrosten a. D. August von Fabrice in Neubrandenburg auf seinen Wunsch gnädigst gestattet, den Namen von Falk anzunehmen und sich demgemäß von Fabrice-Falk zu nennen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1890.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Hans Reinhold in Neubrandenburg die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 27. Juni 1890.

Hierbei: Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Revidirtes Statut

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.



Elfte Auflage.



Güstrow, 1890.
Druck der Rathsbuchdruckerei von C. Michaal & A. Schuster in Güstrow.

Zur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungsverein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im
officiellen Wochenblatt 1831, Nr. 27
publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem officiellen Wochenblatt desselben Jahres, Nr. 14, ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze“ zu den Statuten des Vereins,
officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,
und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840,
officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen“ der zweiten Auflage, welche mit
Nr. 18 des officiellen Wochenblattes 1845
ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2. März 1849 aufgelöst.

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten,
Beilage zum Regierungsblatt 1850, Nr. 32,
beschränkte sich daher auf
den Feuer-Versicherungs-Verein,
behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16. Juni 1855 als Beilage des
Regierungsblattes Nr. 22 von 1855
publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856
Regierungsblatt von 1856, Nr. 27,
und unterm 13. Juli 1859 als Beilage des
Regierungsblattes von 1859, Nr. 31.

Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum
Regierungsblatt sub Nr. 32 von 1860
ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,
Regierungsblatt von 1862, Nr. 26,
und am 6. Juni 1863 als Beilage des
Regierungsblattes von 1863, Nr. 21.

Die sechste Auflage der Statuten wurde confirmirt am 12. September 1866 und am 26. Januar 1867 zum
Regierungsblatt Nr. 4
ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 12. Juni 1868 als Beilage des
Regierungsblattes von 1868, Nr. 49.

Die siebente Auflage der Statuten wurde confirmirt am 14. August und am 14. September 1871 und am 13. Januar 1872 zum
Regierungsblatt Nr. 4
ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 27. Juli 1872
Regierungsblatt Nr. 41
und am 21. Juni 1873,
Regierungsblatt Nr. 48.

Die achte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 15. April und am 8. Mai und am 28. Juli 1875 zum
Regierungsblatt Nr. 17
ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im April 1879
Regierungsblatt Nr. 16.

Die neunte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 2. August und am 29. August und am 3. November 1880 zum
Regierungsblatt Nr. 27
ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im Juli 1881
Regierungsblatt Nr. 26 Amtliche Beilage.

Die zehnte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 8. Juli und am 4. August und am 6. October 1885 zum
Regierungsblatt Nr. 29
ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im Mai 1887
Regierungsblatt Nr. 16.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine abermalige Revision des Statuts des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, das Uns vorgelegte Statut in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung seinem ganzen Inhalte nach landesherrlich dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dasselbe in Unserem Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 17. April 1890.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Budjka.

(L. S.)

Bestätigung
des revidirten Statuts des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Thun kund hiermit: daß Wir auf den Antrag des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow das aus 160 Paragraphen und 4 Anlagen bestehende

Revidirte Statut des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow
(elfte Auflage)

in derjenigen Fassung, in welcher es bereits unterm 17. v. Mts. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Landesherrlich bestätigt worden ist, seinem ganzen Inhalte nach auch Unsererseits Landesherrlich hierdurch genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe auch im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 5. Mai 1890.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Arnim.

Landesherrliche Bestätigung.

Inhalts-Verzeichniß.

I.
Zweck und Umfang des Vereins.

II.
Münze und Maß.

III.
Verwaltung.

IV.

Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

V.

Höhe der Versicherungssummen.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

VII.

Aufnahme in den Verein.

VIII.

Aenderung der Policen.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

X.

Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

XI.

Löschgeräthe und Prämien.

XII.

Schadensersatz.

XIII.

Gesetzgebung des Vereins.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

I. Zweck und Umfang des Vereins.

§ 1.

1) Zweck.

Der Zweck des Vereins ist: den Verlust, welchen seine Mitglieder an ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen durch Feuer oder Blitz erleiden, nach Maßgabe dieses Statuts gemeinschaftlich zu tragen und gegenseitig zu ersetzen, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§ 2.

2) Gebiet.

Der Verein umfaßt die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

§ 3.

Derselbe erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auf die Städte, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

II.

Münze und Maß.

II. Münze u. Maß.

§ 4.

1) Münze.

Alle Münzbestimmungen gelten in Reichsmünze. Die älteren in N⅔ und Courant lautenden Policen behalten Bestand, auch sind dessfallsige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren, ihre Umarbeitung geschieht aber in Mark und Pfennigen.

§ 5.

2) Maß.

Als Maß ist überall das Maß des deutschen Reichs in Anwendung zu bringen. Für die bestehenden Policen und deren Nachträge aber gilt gleichfalls das bisherige Hamburger oder Mecklenburger Maß.

III.
Verwaltung.

III. Verwaltung.

§ 6.

1) Sitz der Verwaltung.

Der Sitz der Verwaltung ist in Güstrow. Dort werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden desselben betrieben, und seine Utensilien, Bücher, die Register und Acten, sowie auch die Kasse aufbewahrt.

§ 7.

2) Behörden:
A. deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt.

Die Behörden, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction mit dem Syndicus, der Secretär, der Calculator und die Revisionsbehörde. Dieselben werden durch die Generalversammlung gewählt.

§ 8.

a. General-Versammlung:
α. deren Verkündigung u. Zusammensetzung.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich nach Bestimmung der Direction im März statt und wird von der Direction durch die Mecklenburgischen Nachrichten, die Strelitzsche Landeszeitung, die Rostocker Zeitung, den Rostocker Anzeiger, sowie das Mecklenburgische Tagesblatt einige Wochen vorher verkündigt. Alle in derselben zur Berathung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Verkündigung gehörig zu intimiren. Nur dringende nicht voraussichtliche Fälle verstatten hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen. Stimmberechtigt sind diejenigen, welche mit mindestens 24000 *M.* versichert sind, ferner Beamte, Prediger, Förster und Vereinsbeamte, wozu jedoch Vertrauensmänner nicht zu rechnen sind, wenn auch niedriger versichert, als mit 24000 *M.* Sämmtliche Beamte, beziehungsweise deren Substituten, haben die Pflicht, ihr beizuwohnen. Die Stimmberechtigung erfordert persönliche Anwesenheit und erlischt mit der Kündigung der Police. Die Stimmen des Syndicus, Secretärs und Calculators sind nur berathend.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht ebenfalls zum Ermessen der Direction.

§ 9.

β. deren Befugnisse.

Der General-Versammlung ist durch die Direction Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres und der Statistik des Vereins,

soweit die Direction solches für ausführbar hält, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze desselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

Dieselbe beschließt außer der Wahl der in § 7 benannten Behörden:

1) über die Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, sowie auch über seine gänzliche Auflösung;
2) über die Dispensation ihrer Beamten, von der zur Wählbarkeit nach § 27 und § 8 erforderlichen Summe;
3) über ausnahmsweise Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder sonstigen bewegenden Gründen, und zwar auf Genehmigung oder Bericht der Direction; jedoch dürfen solche Bewilligungen mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern niemals im Widerspruch stehen;
4) in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier sub 4 gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten, — zu denen die Vertrauensmänner nicht gehören —, stimmberechtigt.

§ 10.

γ. deren Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung und auch die Wahlen der Beamten erfolgen in der Regel durch absolute Mehrheit der Stimmen. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Loos, welches einer der Hauptdirectoren zieht. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit hatte.

Die Kündigung des Syndicus, Secretärs und Calculators kann nur auf Beschluß von $\frac{3}{4}$ gegen $\frac{1}{4}$ der Stimmen erfolgen.

§ 11.

b. Die Direction:
α. deren Zusammensetzung.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der älteste im Amte den Vorsitz hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander gleichstehen.

§ 12.

β. deren Befugnisse.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob. Die-

selbe ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Autorität und Gewalt bekleidet. Sie erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private. Zur rechtsgenüglichen Verpflichtung des Vereins, sowie zur Ausstellung von Proceß- und anderen Vollmachten, soweit sie für Nichtbeamte erforderlich sind, ist die Unterschrift von wenigstens 2 Directionsmitgliedern erforderlich. Der Direction gebührt auch die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze wie über Differenzen sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Anderen, sie ist berechtigt, in den Fällen der §§ 137, 138, 139, 140 die bereits gezahlten Entschädigungsgelder zurückzufordern.

Die Direction ist berechtigt, die von dem Verein übernommenen Risicos anderen gegenseitigen- oder Actien-Gesellschaften für Feuerversicherungen ganz oder theilweise in Rückversicherung zu geben, ist aber verpflichtet, den darüber festgestellten Contract vor dem definitiven Abschluß der General-versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie stellt die Grenzen der einzelnen Districte fest und ist berechtigt, einzelne Districte zu verändern, ganz eingehen zu lassen resp. mit angrenzenden zusammenzulegen.

§ 13.

γ. deren Beschlüsse

Die Beschlüsse der Direction erfolgen nach Beschaffenheit der Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und es entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

Die Erlasse der Direction werden unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit Unterschrift des Syndicus, und unter dem Siegel des Vereins, ausgefertigt.

§ 14.

c. Der Syndicus: α. dessen Geschäfte.

Der Direction und Revisionsbehörde zur Seite steht als beständiger Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach § 12 thätig wird, und also als Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende Anfragen bei Behörden oder Privaten, und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein ohne Bericht an die Direction Namens derselben erledigt, um Zögerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

§ 15.

β. dessen Gehalt.

Als Besoldung erhält der Syndicus des Vereins von jeder versicherten Million 15 Mark auf's Jahr.

§ 16.

d. Der Calculator:
α. dessen Geschäfte.

Der Calculator hat die Revisionstermine durch Prüfung des calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten.

Ihm liegt ferner ob die Auf= und Nachrechnung aller Policen und Taxprotocolle.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§ 17.

β. dessen Gehalt.

Der Calculator empfängt außer den Diäten für die General=Versammlungen, und den taxmäßigen Gebühren für die Revision der Brandtaxen und die Nachrechnung der Policen, nach der Kosten= und Gebührentaxe, Anlage D, noch für Aufrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge bei jeder Repartition 7 Mark von der versicherten Million, wobei die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, dafür gerechnet wird.

§ 18.

e. Die Revisionsbehörde:
α. deren Zusammensetzung.

Die Revisionsbehörde wird gebildet aus einem Mitgliede der Direction, zwei Revisoren und dem Calculator und tritt nach Ablauf jeder Verwaltungsperiode mit dem Secretär zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist.

§ 19.

β. deren Wirkungskreis.

In diesen Versammlungen hat die Revisionsbehörde die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen. Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

§ 20.

γ. deren Berathungen u. Beschlüsse.

Insbesondere hat die Revisionsbehörde:

1) die Rechnung des Secretärs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel zu revidiren und die Kasse nachzusehen;
2) die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretärs mit den Acten, die Verwaltungskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen zu prüfen.
3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protocoll niedergelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch die Unterschrift des Secretärs und der Revisionsbehörde zu beglaubigen und der Generalversammlung durch Verlesung zu unterbreiten ist.

§ 21.

f. Der Secretär: α. dessen Geschäfte.

Dem Secretär liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Registrirung mündlicher Anträge, die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, der Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse. Auch hat derselbe die Cassenbücher in bisheriger Art und Weise fortzuführen und darf in der eingerichteten Buchführung ohne Zustimmung der Direction keine Abänderungen vornehmen.

Der Secretär bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereinssiegels und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen. Die Revision der Kasse nimmt die Direction entweder in Gesammtheit oder durch eines ihrer Mitglieder vor, ohne solches speciell damit zu beauftragen, kann aber auch mit der Vornahme des Kassensturzes den Syndicus beauftragen.

Die Revision der Kasse muß mindestens einmal im Jahre geschehen.

§ 22.

β. dessen Gehalt.

1) Der Secretär erhält als Besoldung jährlich 8000 ℳ, in halbjährigen Raten von 4000 ℳ postnumerando zahlbar, auch

2) für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung eine jährliche Miethe von 300 ℳ

3) Er hat aus den ihm überwiesenen Einnahmen alle baaren Kosten, welche der Betrieb des Vereins erfordert, insbesondere auch die Kosten für Bücher, Register, Schreib- und Packmaterialien, Abschriften, sowie das Honorar des ihm vom Verein etwa überwiesenen Schreibers zu bestreiten, empfängt dagegen den Verlag für die Utensilien des Vereins, für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung nach specificirten und justificirten Rechnungen, sowie Porto und Botenlohn.

4) Von den einzelnen Mitgliedern bezieht derselbe die Kosten für Eintragungen, Umschreibungen, Kündigungsatteste und Registrirung mündlicher Anträge nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, und specificirt dieselben bei Einsendung der bezüglichen Arbeiten und Wahrnahme der Beträge durch Postverlag.

5) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Betheiligten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Secretär, wie dem Syndicus die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein gewährt ihnen nur den Ersatz der baaren Auslagen.

§ 23.

γ. Ständiger Taxator.

Für alle Brandschäden, die voraussichtlich die Summe von 10000 ℳ übersteigen oder sonst auf Wunsch des Districts-Directors, bestellt die Direction einen generellen Taxanten, dessen Honorirung die Direction entweder für das Geschäftsjahr oder für einzelne Geschäfte festzustellen hat.

§ 24.

B. In den Districten.
a. Districtsdirectoren.

An der Spitze eines jeden Districtes steht ein Director, welcher von der Direction erwählt und entlassen wird, und wenn möglich in dem Districte, welchem er vorstehen soll, selbst wohnen muß.

α. deren Wahl von der Direction.

Ein etwaiger Wechsel eines Districts-Directors ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Direction bestellt auch für jeden Districtsdirector auf dessen Vorschlag aus seinem Districte, oder wenn er mehreren Districten vorsteht, einen oder mehrere in dem Districte wohnende Substituten, welche bei Verhinderung oder eigenem Interesse des Districtsdirectors sofort in Function treten.

Die sämmtlichen Districtsdirectoren treten nach Aufforderung der Direction am Tage vor der nach § 8 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung mit der Direction in einer Vorversammlung zusammen, in welcher die Direction von vorgefallenen ungleichmäßigen Behandlungen von Taxen den Districtsdirectoren durch Mittheilung der betreffenden Taxprotocolle zwecks Herbeiführung gleichmäßiger Taxen Kenntniß giebt.

§ 25.

β. deren Amtspflichten.

Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisionsbehörde zu vollziehen, die laufenden Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Insbesondere:

1) steht es ihm und seinen Substituten zu, Aufnahmen in den Verein und Abänderungen von Policen zu bewerkstelligen, in Gemäßheit der §§ 76 bis 87;

2) bildet er in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat, in Gemäßheit der §§ 120 bis 136.
3) Erleidet der Districts-Director selbst Brandschaden, so bestimmt die Direction den Taxdirigenten.

§ 26.

b. Vertrauensmänner.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer zu bestellen und nach § 32 zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobiliar in den Verein, desfallsige Aenderungen, nach Maßgabe des Statuts, zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Secretariat zur Eintragung abzusenden, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen Aufnahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei an den Districts-Director zu machen, bei einer von der Direction festzusetzenden Strafe bis zu 10 M.

Sie erhalten ihre Diäten und Gebühren nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D dieses Statuts.

Ihre Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, vom 1. März 1859, 1 Mai 1873, 22. Mai 1876, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr unterworfen und erhalten eine Instruction.

Die Direction ist berechtigt, die Vertrauensmänner zur Generalversammlung, zur Vorversammlung zu derselben oder zu sonstigen Versammlungen und Conferenzen zu laden.

§ 27.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Aemter.

A. Erfordernisse der Uebernahme.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein, jedoch können auch Personen, welche geringer versichert sind, von der Direction zu Districtsdirectoren und Substituten bestellt werden.

Der Syndicus und der Secretär müssen als Rechtsanwalt bei einem Mecklenburgischen Landgerichte zugelassen sein und hat Letzterer für seine Amtsführung, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf 15000 M zu bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein, und in Güstrow wohnen.

§ 28.

B. Pflicht zur Uebernahme.

Alle Aemter, mit Ausnahme der von dem Syndicus, dem Secretär und dem Calculator verwalteten, werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenständen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten oder nicht.

§ 29.

C. Recht der Ablehnung.

Nach Ablauf seiner Dienstzeit ist jeder Beamte aber berechtigt, seine Wiederwahl zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§ 30.

D. Nothwendige Ablehnung einzelner Geschäfte.

Wenn Beamte, so wie auch Vertrauensmänner und Mitglieder, oder erst Eintretende, Amtsgeschäfte mit einander haben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind, oder in Prozeß und Feindschaft leben, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben, müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

§ 31.

E. Substituten.

Wenn Beamte behindert sind zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, so treten Substituten an ihre Stelle, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten.

1) Jedem Director wird gleich bei der Wahl ein Substitut bestellt.
2) Der Syndicus und der Secretär gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei Letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch eine der Direction annehmliche Persönlichkeit anzuordnen.

   Tritt beim Syndicus und Secretär die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da an ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten, und bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Das Vereinslocal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Secretärs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

   Bei Differenzen zwischen der Direction und der Persönlichkeit, welche Syndicat und Secretariat zusammen verwaltet, ist die Direction berechtigt, sich eines anderen Rechtsbeistandes zu bedienen.
3) Jedem Revisor wird bei der Wahl ein Substitut bestellt.

4) Den Districtsdirectoren werden nach § 24 ein erster und zweiter Substitut bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten, — welche bei etwa nöthiger Vertretung von ihm abzuordnen sind —, behindert sind, so hat:

a. der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts, mittelst schriftlicher Vollmacht, abzuordnen,

b. sonstige Ausrichtungen aber der älteste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, zuständig.

§ 32.

F. Beeidigung.

Alle Beamte des Vereins, ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

> Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht, verwalten, und mich davon durch keinerlei Nebenrücksicht, es sei: Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in den Angelegenheiten ihres Amtes.

Die Taxanten — und etwa zugezogenen Sachverständigen — haben nachfolgenden Eid:

> Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schätzer — Sachverständige — nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe!

schriftlich zum Protocoll zu vollziehen.

§ 33.

G. Dienstzeit.

1) Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

2) Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt, resp. von der Direction bestellt.

3) von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

4) Der Syndicus, der Secretär und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der Generalversammlung, nach § 10, gegenseitig freistehende Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist.

§ 34.

4) Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder neu Eintretenden zu neuen Aufnahmen, beziehentlich Aenderungen und Brandtaxen aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen; sie wären denn körperlich oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert. Sie sind den Vorschriften des § 30 ebenfalls unterworfen.

§ 35.

5) Zuziehung von Notaren.

Die Notare oder sonstigen zur Protocollführung berufenen Gehülfen, dürfen nicht durch nahe Blutsverwandt-, Schwäger- und Feindschaft, mit den bezüglichen Personen, behindert sein, und müssen allemal thunlichst aus dem nächsten Orte zugezogen werden.

Der zugezogene Notar ist allemal darauf hinzuführen, daß für seine Honorirung nicht die Notariatstaxe, sondern dies Statut normire.

§ 36.

6) Oberaufsicht des Ministerii.

1) Das Ministerium des Innern in Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen an dasselbe überreicht, und die Verwaltungsrechnung des verflossenen Jahrgangs mit den Revisionsprotocollen, alsbald nach deren Ablegung, demselben in Urschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Vereins, wo diese verlassen

sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Gesetzgebung des Vereins enthalten, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherrliche Bestätigung.

2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretär, oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und Secretär unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung, auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungsprotocoll verfügt die zuständige Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Kasse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Kassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen vier Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Boten oder mit der Post an die Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recursschrift an das hohe Ministerium, nach Befinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei der es unabänderlich bewendet. Lehnt dasselbe die Entscheidung im einzelnen Falle ab, so steht den Betheiligten die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege offen.

5) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie auch die halbjährigen Rechnungsabschlüsse, werden der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungsweise Bestätigung und Bekanntmachung, unterbreitet.

§ 37.

7. Gerichtsstand.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte resp. Landgerichte zu Güstrow, bei welchem er mittelst Klage gegen die Direction in Anspruch zu nehmen ist.

IV.

Gegenstände u. Grenzen der Versicherung.

IV. Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

§ 38.

1) Gegenstände der Versicherung.
A. Versicherungsfähige Gegenstände.

Versicherungsfähig sind im Allgemeinen nicht nur Gebäude und Mobilien, sondern auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Miethen, wie auch sonstige Gegenstände, insbesondere contractliche Baulast und wofür sich das Bedürfniß der Versicherung in erlaubter Weise noch kundgiebt.

Soll das gemähete Korn schon versichert sein, bevor es in Scheunen oder Miethen eingefahren ist, so bedarf es der besonderen Anzeige und Versicherung.

§ 39.

B. Versicherungsunfähige Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude, welche bestehenden Zwangsgesellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermessen der Direction besonders feuersgefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit s. g. russischen Röhren, und das in allen diesen Gebäuden befindliche Mobiliar.

Neue Aufnahmen von Versicherungen in Gebäuden unter Strohdach mit Feuerungsanlagen, sowie Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntniß bedarf, Documente, kaufmännische Waarenläger, welche nicht in ländlichen Producten oder Fabrikaten aus ländlichen Producten bestehen, sind ausgeschlossen, insofern nicht die Direction ausnahmsweise die Genehmigung dazu ertheilt.

Für Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die betreffenden landes- und beziehungsweise reichsgesetzlichen Bestimmungen (siehe das Regierungsblatt vom 7. Mai 1873), auch gilt dabei der § 138 dieses Statuts.

Dampfkessel können allein gegen Feuersgefahr und auch zugleich gegen Explosion versichert werden. Der durch Explosion entstehende Feuerschaden wird bezahlt.

§ 40.

C. Specification der Versicherung.
a. Regel.

Für die Versicherung gilt als Regel die Specification in der Art, daß die einzelnen Gegenstände in der Police mit ihrem Versicherungswerthe angegeben und möglichst genau beschrieben werden müssen.

§ 41.

b. Bauschversicherung für mindestens 6000 M.

In Bausch und Bogen zu versichern wird gestattet, in Uebereinstimmung mit der Anlage C und bei einer Gesammtversicherung von mindestens 6000 M.

§ 42.

c. Bauschversicherung der Dienst- und Gutsherren für ihre Tagelöhner, Dienstleute, Hausgenossen.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen, daß

1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage C dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in denen die Sachen sich befinden;
3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst übernehmen, und
5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

§ 43.

d. Grundriß von Versicherungen.

Die Gebäude sind nach ihrer Länge, Breite, Stielhöhe und Dachhöhe, so wie nach ihrer Bauart, in Gemäßheit der Anlage B dieses Statuts, und des Abschnitts VI. derselben zu beschreiben und auf einem Grundriß zu verzeichnen, mit Angabe der angrenzenden Gebäude nach Bauart und Bedachung, der Entfernung unter einander und von den angrenzenden Gebäuden nach allen Seiten hin bis zu 200 Meter, sowie von Feuerstellen und Futtergelaß.

Das Gleiche gilt für Mobiliar-Versicherungen.

§ 44.

e. Vorschriften über Specification des Mobiliars:

α. der Wohn- und Hausgeräthe.

In den specificirten Policen sind:

1) die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinenzeug, die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß alles in Klassen getheilt und in jeder Klasse die an Werth ungefähr gleichen Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren Durchschnittspreisen aufgeführt werden;
2) Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, wozu indessen Korn und Kartoffeln nicht gehören, Glas, Fayence

und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

3) Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen, — welche aber bei Büchern ℳ 1,75 für den Band, bei Gemälden und Kupferstichen 9 ℳ für das Stück mit Ausschluß von Glas und Rahmen nicht übersteigen dürfen. — Auch einzelne Bücher können zu ℳ 1,75 das Stück, und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche, nach dem Taxwerthe, aufgenommen werden.

4) Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Neuloth nicht höher als zu ℳ 1,50 angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen.

§ 45.

β. der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

5) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie in § 44, 1, angenommen.

Säe-, Häcksel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Roßmühlen sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

§ 46.

γ. beim Vieh.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem das Stück versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit, mehrere Abtheilungen gebildet und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

§ 47.

δ. bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachs und Stroh.

Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Klee und Heu werden versichert, entweder:

1) in den Gebäuden nach dem Cubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind; zu diesem Zwecke sind die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe, genau zu verzeichnen; oder

2) in Miethen nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vierspännige Fuder zu 20 Cubikmeter. Indessen dürfen die Getreide-

miethen nicht mehr als 80 Fuder, die Klee-, Heu- und Lupinenmiethen nicht mehr als 40 Fuder à 20 Cubikmeter enthalten, und müssen Miethen 60 Meter von einander und von Gebäuden entfernt sein. Je 2 Getreidemiethen à 40 Fuder können auch auf kürzere Entfernungen als 60 Meter von einander gesetzt werden.

Das vierspännige Fuder Wiesenheu resp. Kleeheu wird zu 20 Centner und das zweispännige zu 10 Centner als Maximum angenommen, so lange nicht der Versicherte ein größeres Gewicht nachweist.

Das in Miethen zu bringende Korn kann auch vor Beginn der Erndte in Bausch und Bogen in runder Summe mit Werthangabe der verschiedenen Getreidearten pro Fuder versichert werden, jedoch ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach jedesmaliger Fertigstellung einer Miethe innerhalb 72 Stunden dem Secretariat Anzeige von der Art des Getreides, der Fuderzahl und der Lage der Miethe zu machen.

§ 48.

ε. bei ungedroschenen Oelfrüchten.

Oelfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen:

1) nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körnerertrages, oder
2) in Miethen nach dem durch Messung hergestellten Cubikinhalt derselben versichert werden. Siehe §§ 55 und 69.

§ 49.

ζ. bei anderen Erzeugnissen u. Fabrikaten.

Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes Getreide, Mehl, Oelfrüchte, Sämereien, Tabak in Blättern, roher Flachs, Hanf, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen, Eß- und Viehkartoffeln werden in runden Summen angenommen.

§ 50.

D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich nicht auf die recipirten Stücke, sondern es tritt der Einschuß an die Stelle des Abganges. Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten, von der versicherten Gattung, wieder angeschafft werden.

§ 51.

Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht, gilt mit der Versicherungssumme der Räume als versichert.

a. Auf Miethenkorn und Heu:
α. in versicherten Räumen.

§ 52.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, bleibt versichert, so lange die Versicherung desselben dauert.

β. in unversicherten Räumen.

§ 53.

Das ausgedroschene Korn gehört bis zur Aufmessung noch zum versicherten Cubikraum. Aufgemessenes reines Korn und Oelfrüchte müssen besonders versichert werden, in Gemäßheit des § 49.

b. Auf ausgedroschenes Korn.

§ 54.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh für versichert. Wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitt ersetzt haben will, muß es besonders versichern.

c. Auf das Stroh.

Auch das in Haufen und Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und soweit nicht der ganze versicherte Cubikinhalt in Gebäuden anderweitig schon ersetzt ist. Mit gleicher Beschränkung wird auch Häckerling und Kaff als versichert betrachtet.

§ 55.

Ungedroschene und gedroschene Oelfrüchte in versicherten Räumen gelagert, gelten, auch ohne besondere Versicherung, als versichert vide §§ 69 und 48.

d. Oelfrüchte.

§ 56.

Die Versicherung beschränkt sich auf das Haus, den Hof, oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zugehörigen Gebäude, mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

2) Grenzen der Versicherung.
A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:
a. bei einer Besitzung.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist.

§ 57.

Wer mit mehreren Häusern, Höfen oder Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

b. bei mehreren Besitzungen.

§ 58.

B. Ausdehnung über diese Grenzen hinaus:
a. für den gewöhnlichen Verkehr.

Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der eigenen Wirthschaft und für den Verkehr des Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern versicherten, und einstweilen zum Gebrauch mit weggegebenen Sachen der Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police, ebenfalls noch als versichert anzunehmen.

§ 59.

b. beim Umzug.

Beim Wechsel der Wohnung am Orte und über den Ort hinaus, sind alle versicherten Gegenstände auf der Reise und am neuen Wohnort, 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes, oder dem Secretär, von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

§ 60.

c. nach einem Brande.

Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Ortes und der dazu gehörenden Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung nebst Zubehör, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß sein einstweiliges Unterkommen findet.

§ 61.

C. Translocationen innerhalb dieser Grenzen.

Innerhalb der Grenzen der Police bleiben die versicherten Gegenstände überall versichert. Translocationen, d. h. Ortsveränderungen einzelner Gegenstände innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, ändern die Garantie des Vereins in keiner Weise; die Verschiedenheit des Beitrages wird beziehungsweise durch angemessene Erhöhung ausgeglichen, nach § 73 dieses Statuts.

§ 62.

3) Versicherung contractlicher Baulast.

Versicherung contractlicher Baulasten, welche einem Nutznießer an fremden Gebäuden rc. obliegen, werden je nach Art der contractlichen Baulast nur unter der Bedingung aufgenommen, daß der Eigenthümer und Verpächter hiezu seine Genehmigung ertheilt.

Besteht solche Baulast in der Verzinsung der von dem Eigenthümer zum Neubau verwandten Baugelder bis zur Beendigung der Zeit des Nießbrauches, so ist der Versichernde verpflichtet, eine von der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellte resp. genehmigte Scala einzureichen, in welcher für die einzelnen Gebäude die nach den einzelnen noch laufenden Pachtjahren zu berechnende Zinsenlast von der veranschlagten Bausumme als Versicherungssumme aufgestellt ist, welche bei einem Brandschaden zur Entschädigung kommt. Die Beitragssumme richtet sich nach dem Quotensatz für das betreffende Gebäude.

Besteht solche dagegen in Hand- und Spanndiensten, so wird ein von der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellter resp. genehmigter Anschlag dieser Präſtationen für die einzelnen Gebäude eingereicht, und bildet die Gesammtsumme desselben den zur Versicherung und zur Auszahlung kommenden Betrag, während die Beitragssumme ebenfalls wieder nach dem Quotensatz des einzelnen Gebäudes zur Berechnung kommt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigungssummen ist der Umstand, daß die Bauten, resp. der Beitrag zu denselben und die Hand- und Spanndienste auch wirklich geleistet werden, und das versicherte Interesse nicht anderweitig bereits versichert ist und zur Entschädigung kommt.

V.

V. Höhe der Versicherungssummen.

Höhe der Versicherungssummen.

§ 63.

1) im Allgemeinen.

Für die Höhe der Versicherung normirt die statutengemäße Aufnahme, beziehungsweise die Angabe des Versicherten nach dem thunlichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel auf Bericht des Secretariats die Bestimmung der Direction.

Die Erzeugnisse und Fabrikate der Landwirthschaft, welche in runden Summen versichert sind, werden nach dem Marktpreise ersetzt, welcher zur Zeit des Verlustes in Rostock Geltung hat, und alle sonst in runden Summen versicherten Gegenstände ebenfalls nach dem wirklichen Verlust, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 64.

2) im Besonderen.
A. für Gebäude.
a. Größere Gebäude.

Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden nicht über 60000 Mark angenommen, falls nicht die Direction ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

§ 65.

b. Feuersgefährliche Gebäude.

Bock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern- und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmühlen, Brennereien und sonstige feuersgefährliche Gebäude, nebst den dazu gehörenden, dauernd mit dem Grund und Boden verbundenen Werken, werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, in Gemäßheit des § 87, C.

§ 66.

c. Ausgeschlossene Gebäudetheile.

Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern, können dabei von der Versicherung ausgenommen werden. Auch können die Strohdächer auf Gebäuden ohne Feuerstelle nach einer bestimmten Flächenangabe allein versichert werden, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach den vorhandenen Verhältnissen nicht geschehen kann. Im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesammtheit zu versichern, und nur während eines Baues können auch einzelne Gebäudetheile und Baumaterialien ihrem Werthe nach versichert werden.

§ 67.

Für die Versicherung des Schafviehes in der Summe von 24 Mark für den Kopf wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, die Versicherung berechnet wie folgt:

B. für Wolle.

a.	im Monat	Juli zu . .	M. 19
b.	" "	August zu . .	" 20
c.	" "	September zu .	" 21
d.	" "	October zu .	" 22
e.	" "	November zu .	" 23
f.	" "	December zu .	" 24
g.	" "	Januar zu .	" 24,75
h.	" "	Februar zu .	" 25,50
i.	" "	März zu . .	" 26,25
k.	" "	April zu . .	" 27
l.	" "	Mai zu . .	" 28
m.	" "	Juni zu . .	" 29

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 19 M., und die davon getrennte Wolle zu 10 M. versichert.

Die Versicherung der geschorenen Wolle hört hiernach mit dem Ablauf des letzten Juni allemal von selbst auf. Wird aber bei Nichtentfernung derselben aus den Grenzen der Police die Verlängerung ihrer Versicherung noch für den Monat Juli gewünscht, so kann dieselbe auf bloße Anzeige hiervon beim Secretariat, nach § 100 geschehen, und zwar auf höchstens 10 M. für den Kopf, bei einer Versicherung von 24 M., und verhältnißmäßig weniger, bei geringerer Versicherung.

Vom 1. August ab ist aber die Versicherung der geschorenen Wolle nur bei statutenmäßiger Aufnahme, mit Angabe des Gewichts und Werthes, zulässig.

Wird das Schafvieh niedriger als zu 24 M. für den Kopf versichert, so ist in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung zu ermitteln.

Wird es höher versichert, so gelten für die Wolle nur die oben angegebenen höchsten Sätze.

Sollen Lämmer unter sechs Monaten alt versichert sein, so bedürfen sie einer besonderen Versicherung.

§ 68.

C. Für ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh.

Wenn Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Oelfrüchte, Klee und Heu, in dem versicherten Raume über 30 Tage gela-

gert war und darin verbrannte, so kann, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — bis 20 Procent höher entschädigt werden, als er versichert ist. Falls aber noch davon überhaupt nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz bis zur Versicherungssumme. Bei eingefahrenen Miethen findet diese Erhöhung nicht statt.

Das abgedroschene Stroh gilt mit dem ungedroschenen Getreide als zum vierten Theile von dem Ansatze desselben für versichert.

Häckerling und Kaff wird bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes zur Vergütung gebracht, wird aber höchstens nur nach § 133 sub 4 entschädigt.

§ 69.

D. Für Oelfrüchte.

Ungedroschene Oelfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, gelten bis zu $\frac{3}{5}$ der Versicherung der cubischen Räume für versichert.

Das Stroh von Oelfrüchten wird überall nicht entschädigt, auch wird bei der Taxation von Oelfrüchten auf das Stroh keine Rücksicht genommen.

§ 70.

E. Für das Vieh.

Wird bei dem versicherten Vieh in der Folge der Districtsdirector zweifelhaft, ob die Thiere noch in dem entsprechenden Werthe gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung, oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen vier Wochen, so macht der Districtsdirector dem Secretär die Anzeige über den Betrag, auf welchen die Thiere herabzusetzen sind, worauf dieser mit der Umschreibung der Police auf Kosten des Versicherten ohne Weiteres zu verfahren hat.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

VI. Höhe der Beitragssummen.

§ 71.

1) Berechnung nach der Versicherungszeit.
A. Halbjährige Berechnung.

Wer in dem Semester, für welches ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, zahlt in der Regel ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag.

§ 72.

B. Monatliche Berechnung.

Ausnahmsweise können auch auf einzelne Monate Versicherungen angenommen werden, so daß für den Monat nur $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrages berechnet wird, und zwar:

1) beim Vieh. Hier können 3 Monate, welche näher zu bezeichnen sind, von der Versicherung ausgenommen werden und wird das Vieh dann zu $\frac{3}{4}$ enquotirt;
2) bei ländlichen Producten und Fabrikaten und bei im Bau begriffenen Gebäuden, welche auf beliebige bestimmte Monate versichert werden können;
3) beim Eintritt größerer Versicherer und im letzten Vierteljahre des Semesters. Hier kann zufolge desfallsiger besonderer Verabredung die Versicherung zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf statutenmäßige Kündigung abgeschlossen werden.

   Miethen können monatsweise oder das ganze Jahr versichert werden und werden zu $\frac{3}{4}$ enquotirt.

§ 73.

2) Berechnung nach der Versicherungssumme.

Die Höhe der Beitragssumme für das Semester wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme und zwar:

A. Bei Gebäuden.

I. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:
   a. mit massivem Ring zu . . . . $\frac{4}{8}$
   b. mit Fachwerk und mit 6 Meter Entfernung von Strohdachgebäuden zu . . . . $\frac{5}{8}$

c. mit Fachwerk und ohne diese Entfernung zu . . . . $\frac{4}{4}$
d. in Verbindung von Feuerstellen mit Stallung für Vieh — außer den Schweinen und dem Federvieh — oder Stroh unter demselben Dache, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches, oder durch ein massives Gewölbe, beides ohne hölzerne Verbindungsthür . . . $\frac{6}{4}$
e. in solcher Verbindung, aber ohne diese Trennung . . . $\frac{4}{4}$

II. Bei Gebäuden mit Stroh- und Rohrbedachung:
a. ohne Feuerstelle zu . . . . $\frac{4}{4}$
b. mit Feuerstelle, aber ohne Stallung für Vieh — außer Federvieh — und Futtergelaß . . . . $\frac{6}{4}$
c. — in Verbindung mit Vieh- oder Futtergelaß . . . $\frac{8}{4}$

III. Bei Versicherung von Strohdächern ohne Versicherung der übrigen Gebäudetheile . . . . $\frac{8}{4}$

IV. Bei Mühlen:
a. Wassermühlen unter Steindach . . . . $\frac{6}{4}$
b. Wassermühlen unter Strohdach . . . . $\frac{12}{4}$
c. Holländische Windmühlen . . . . $\frac{12}{4}$
d. Bockmühlen und Holländischen Jungfern . . . . . $\frac{16}{4}$

V. Die Beitragssumme für die Gebäude wird außer den vorstehenden Enquotirungen
1) für diejenigen Gebäude, welche mit Mobiliar hier versichert sind, um 5 Procent,
2) für diejenigen Gebäude, welche ohne Mobiliar versichert sind, um 10 Procent höher berechnet.

§ 74.

B. Beim Mobiliar.

In der Regel wird für sämmtliche bewegliche Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet, und beziehungsweise ebenso berechnet, wie für die Gebäude, in denen sie versichert sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh, und Heu, wenn dieselben auf das ganze Jahr versichert sind, und für Vieh auf 9 Monate (nach § 72) wird der Beitrag um $\frac{1}{3}$ bez. $\frac{1}{4}$ von den in den vorigen Paragraphen angegebenen Quoten abgemindert;
2) bei Wassermühlen unter Steindach wird das Mobiliar nur zu $\frac{4}{4}$, bei solchen unter Strohdach nur zu $\frac{8}{4}$ berechnet.

§ 75.

C. Bei Gebäuden u. Mobiliar.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragsfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt — z. B. bei Brennereien, Brauereien, Ziegeleien —, und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Procent der ganzen Versicherungssumme abzumindern, resp. zu erhöhen, vide § 119.

VII.

Aufnahme in den Verein.

VII. Aufnahme in den Verein.

§ 76.

1) Antrag auf Reception:
A. des Aufzunehmenden selbst.

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat in der Regel seine Aufnahme selbst zu beantragen. Wer aber nicht über 300 Mark versichern will, wird nur gegen Bestellung eines, dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder, aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner. Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt. Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

§ 77.

B. des Hausvaters für Ehefrau und Kinder.

Die Versicherung des Hausvaters oder der Hausherrin gilt auch für Gebäude und Effekten des anderen Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executionsvollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

§ 78.

C. eines Mitgliedes für den Aufzunehmenden.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung, oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind Letztere Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherungen unter dem Gerichte des Ortes, wo sie geschehen.

§ 79.

D. mehrerer Personen zugleich.

Mehrere können durch dieselbe Police gleichzeitig versichert sein, und werden dann aus derselben, jeder für das Ganze, berechtigt und verpflichtet.

§ 80.

Die Aufnahme geschieht:

2) Receptionspersonal.

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten. Dem Districts-Director ist es gestattet, einen Vertrauensmann mit der Aufnahme von Immobiliar bis zum Werthe von 1000 *M.* zu beauftragen.
2) durch zwei nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins;
3) bei Mobiliarversicherungen auch durch einen Vertrauensmann, mit Zuziehung eines vom Versichernden zu stellenden Vereinsmitgliedes.

Die Aufnehmenden haben die Police an Ort und Stelle zu prüfen, und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben zu bezeugen.

Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit der Beamten in § 30, und der Mitglieder in § 34, ist von dem aufnehmenden Personal zu beobachten, und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des betheiligten Mitgliedes, oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung und Tilgung der Police, zu verfügen.

§ 81.

3) Controle der Obrigkeit.
A. in den Dorfschaften.

Auf dem Lande sind alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, der Unterpächter, und Hintersassen eines Gutes, beim Eintritt in den Verein, nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter, und der Dorfschulzen nachzusehen, und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahmefrage vorzulegen.

§ 82.

B. in den Städten.

Betreffend dagegen die Aufnahme für Städter, so hat der Vertrauensmann oder sonstige Recipient, jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police, hinsichtlich der Person des Versicherten, nach Gegenstand, Summe und Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzuzeigen, auch daß und wann diese Anzeige geschehen, jedesmal beim Secretariate zu melden.

§ 83.

4) Ablehnung der Aufnahme:
A. Im Allgemeinen.

Der Aufnehmende hat das Recht die Aufnahme zu verweigern, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre.

Ueber eine desfallsige Beschwerde entscheidet die Direction, entweder sofort, oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten, oder Vertrauensmannes, unabänderlich.

Aus der Pflicht der Direction zur Ueberwachung des ganzen Vereins folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl, als bestehenden Versicherungen, zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Versicherte sich die auf seine Kosten vorzunehmende Abminderung oder Berichtigung unbedingt gefallen lassen.

§ 84.

B. Aus besonderen Gründen:
a. wegen geschehener Kündigung.

Wer in Folge von Brandstiftung oder falschen Angaben über den erlittenen Schaden gekündigt oder getilgt ist, darf nie wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 85.

b. wegen doppelter Versicherung.

Niemand darf denselben Gegenstand hier, und zugleich auch bei einer anderen Anstalt, gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet.

§ 86.

c. wegen theilweiser Versicherung.

Es ist zwar gestattet, eine oder die andere Gattung der zu demselben Gut oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten, oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. Von allen Inventarien und Effecten darf aber nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigt. Wird dennoch entgegengehandelt, so erfolgt Ordnungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten.

§ 87.

5) Verfahren bei der Reception.

1) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen, indem der Versichernde das Verzeichniß der bezüglichen Gegenstände, nach den Vorschriften der §§ 40 bis 49, und nach näherer Anleitung der

Anlagen **A**, **B** und **C**

dieses Statuts, anfertigt, und dieses Verzeichniß dem betreffenden Districts-Director, Vertrauensmann, oder Mitgliede, mit dem Ersuchen um Aufnahme zustellt.

2) Der Aufnehmende verfügt sich, wenn er das Verzeichniß vorschriftsmäßig findet, und nicht die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Hinzugezogenen baldigst an Ort und Stelle, und erforscht:

a. ob der Aufzunehmende auf demselben Gute, Gehöfte, oder anderswo, bereits Mitglied geworden, desgleichen ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Verein bis dahin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situationsplan bemerkt ist, werden:

b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Vergleichung soll bei dem Vieh zwar keine Taxe sein, jedoch liegt den Aufnehmenden ob, wenn sie die Versicherung zu dem Werthe in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat man, ohne in allen Einzelheiten der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werthe den Verzeichnissen mindestens entspricht.

c. Die Lage der Gebäude, unter Angabe der nach Metern zu berechnenden Entfernungen von den zunächst liegenden Gebäuden nach allen Richtungen hin, wird mit der betreffenden Beschreibung und dem dazu gehörenden Grundriß verglichen, wegen der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen das Nöthige, erforderlichen Falls mit Zuziehung eines Sachverständigen, ermittelt, und sind die Räume, in denen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll, nachzumessen.

d. Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stallung, oder Getreide und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft, durch Berichtigung der Police auf seine Kosten, und nachträgliche Erhebung der zu wenig gezahlten Beiträge bis zum Fünffachen.

3) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn

nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden, — in welchem Falle der Versichernde zuvor die Reinschrift zu besorgen hat —, nach Unterschrift des Versichernden das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

4) Mit dem Moment der Vollziehung tritt der Regel nach die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der Aufnehmenden, — welche die Zeit der Absendung genau zu vermerken haben, — dieselbe an den Secretär durch einen Boten unmittelbar, oder zur Post, befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitze des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Aufnahme unwirksam und der Secretär sendet die Verzeichnisse ohne Attest zurück.

Bei vorliegendem Poststempel darf der Eingang schon vom Anfang des folgenden Tages datirt werden.

5) Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über sechs Monate nach der Annahme hinausgerückt werden.

6) Die Versicherung der besonders feuersgefährlichen Gebäude nach § 65, tritt erst nach der Genehmigung der Direction in Kraft und zwar mit dem Augenblicke, wo diese Genehmigung im Secretariate eingetroffen ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Direction die sofortige Aufnahme unter Vorbehalt der Enquotirung genehmigen.

7) Die Kosten der Aufnahme hat, soweit dieselben den Districts-Director, dessen Substituten und den Vertrauensmann betreffen, bei neu eintretenden Mitgliedern der Verein zu tragen, und werden dafür die in Anlage D des Statuts sub. III. gedachten Gebühren gezahlt.

8) Bei Versicherungen bis zu 3000 ℳ ist fortan ein Legegeld von 25 ₰ für jede angefangene 100 ℳ der Versicherungssumme zu zahlen, welches mit der Zufertigung der Police vom Secretariate wahrzunehmen und in der Vereinsrechnung besonders zu berechnen ist.

Gezahltes Legegeld wird nach Beendigung des Versicherungsvertrages unter Ausgleichung des noch rückständigen Beitrages zurückgezahlt.

§ 88.

6) Ausstellung und Eintragung der Police.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretär einzureichen, welcher etwaige Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der drei Exemplare, sondern auch alle Ansätze, und berichtigt und streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision der Aufrechnung durch den Calculator trägt er das berichtigte Ergebniß in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, so wie über die Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police, mit seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden, das zweite an den Districtsdirector eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

VIII.

Aenderungen der Police.

VIII. Aenderungen der Police.

§ 89.

1) Allgemeine Regel.

Alle Aenderungen in Bezug auf eine bestehende Versicherung sind in der Regel denselben Vorschriften unterworfen, hinsichtlich der Aufnahme und des bei derselben zu beobachtenden Verfahrens, wie die Aufnahme beim ersten Eintritt in den Verein. Dieselben müssen gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, bedürfen aber nur der Bezeichnung als Nachtrag der Police, mit Angabe der Police-Nummer.

Die entstehenden Kosten trägt der Versicherte.

§ 90.

2) besondere Fälle und Ausnahmen.

A. Aenderungen in Bezug auf die Versicherungsverzeichnisse.

a. Willkürliche Aenderungen.

α. durch bloße Genehmigung des Districts-Directors.

β. durch bloße Anzeige beim Secretariat.

Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung, sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police, erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districtsdirectors.

§ 91.

Auf bloße Anzeige des Versicherten beim Secretär wird beschafft:

1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl — Minderung oder Mehrung —, wiewohl ohne Ueberschreitung der Durchschnittspreise der Police,
2) die Erhöhung der Versicherungssummen für gedroschenes und ungedroschenes Korn und andere Vorräthe,
3) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen, in Folge eingetretener Aenderungen, nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,
4) Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungsatteste,
5) die Miethenversicherungen und deren Prolongation,
6) die Versicherung der geschorenen Wolle für den Monat Juli nach § 67.

Bei etwaigen Bedenken über die unter 1, 2 und 5 bemerkten Veränderungen hat der Secretär sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden.

Die Veränderungen unter 3 und 4 sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendbar.

§ 92.

b. Nothwendige Aenderungen oder Anzeigen.

α. Anzeigen an das Secretariat bei Neubauten ꝛc.

Abbruch, Neubau, oder Veränderungen, welche einen Einfluß auf die Feuersgefährlichkeit, oder auf die Versicherungs- und Beitragssumme der Gebäude und des darin versicherten Mobiliars haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden.

β. Beglaubigte Aufnahme der neuen Cubikräume.

Bei den Neu-, An- und Umbauten sind auch die Cubikräume, insoweit danach versichert ist, oder werden soll, neu aufgemessen und genau beschrieben, zu den Acten zu beglaubigen.

γ. Strafen der unterlassenen Anzeige.

Widrigenfalls kann die Direction Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark verfügen und im Falle besonderer Feuersgefährlichkeit oder fehlenden Nachweises, den Schadenersatz ganz oder theilweise entziehen.

§ 93.

B. Uebertragung der Policen:

a. auf andere Grenzen:

α. innerhalb desselben Ortes.

Bei bloßen Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Ortes genügt es, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter, Inspector oder der Ortsvorstand die neue Beschreibung beglaubigen. cf. § 43.

§ 94.

β. an einem neuem Orte.

Wenn ein Mitglied seine Wohnung verläßt und einen anderen Wohnort bezieht, so muß der Districts-Director, Substitut, Vertrauensmann oder Ortsvorstand etwaige neue Verzeichnisse oder die neue Beschreibung vollziehen, und kann diese Vollziehung auch ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen, wenn die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöftes hinlänglich bekannt sind.

§ 95.

b. auf andere Personen:

α. auf Gläubiger, Erben und Wittwen

Die Policen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurs- und Sequestrationsmasse des Versichernden über, wie auch auf dessen Wittwe, wenn sie in vollem und ungetheiltem Besitze des Nachlasses verbleibt, und endlich, so weit sie Gebäudeversicherungen betreffen, auf jeden Nachfolger im Besitze. Im letzteren Falle muß der Besitzwechsel von beiden Parteien im Secretariate angezeigt werden, und bleibt bis dahin der ursprünglich Versicherte für den Beitrag gleichmäßig verhaftet.

Mehrere Erben sind, gleichwie mehrere ursprünglich zugleich Versicherte, aus der Police für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

§ 96.

β. Durch Cession.

1) Die Uebertragung der Police in Folge von Vereinbarung geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers derselben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei. Dieselbe tritt in Kraft nach Anleitung des § 87, 4. Hat aber der neue Besitzer die Anzeige von der Uebertragung spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit der Vollziehung der Cession, wenn der Zeitpunkt derselben genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage.
2) Statt dieser gemeinschaftlichen genügt auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Uebertragung geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.
3) Gehen die Uebertragungspapiere ohne Genehmigung des zuständigen Districtsbeamten oder Vertrauensmannes im Secretariat ein, so hat der Secretär baldigst die Genehmigung auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen darf.
4) Den Beamten und dem Vertrauensmanne steht es zu, die Uebertragung nach Anleitung des § 83 abzulehnen, in welchem Falle die Police zu allen Rechten sofort, die Beitragspflicht mit dem laufenden Semester, aufhört, bei Gelegenheit der Uebertragung aber etwaige neue Zusatzverzeichnisse und neue Beschreibungen zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des § 94 auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.
5) Der Secretär erläßt die nöthigen Verfügungen an den Betheiligten.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

IX. Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 97.

1) Erlöschungsgründe.
A. durch Kündigung.
a. Kündigungszeit.

Die Policen dauern in der Regel so lange fort, bis sie durch Kündigung erlöschen.

Der Austritt zu dem Erfolge, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur am 2. September Mittags, oder am 2. März Mittags erfolgen.

Die Kündigung seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpunkten mindestens 6 Monate voraufgehen und gilt erst von dem Augenblicke an, wo sie im Secretariate eintrifft.

Die Direction kann dagegen vorbehältlich der Bestimmung in § 104 bis zu einem Monat vor dem genannten Termine aufkündigen.

§ 98.

b. Verfahren bei der Kündigung.

Die Kündigung von Seiten der Mitglieder geschieht schriftlich oder zur Registratur des Secretärs. Für Leute, welche des Schreibens unkundig sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungspapiere oder Beiträge einzusenden pflegen.

Ritterschaftlicher Creditverein.

Der Austritt mit den versicherten Gebäuden eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes, oder eine Erniedrigung der Versicherungssumme darf nach der V.-O. vom 16. December 1865 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hauptdirection jenes Vereins geschehen. Die Direction beschafft ihre Kündigungen mittelst recommandirten Schreibens oder läßt darüber anderweitig beglaubigen.

§ 99.

c. Kündigungsatteste.

Ueber jede Kündigung giebt der Secretär binnen 4 Wochen entweder eine annehmende Erklärung, oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung abhängig.

Im Falle genügend bescheinigter Armuth wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§ 100.

B. Durch Zeitablauf.

Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gelten die §§ 71 und 72.

§ 101.

C. Durch Aufgabe des Besitzes, und Verlassen der Grenzen der Police.

Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Mobiliargegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht, insoweit nicht die §§ 58 bis 60 eine Ausnahme machen, alles Recht aus der Police sofort verloren. Gebäudeversicherungen jedoch erlöschen nach § 95 nur durch Kündigung.

§ 102.

D. Durch Erbauseinandersetzung.

Desgleichen erlöschen alle Rechte der Police durch die Auseinandersetzung der Erben, wenn sie thatsächlich schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser, oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle, und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

§ 103.

E. Durch Brandschäden.

Hinsichtlich aller beweglichen Gegenstände wird angenommen, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Localgrenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher, und wegen der Grundsätze der §§ 50, 58, 59, 60, laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Brennt aber ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester. Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand und vernothwendigen sich sodann die in § 91 vorgeschriebenen Nachholungen.

§ 104.

F. Durch Revision, Retaxation und Tilgung.

Der Direction steht es zu jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation, und dem Befinden nach Tilgung der Police, sofort

zu verfügen und wird bei einer verfügten Abminderung oder Tilgung der Beitrag nur bis zur Zeit des Austritts, wobei der angefangene Monat für voll berechnet wird, gezahlt.

Ist für die betreffende Police ein Legegeld gezahlt, so wird bei einer verfügten Abminderung dasselbe pro rata der Abminderung, bei einer verfügten Tilgung ganz unter Abrechnung des nach Obigem noch rückständigen Beitrags zurückgezahlt.

§ 105.

2) Folgen der Erlöschung.

In den Fällen der §§ 101 und 102, sowie auch bei Tilgung einzelner Gegenstände, erlischt auch die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. Der Secretär nimmt zwar von solchen Aenderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntniß, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, auch darf die Zahlung nicht verweigert werden, und steht keine Rückforderung zu, wenn wegen unterbliebener Meldung etwa, über die vorbestimmte Zeit hinaus, Beiträge eingefordert werden.

Jeder aber, welcher aus dem Verein tritt, verliert damit alles Recht auf dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Kasse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Löst sich endlich der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen, beziehungsweise, nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

X.

X. Ausschreibung u. Einziehung der Beiträge.

Ausschreibung u. Einziehung der Beiträge.

§ 106.

1) Zeit der Ausschreibung.

1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März, Mittags, und zerfällt in 2 Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Verwaltungskosten, und Lasten aller Art, erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisionstermins gehören zum Wintersemester. Ob Pöste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche diese Entscheidung fällt, zurückzulassen sind, steht zum Ermessen der Direction.

3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß zu der Repartition 33 ₰ für 100 ℳ nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 33 ₰ für 100 ℳ auszuschreiben. Der Rest wird mit der nächsten Repartition aufgebracht. cf. § 152 sub 3.

§ 107.

2) Berechnung der Beiträge.

1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 100 ℳ aufgeht.

2) Nach dem von 100 ℳ des ganzen Beitragsfonds zu zahlenden Beitrag erfolgt die Ausrechnung jedes einzelnen Beitrages für die Policen.

3) Der Ueberschuß der Beiträge über die Schäden wird für den Reservefonds berechnet.

§ 108.

3) Bekanntmachung der Repartition.

1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst, unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen acht Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

2) Der Secretär sendet an alle Mitglieder, in Gütern oder Dörfern, wo mehrere Mitglieder wohnen, an den Gutsherrn oder Ortsvorstand, oder an diejenigen, welche sonst die Beiträge einzusenden pflegen, eine Aufforderung, in welcher der Beitrag berechnet und die Zahlung bestimmt ist. Dieser Aufforderung, deren Druckkosten der Verein trägt, wird ein Auszug aus dem Brandregister und dem Repartitionsplane angehängt.
3) Wer nun für andere die Aufforderung zur Zahlung annimmt und abfertigt, hat darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.
4) Alljährlich einmal, spätestens mit Ende des Jahres, befördert der Secretär an jeden Districts-Director eine Liste der in dem Districte beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 109.

4) Zahlung.

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Secretär wird durch die Aufforderung bestimmt.

Unrichtige Zahlungen werden bei Einsendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Kasse, während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr Morgens, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

§ 110.

5) Mahnung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretär alle säumigen Mitglieder und deren Bürgen, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlaßten Copialien, baldigst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, bei Angabe der Gesammtsumme des Rückstandes.

Erfolgt binnen 14 Tagen, vom Datum des Mahnschreibens ab, die Zahlung nicht, so hat der Secretär in Gemäßheit des § 111 die Vollstreckbarkeit der Aufforderung oder sonst richterliche Hülfe zu veranlassen.

§ 111.

6) Execution.

Wegen der rückständigen Beiträge gilt Güstrow als Erfüllungsort. Im Uebrigen steht wegen derselben, der Aufnahmegebühren und Ordnungs-

strafen, auch der Gebühren des Secretärs dem Vereine die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Mitglieder zu.

Die zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der Vorschrift in § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1879 betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden 2c. auszustellenden vollstreckbaren Verfügungen werden von der Direction unter Beidrückung des Vereinssiegels mit Unterschrift des Syndicus vollzogen. Diese vollstreckbaren Verfügungen werden sodann dem Secretär des Vereins übergeben, welcher allgemein legitimirt ist, bei den Vollstreckungsgerichten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus diesen vollstreckbaren Verfügungen zu beantragen, die Durchführung derselben zu veranlassen und die beigetriebenen Summen für den Verein zu erheben.

§ 112.

7) Sicherstellung.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen und zwar auf das Doppelte der Beiträge, zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind, sofern er nicht Legegeld gezahlt hat. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Secretär seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen.

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder wenn ihnen bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretär unverweilt die Anzeige zu machen.

§ 113.

8. Privilegien des Vereins.

1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden von keinem Nachlaß-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör unerwartet einer Erbenauseinandersetzung, wie laufende Abgaben zur Verfallzeit, aus der Nachlaß-Masse gezahlt.
2) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

XI.

Löschgeräthe und Prämien.

XI. Löschgeräthe und Prämien.

§ 114.

1) Löschgeräthe. A. Pflicht zur Haltung derselben.

Bei jeder Gebäudeversicherung auf dem Lande sind, je nach der Größe derselben, die folgenden Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten:

1) Bei einer Versicherung von 24000 ℳ und darüber:
   6 Feuereimer, welche besonders zu diesem Zwecke bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;
2) bei einer Versicherung von 12000 ℳ einschließlich, bis 24000 ℳ, die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;
3) bei einer Versicherung unter 12000 ℳ:
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Für Mitglieder in den Städten gelten die gesetzlichen Bestimmungen ihres Wohnorts.

Die Direction ist berechtigt, von diesen Vorschriften theilweise oder ganz zu dispensiren.

§ 115.

B. Folgen der Nichthaltung.

Haben die Löschgeräthschaften ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältniß zu den fehlenden Geräthschaften, bis zu 4 Procent von der Entschädigung zu bestimmenden Abzug, wofern nicht die fehlenden Geräthschaften anderweitig im Orte reichlich vorhanden, und nur aus diesem Grunde von dem Versicherten nicht angeschafft waren.

2) Prämien.
A. Für Feuerspritzen.

§ 116.

Der Verein gewährt, lediglich nach Bestimmung der Direction, und ohne Klagerecht der Betheiligten, Prämien an Spritzen.

Diese Prämien werden an die Besitzer der Spritzen, oder an den Ortsvorstand, welchem sie gehören, zur weiteren rechtlichen Verfügung gezahlt.

§ 117.

B. Für Auszeichnung.

Wenn auch die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins obliegt, so vorbehält sich der Verein doch die Belohnung solcher, beim Retten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, welchen sie stifteten, durch die Nichtachtung von Gefahr, und Aufopferung des eigenen Interesses, ausgezeichnet waren.

§ 118.

C. Für Entdeckung v. Brandstiftern.

Endlich wird der Verein sich erkenntlich zeigen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet waren.

§ 119.

3) Blitzableiter.

Das Directorium ist ermächtigt, dort, wo vorschriftsmäßige und wirksame Blitzableiter angelegt sind, eine Ermäßigung bis zu 20% der Beitragssumme eintreten zu lassen.

XII.

Schadensersatz.

XII. Schadensersatz.

§ 120.

1) Pflichten d. Beschädigten v. d. Taxe.

A. Meldung des Feuerschadens.

Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte bei Angabe der betroffenen Gegenstände und des ungefähren Betrages dem Districtsdirector binnen 48 Stunden, dem Secretariat binnen 4 Tagen nach Ausbruch des Feuers die Anzeige zu machen, und zwar auf seine eigenen Kosten.

Eine Versäumung dieser Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 100 *M* belegt. Unterbleibt aber die Meldung beim Districtsdirector 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichtet.

§ 121.

B. Löschung und Rettung.

Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um der Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständige Auskunft geben zu können.

Vor stattgehabter Taxe dürfen die geretteten Sachen nicht über 10 Kilometer aus dem Orte des Brandes entfernt werden, widrigenfalls der Beschädigte die dadurch vermehrten Taxkosten selbst zu tragen hat.

§ 122.

C. Aufräumung der Brandstelle.

Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Taxe unverändert an Ort und Stelle bleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Schätzung — der Aufräumung vor derselben nichts im Wege steht.

§ 123.

2) Taxation d. Schadens durch die Districtsbehörde.

A. Zusammensetzung der Behörde.

Die Taxation eines Brandschadens unter 10000 ℳ geschieht durch den Districtsdirector mit 2 Vereinsmitgliedern nach § 34 als Taxanten und nach Ermessen des Districtsdirectors mit Zuziehung von beeidigten Sachverständigen. Uebersteigt der muthmaßliche Schaden die Summe von 10000 ℳ, so ist statt des einen Vereinsmitgliedes der durch die Direction festangestellte Taxator zuzuziehen.

Ueber die ganze baldmöglichst anzuordnende Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches thunlichst von einem Notar zu führen ist. Bei Gebäudebränden müssen wenn möglich die taxirenden Mitglieder mit 24000 ℳ versichert sein.

Geringere Brandschäden bis zu 1000 ℳ kann der Districtsdirector entweder schriftlich, oder am Brandorte allein, oder auch mit Zuziehung eines Mitgliedes reguliren.

§ 124.

B. Verfahren bei der Taxe.

a. Eröffnung d. Protocolls und Beeidigung der Taxanten.

Die untersuchende Behörde eröffnet das Protocoll mit dem Bericht des Districtsdirectors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Ansetzung des Untersuchungstermins und die Zuziehung der Taxanten und des Protocollführers. Sodann werden die beiden Taxanten und etwa zugezogenen Sachverständigen, nach § 32, in Eid und Pflicht genommen.

§ 125.

b. Localbesichtigung.

Die so constituirte Taxbehörde begiebt sich zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, beziehungsweise welcher von mehreren versicherten Gegenständen verbrannte.

§ 126.

c. Ermittelung über die Entstehung des Brandes.

Nachdem der Befund protocollirt worden, vermerkt man die Zeit des Ausbruchs und die muthmaßlichen Ursachen des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Befinden, mit ihm oder allein einen und den anderen Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

§ 127.

d. Ermittelung des Schadens.

α. Zweck der Ermittelung.

Der Zweck des Geschäftes ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechtes auf Ersatz von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch

solche Verhandlungen in das Protocoll mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

§ 128.

β. Vernehmung der Beschädigten.

Der Beschädigte, und also auch derjenige, für den ein Anderer die Versicherung beschafft hat, nach §§ 58, 77 und 78, ist verpflichtet, der Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezüglichen Fragen, insbesondere über verbrannte und gerettete Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht an Eidesstatt durch Handschlag zu geloben und ist diese Gelobung zu Protocoll hervorzuheben.

§ 129.

γ. Ermittelung des Nichtvorhandengewesenen und Geretteten.

Sodann tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern, nach einander, zusammen, und wird die Police je nach der Ausdehnung des Brandes, ganz oder theilweise, mit den Anwesenden durchgegangen und zunächst aufgeführt:

1) was schon vor dem Feuer fehlte,
2) was gerettet,
3) was beschädigt wurde, und
4) was verbrannte oder abhanden kam,

um aus dem Minderwerthe des Beschädigten und dem Werthe des Verbrannten den Betrag der Entschädigung festzustellen.

Bei verbranntem Getreide ist, wenn nur nach cubischen Räumen versichert ist, das verbrannte Getreide nach Kornart specificirt anzugeben und von jeder Kornart die entsprechende Werthtaxe aufzumachen.

Dabei ist, was durch Lösch- und nothwendige Rettungsanstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, so wie was bei Gelegenheit des Feuers von solchem Gut abhanden kommt, als durch das Feuer selbst zerstört zu betrachten.

§ 130.

δ. Vernehmung von Zeugen. Einsicht von Rechnungen u. Registern.

Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, — z. B. Drescher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen —, theils nimmt sie Einsicht von den Erndteregistern, Vieh- und Kornrechnungen, Wochenzetteln, und sind diese Beweismittel von dem Beschädigten herbeizuschaffen.

Bei fehlender Buchführung oder wosonst der Schaden nicht zu ermitteln, ist eine Scala nach den einzelnen Monaten aufzustellen.

§ 131.

ε. Quotenberechnung bei Gebäudebränden.

Bei Gebäuden wird der Schaden nach Quoten bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist als $\frac{1}{16}$. Beträgt der Schaden weniger als $\frac{1}{16}$, so tritt Specialtaxe ein.

Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Specialtaxe der Durchschnitt zur Berechnung.

Die übrig gebliebenen beschädigten und unbeschädigten Materialien werden taxirt und ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Taxwerth auf seine Entschädigung anrechnen zu lassen. Auf die Aufräumung, zu welcher er verpflichtet ist, wird nichts vergütet.

§ 132.

ζ. Ausschluß der Quotenberechnung beim Mobiliar.

Sowohl bei specificirten, wie bei Bauschverzeichnissen, kommt nur in Betracht, wieviel von den versicherten Gegenständen verbrannt ist; war im Ganzen in den eingeäscherten Räumlichkeiten mehr vorhanden, als versichert, so findet zu Gunsten des Vereins keine Abrechnung — also keine Quotenberechnung — statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst und danach einen verhältnißmäßigen Verlust zu tragen hätte. Dagegen beschränkt sich die Garantie des Vereins auf die wirklich versicherten Gegenstände, innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, oder nach § 61 innerhalb der Grenzen der Police, so daß, wenn diese gerettet sind, anderswo vorhanden gewesene Gegenstände nicht ersetzt werden, wenn sie nicht besonders versichert waren.

§ 133.

η. Ermittelung über den wirklichen Werth des Verbrannten.

Eine sehr sorgfältige Ermittelung ist allemal zu erfordern, nicht nur darüber was wirklich verbrannte, sondern auch über den wirklichen Werth, welchen das Verbrannte zur Zeit des Brandes gehabt hat. Der Districtsdirector hat daher sich und den Taxanten zuvörderst die Vorschriften der §§ 63 bis 71, betreffend die Höhe der Versicherungs- beziehungsweise Entschädigungssummen, genau in Erinnerung zu bringen. Sodann ist bei erheblichem Minderwerthe der Gebäude, — wegen Alters, schlechter Reparatur und sonstiger ähnlicher Beschaffenheit —, ein verhältnißmäßiger Abzug von der Entschädigung zu machen, und dasselbe findet statt bei erheblichem Minderwerthe des verbrannten beweglichen Guts. Insbesondere auch:

1) wenn Getreide und Heu in den eingeäscherten Gebäuden verbrannte, ist zu ermitteln, ob es aus Miethen eingebracht war, und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen, Frost, Rost und Windschlag stattgehabt;

2) werden verhagelte Feldfrüchte nur nach Abrechnung der Hagelentschädigung, über welche der Beschädigte Vorlage zu machen hat, ersetzt; waren dieselben gegen Hagel nicht versichert, so hat der Beschädigte in Beihalt des § 140 über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, damit der Werth des Verbrannten, mit Rücksicht darauf, abgeschätzt werde;

3) ist bei verbrannten unaufgemessenen Oelfrüchten zu erforschen, welcher Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also ob ein Theil noch im Felde oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war.

4) bei Entschädigung von verbranntem Stroh wird im Zweifel der Cubikumfang des Strohes nur zu $\frac{4}{5}$ desjenigen cubischen Raumes angeschlagen, den das ungedroschene Korn eingenommen hatte. Klee, Stroh und Heu ist allemal nicht höher zu entschädigen, als zu denjenigen Preisen, welche für die Militärlieferungen in dem betreffenden Monate des stattgehabten Brandes in Schwerin bekannt gemacht werden. Klee wird gleich Wiesenheu gerechnet. Kaff, Kurz und Häckerling wird für Stroh gerechnet. Drescherlohn wird nicht in Anrechnung gebracht.

5) Bei Mühlenbränden, wo fremdes auf die Mühle gebrachtes Korn vom Besitzer der Mühle versichert war und verbrannt ist, ist allemal der Nachweis zu führen, daß diese fremden Leute ihr Korn nicht auch anderweitig versichert und ersetzt erhalten haben, und daß die dafür bewilligten Entschädigungsgelder auch wirklich zur Auszahlung gekommen sind.

Im Zweifel normirt für die Höhe der Entschädigung die legale Reception in Gemäßheit des § 80.

Alle Herrn Taxdirigenten haben das verbrannte Getreide, wenn möglich nach Pfunden festzustellen, damit eine für alle Fälle möglichst gleichmäßige Taxe erzielt wird.

§ 134.

9. Schließliche Erkundigungen und Bemerkungen.

Die Behörde hat schließlich:

1) über eine etwaige doppelte Versicherung, und darüber: ob Damnificat seine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er sie theilweise anderweitig versichert habe, Erkundigungen einzuziehen;

2) die Hülfen, welche dem Verein von Feuerspritzen geleistet, und die Reihenfolge, in welcher dieselben auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen, ferner

3) etwaige Auszeichnung beim Retten und Löschen, und den für den Verein dadurch erwachsenen Vortheil, insbesondere auch nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu registriren, so wie ihre Vorschläge wegen der Größe der Prämien nach §§ 116 bis 118 darauf zu begründen;
4) bei Gebäudebränden über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Löschgeräthschaften zu berichten, und in Ermangelung derselben den nach § 115 von der Entschädigung abzuziehenden Betrag in Vorschlag zu bringen.

§ 135.

ι. Kosten der Taxe.

Die Kosten des Taxationsverfahrens, in Gemäßheit der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich nothwendigen, aber nicht von solchen Kosten, welche durch Pflichtverletzung, Unwahrheit und Nachlässigkeit des Beschädigten, herbeigeführt werden.

Bei allen Brandtaxen aber haben die Beschädigten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mit mindestens 10 000 ℳ versichert sind, daselbst, an die Beamten des Vereins, ihre Gehülfen, nebst Bedienung, und Pferden, anständige Defrairung entweder selbst zu leisten oder die taxmäßigen Kosten derselben wieder zu erstatten.

Diese Kosten der Taxe, beziehungsweise der Defrairung, sind, Zwecks Erstattung und Wiederwahrnahme, allemal zum Protocoll zu liquidiren.

§ 136.

ϰ. Ausfertigung des Protocolls.

Nachdem das Protocoll, soweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, dem Beschädigten vorgelesen, und seine Erklärung hinzugefügt, auch was etwa übersehen ist, nachgetragen worden, wird das Protocoll geschlossen, und hat der Protocollführer möglichst bald portofrei eine dreifache Ausfertigung desselben mit seiner Kostenrechnung an die Direction einzusenden.

§ 137.

3) Verwirkung des Entschädigungsanspruchs.
A. bei Gebäude- u. Mobiliar-Versicherungen.
a. durch Brandstiftung.
α. dolose Brandstiftung.

Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert von dem Augenblicke an, wo er dieserhalb zur Untersuchung gezogen wird, bis zu dem Augenblick, wo er außer Verfolgung gesetzt oder durch richterliches Urtheil freigesprochen ist, nicht allein jegliches Recht auf Entschädigung, sondern hat dem Vereine auch die Taxkosten zu erstatten und den Beitrag für das laufende Semester zu bezahlen.

Eine etwa bereits gezahlte Entschädigung gilt als in debite geleistet, und kann vom Vereine jederzeit, eventuell auch im Wege der Klage zurückgefordert werden.

Bei Eheleuten wird bis zur Erbringung des ihnen obliegenden Beweises des Gegentheils präsumirt, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen. cfr. § 139 des deutschen Strafgesetzbuches.

§ 138.

β. Culpose Brandstiftung.

Dasselbe (§ 137) gilt, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Im Falle einer geringeren Verschuldung kann der Ersatz durch die Direction ganz oder theilweise abgesprochen werden.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als in debite geleistet und kann dieselbe ganz oder theilweise von der Direction zurückgefordert werden.

Miethen jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden überhaupt, und ohne Rücksicht auf etwa nachzuweisende Fahrlässigkeit nicht entschädigt. Im Falle der Selbstentzündung in Gebäuden wird gleichfalls der in dem betreffenden Gebäude befindliche cubische Raum nicht entschädigt.

Beim Dreschen der Miethen durch Dampfdreschmaschinen müssen die treibenden Locomobilen mit Steinkohlen oder Kokes geheizt werden und wird, wenn hiergegen gehandelt und ein Brand entsteht, eine Entschädigung überall nicht gezahlt.

§ 139.

b. durch Verhinderung d. Löschung.

Wenn der Versicherte die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung, der Ersatz ganz oder theilweise, weg.

§ 140.

c. durch falsche Angaben.

Wer bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben macht, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verliert jeden rechtlichen Anspruch auf Ersatz.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als in debite geleistet und kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise von der Direction nach ihrem Ermessen auch im Wege der Klage zurückgefordert werden.

d. durch Versäumniß.

§ 141.

Der Beschädigte hat, bei Strafe des Ausschlusses, alle seine Ansprüche, auch diejenigen, welche überhaupt, oder bei einzelnen Gegenständen, zweifelhaft sind, zum Taxprotocolle vorzubringen und gehörig zu begründen. Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden, und fallen die Kosten derselben allemal dem Beschädigten zur Last.

Ueber die bei Neu-, An- und Umbauten erforderlichen Anzeigen normirt der § 92.

§ 142.

B. Beschränkung bei Gebäude-Versicherungen, hinsichtlich der Hypotheken-Gläubiger.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, betreffend den Verlust der Entschädigungsansprüche, kommen bei Gebäude-Versicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten und müssen gegen Cession der Rechte der Hypothekenbuchsgläubiger gezahlt werden.

§ 143.

4) Feststellung des Schadens durch die Direction.

A. Prüfung des Taxprotocolls u. weitere Erhebungen.

Nach Eingang des Taxprotocolls unterzieht sich die Direction der Prüfung und Beurtheilung desselben. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultat mit den betreffenden Vorschriften des Statuts, wie mit der Police und veranlaßt, wenn die Sache zur Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet ist, die Nachholung des fehlenden Materials oder Aufklärung, indem sie diese nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder eins ihrer Mitglieder, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt. Bleibt der Versicherte nach solcher zweiten Taxe oder weiteren Untersuchung ganz entschieden im Unrecht, so fallen ihm auch alle Kosten derselben allein zur Last.

§ 144.

B. Anfragen an das Gericht.

Läßt das Taxprotocoll den Grund des Feuers im Dunkeln, so ist in der Regel bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beschädigten über das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

§ 145.

C. Verfügungen an die Betheiligten.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die Revision, beziehungsweise Aufstellung, der Schadensberechnung, und bestimmt schließlich:

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:
   a. den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben;
   b. die etwa von den Beschädigten verwirkten Strafen und Taxkosten;
2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Protocolls und des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Taxkosten, Spritzenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, sowie endlich:
3) der zur Taxe zugezogene Protocollführer die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§ 146.

5) Auszahlung der Entschädigungssumme.

A. Zeit der Zahlung.

Sobald das Recht auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, werden die Entschädigungen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen gegen gehörige, eigenhändig zu unterzeichnende, oder gehörig zu beglaubigende, Quittung, thunlichst bald geleistet.

Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Reihenfolge der Schadensmeldungen beim Verein.

§ 147.

B. Ort der Zahlung.

Alle Zahlungen werden am Sitze des Vereins geleistet. Die Zusendung der Gelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

§ 148.

C. Ausschluß von Interventionen.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde, wegen Privatinteresses dritter Personen, verhindert oder verzögert werden.

§ 149.

D. Bedingung der Zahlung bei Gebäude-Versicherungen.

a bei Gebäude-Versicherungen im Allgemeinen.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt die Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage zuvor davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden und ein Einspruch derselben nicht erfolgt, oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im zweiten Absatz des § 8 daselbst fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§ 150.

b. bei den zum ritterschaftlichen Creditverein gehörenden Grundstücken.

Die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern aus Gebäudeversicherung eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes darf nach der V.=O. vom 16. December 1865 und in Beihalt der revidirten Statuten von 1886 nur dann und in so weit geschehen, als die Hauptdirection ihre Zustimmung ertheilt hat, sonst nur an die Hauptkasse jenes Vereins in Rostock.

§ 151.

6) Bankcredit.

Um den Verpflichtungen des Vereins ungesäumt nachkommen zu können, kann ein Credit bei einer Bank eröffnet werden, und wird der dadurch erwachsende Zinsenbetrag bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, vom Verein getragen.

§ 152.

7) Reservefonds.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reservefonds in der Art anzusammeln, daß:

1) Die Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden,
2) bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 10 ₰, werden 2 ₰ mehr, unter 15 ₰ 1 ₰ mehr für den Fonds ausgeschrieben;
3) betragen dagegen die Beiträge mehr als 25 ₰ von 100 ℳ, so werden die überschüssigen Erfordernisse aus dem Reservefonds so weit entnommen, als derselbe die Höhe von 60,000 ℳ übersteigt;
4) der Reservefonds darf die Höhe von 200,000 ℳ nicht überschreiten.

XIII.

Gesetzgebung des Vereins.

XIII. Gesetzgebung des Vereins.

§ 153.

1) Revision der Gesetze.
A. Zulässigkeit derselben.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Aenderungen und Vervollständigungen der Versicherungsbedingungen, mit Vorbehalt allerhöchster landesherrlicher Genehmigung zu beschließen, so ist doch jede Aenderung, welche auf die Verwaltung und Gesetzgebung, Abschnitte III und XIII Bezug hat, jede sehr umfängliche Aenderung und Ergänzung, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von 5 zu 5 Jahren zulässig, durch förmliche Revision zu bewerkstelligen und danach erst der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 154.

B. Verfahren bei der Revision.
a. Vorbereitung derselben.

Für den Zweck der Revision wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Aenderungen, welche von Anderen in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken, und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen.

Sie hat hiernächst jeder vierten Generalversammlung dieses fünfjährigen Turnus eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen, und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Abänderungen, in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen, oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden soll.

§ 155.

b. Wahl der Revisions-Commission.

Die Generalversammlung bestellt sodann durch Wahl eine Commission von 8 Mitgliedern aus folgenden drei Klassen:

1) drei aus den Districts-Directoren,
2) eins aus den Rechnungs-Revisoren,
3) vier aus den Mitgliedern, welche kein Amt im Verein bekleiden,

zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction, unter Zuziehung des Secretärs, zur Revision der Gesetzgebung zusammentreten, und dieselbe bis auf endliche Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung vorbereite.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch acht Substituten derselben in gleicher Weise aus den Districts-Directoren, Rechnungs-Revisoren und deren Substituten, so wie aus den Mitgliedern des Vereins, ernannt, und erfolgt nöthigenfalls deren Einberufung nach denselben Klassen, und in der Reihenfolge ihrer Wahl, durch die Direction, welche, beim Abgange einer ganzen Klasse aus derselben, den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

§ 156.

c. Verhandlungen d. Commission.

In der, somit aus eilf Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung, werden die Statuten und bereits sanctionirten Zusätze, Punkt für Punkt, durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

§ 157.

d. Protocollirung d. Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Commissions-Versammlung werden in einem Protocoll niedergelegt, und demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auflage des Statuts redigirt.

§ 158.

e. Bestätigung der Beschlüsse durch das Ministerium.

Die neue Redaction des Statuts, mit einer Ausfertigung des bezüglichen Protocolls, wird baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, sich darüber aussprechen zu wollen, ob und welche Bedenken etwa der landesherrlichen Sanction entgegentreten und ob höheren Orts noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

Nach Maßgabe der bezüglichen Verfügung hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächstfolgenden Generalversammlung, welcher sämmtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur endlichen Berathung zu ziehen, und das hier gewonnene Resulat zur landesherrlichen Sanction zu befördern.

§ 159.

Dieses Statut, und etwaige spätere Nachträge, treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin, und die offiziellen Anzeigen zu Neu-Strelitz in Kraft, wogegen das von 1885 mit dem zugehörigen Nachtrage gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert.

2) Publikation der Gesetze.
A. Eintritt der Gesetzeskraft.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende Policen, bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieses Statuts beurtheilt.

§ 160.

Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaige Nachträge, geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitze des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

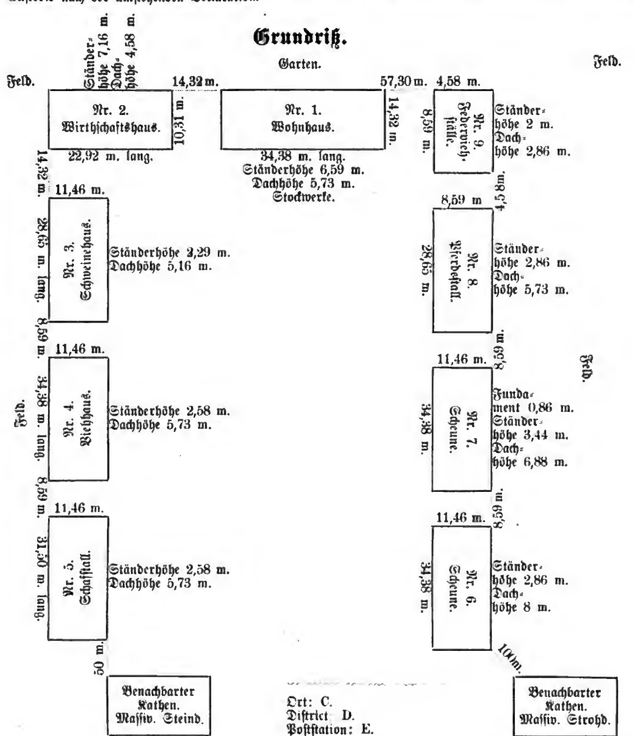
B. Weitere Bekanntmachung.

Anlage A.

Police №.

Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude bei dem Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow nach der umstehenden Declaration.

Grundriß.



Bemerkungen.

1) Die Kathen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Grundrisse zusammengestellt und nummerirt.

2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:
   a. Fundamente,
   b. Kellergewölbe,
   c. Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Mobiliar-Versicherung heißt es im Eingang:
„Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen rc."
und wird dann hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.

4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung anzuzeigen, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, beziehungsweise wo?

Nr. des Grundrisses.	Beschreibung.	Versicherungs- Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags- Summe. Reichsmünze ℳ	₰
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber mit Einschluß der Ringmauern .... Beitrag $^4/_8$				
Nr. 2.	Das Wirthschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu .... Beitrag $^5/_8$				
Nr. 3.	Das Schweinehaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dämpferei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten gewölbten Raum. Es wird versichert zu .... Beitrag $^6/_8$				
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel. Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt. Er wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 6.	Die Scheune. Der Ring ist geklehmt, das Dach von Stroh und wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Pisé, das Dach mit Rohr bedeckt und das Gebäude wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs-	Beitrags-
		Summe.	
		Reichsmünze.	
		ℳ | ₰	ℳ | ₰
	Transport		
Nr. 8.	Der Pferdestall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt. Er wird versichert zu........................		
	Beitrag $^5/_8$..........		
Nr. 9.	Die Federviehställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt. Sie werden versichert zu......................................		
	Beitrag $^4/_8$..........		
Nr. 10.	Ein Kathen von Fachwerk mit Steindach, ohne Vieh- und Futtergelaß..		
	Beitrag $^5/_8$..........		
Nr. 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach..............................		
	Beitrag $^5/_8$..........		
Nr. 12.	Ein Kathen massiv mit Steindach, darin wird Futter gelagert.........		
	Beitrag $^4/_4$..........		
	u. s. w. u. s. w. Summa		

B. Gutsbesitzer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.

So geschehen zu C am

G. als Mitglied. H. als Mitglied.

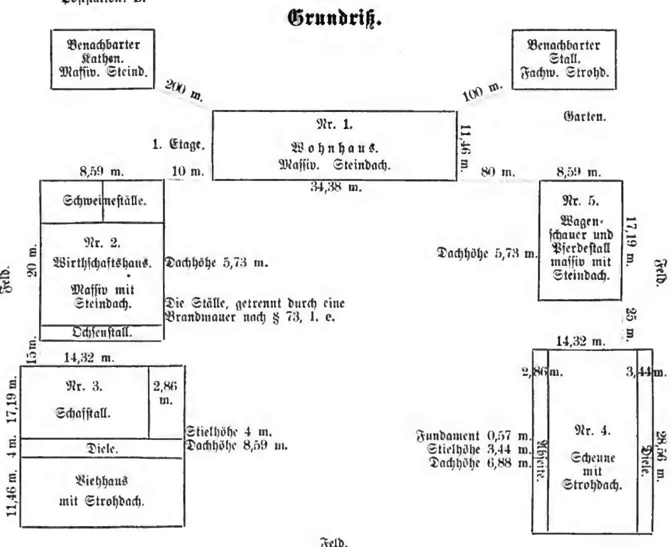
Anlage B.

Police №.

Der Gutsbesitzer N. auf P. versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.

Ort: P.
District: O.
Poststation: B.

Grundriß.



Bem. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
" 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
" 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gezogen.
" 4. Inhaber hat überall kein Mobiliarvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert oder anzugeben: bei welchem?
" 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Verzeichniß.

Nr. des Grundrisses.	(Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger und höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)	Versicherungs-Summe. Reichsmünze. ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze. ℳ	₰
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	600	—		
	2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	150	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	150	—		
	4) Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen	150	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien	1800	—		
	6) Uhren und musikalische Instrumente	750	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	2400	—		
	8) Betten	900	—		
	9) Bücher und Musikalien	150	—		
	10) Kleidungsstücke	1200	—		
	11) Lebensmittel und Wein	450	—		
	12) Tabak, Cigarren und Pfeifen	210	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	300	—		
	Beitrag $1/2$				
	Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden: a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien, b. landwirthschaftliche Producte, Fabrikate und Vorräthe, (Guano, Gyps 2c.) c. Brau-, Back- und Waschgeräthe, d. Holländereigeräthe, e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken, f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen, g. Instrumenta rustica, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind, h. sonstige Wirthschaftsutensilien für Hof, Feld, Garten u. s. w., mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten, i. Federvieh . . . . k. Nutzholz und Brennmaterial.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen: a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art, b. Brennereigeräthe und sonstige Fabrikanlagen, c. Maschinen, d. der Viehbestand (außer Federvieh),				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰	Beitrags- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰
	Transport				
	e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu,				
	f. herrschaftliche und Reisewagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2.	Im Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer):				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	450	—		
	b. Holländereigeräthe	450	—		
	c. 1 Buttermühle	600	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue zu je 120 ℳ	600	—		
	10 Faselschweine von 1/4 bis 1/2 Jahr zu je 30 ℳ	300	—		
	24 Ferkel zu je 9 ℳ	216	—		
	Beitrag 3/4				
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh zu je 21 ℳ	10500	—		
	2) 80 Lämmer zu je 9 ℳ	720	—		
	Beitrag 4/4				
	3) 50 Kühe und 2 Bollen zu je 120 ℳ	6420	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag 3/4				
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 17,19 m. lang, 11,46 m. breit, 1,72 m. hoch = 338 □m.				
	b. im Viehhause ebenso: 11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m. hoch = 282 "				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken: 4,01 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch = 49 "				
	d. über dem Balken: 32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m halbe Dachhöhe ... 2011 □m. Davon ab für 2 halbe Walme 37 " 1974 " Höhe d. Giebelständers 4,30 m.				
	Summa 2643 □m.				
	20 □m. zu 63 ℳ	8325	—		
	Beitrag 3/4				
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, ohne die Abseite:				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs-Summe. Reichsmünze. ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze. ℳ	₰
	Transport				
	28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 0,57 m. hoch = 84 □m.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m. hoch .... = 508 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 2,29 m. mit dem Fundament hoch ..... = 93 „				
	Ueber dem Stichbalken 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 0,86 m. halbe Höhe .... = 34 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	28,65 m. lang, 8,59 m. breit, 3,44 m. halbe Dachhöhe .... 846 □m.				
	ab für 2 halbe Walme .... 29 „ = 817 „				
	Höhe d. Giebelständers 3,44 m.				
	Summa 1536 □m.				
	20 □m. zu 63 ℳ	4838	18		
	Beitrag ³/₄				
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug	300	—		
	b. 12 Pferde zu je 300 ℳ	3600	—		
	c. 2 Kutschpferde zu je 600 ℳ	1200	—		
	d. 1 Wienerwagen	600	—		
	e. 1 Korbwagen	180	—		
	f. 3 Reisewagen zu je 210 ℳ	630	—		
	Beitrag ⁴/₄				
	g. Ueber dem Balken Heu: auf 11,46 m. Länge, 8,59 m. Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe ..... 281 □m.				
	ab für 1 Walm .... 41 „				
	Summa 240 □m.				
	20 □m. zu 51 ℳ	612	—		
	Beitrag ²/₈				
	Summa				

N, den

A.
Versicherer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

N, den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Anlage D.

Kosten- und Gebührentaxe.

I. Für Beamte, Substituten, Mitglieder und Notare.

ℳ ₰

Alle Beamte, Substituten und vom Verein erforderten Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:

1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:

a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts bei einer Entfernung bis zu 15 Kilometer, mit Einschluß aller Ausgaben für Kutscher und Fuhrwerk.......... 9 —

Für jeden weiteren angefangenen Kilometer je.......... — 60

Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgeld gerechnet.

Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks jeden Ueberliegetag... 6 —

Bei Benutzung der Eisenbahn auf alle Fälle für jeden Kilometer.......... — 14

Bei Geschäften an mehreren Orten sind die Kilometer von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäftsorte zu berechnen.

Bei angenommenem Lohnfuhrwerk werden die verlegten Kosten desselben erstattet.

Wird nur ein Fuhrwerk für mehrere Personen benutzt, so hat der Eigenthümer des Fuhrwerks die Transportkosten nach Maßgabe des Vorstehenden mit Zuschlag von 20 % für jede mitgenommene Person zu liquidiren, während die anderen die gezahlten Trinkgelder in Rechnung stellen.

b. An Diäten für jeden Tag, jedoch mit Einschluß der Trinkgelder.......... 11 50

c. An Defrairung bei Brandtaxen, Nachholungen und Revisionen und Generalversammlungen, wenn sie auf Kosten des Vereins geschehen, oder deren Kosten der Beschädigte nach § 133 wieder zu erstatten hat, sowie bei den nach § 13 erforderlich werdenden Conferenzen der Direction, für einen Tag mit Ausschluß der Nacht.......... 7 —

Für einen Tag mit Einschluß der Nacht.......... 10 50

und finden Nebenrechnungen für Local-Miethe und dergleichen erforderlichen Falles nur bei Districts-Versammlungen statt.

Alle Entfernungen werden von dem Wohnhause bis zur Brandstelle berechnet, und werden bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer weder Fuhrgelder, noch Defrairung gewährt.

2) Für Arbeiten erhalten die Districts-Directoren und Substituten, im Wohnorte, von 3 Stunden und darüber die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältniß der Arbeit und der Zeit, und an Copialien für die Seite.......... — 10

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtaxen und Retaxationen.

3) Die Notare und sonstigen zur Protocollführung qualificirten Gehülfen erhalten außerdem für den Bogen constitutionsmäßige und collationirte Abschrift.......... — 40

und für Correspondenz bei Einsendung ihrer Arbeiten nebst Rechnung und Verpackung der Sendung — 25

Nothwendige Nachholungen zu Tax- oder sonstigen Verhandlungen werden am Wohnorte für die Stunde mit.......... 1 50

vergütet und ist die Stundenzahl zu constatiren.

	ℳ	₰
4) Bei Wahlprotocollen passiren den Notaren und sonstigen Gehülfen für Protocollführung, Vorbereitung dazu, Defrairung, beglaubigte Abschrift des Protocolls und Expedition zusammen	9	—

und in Ermangelung specieller Bestimmungen unter 1, 3 und 4, entscheidet für dieselben aushülflich die Notariatstaxe.

5) Die Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an die Poststation zurückbefördert wird.

6) Wird den Beamten und deren Gehülfen der nothwendige baare Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeld, nach gehöriger Specification erstattet.

II. Für die Vertrauensmänner.

	ℳ	₰
Sie beziehen an Diäten mit Einschluß der Trinkgelder, im Uebrigen aber bei freier Fuhr und Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden	7	50
für Arbeiten an ihrem Wohnort unter vier Stunden	3	—
für Aenderungen nach Verhältniß der Zeit und der Arbeit, und an Abschriften für den Bogen ...	—	25

Sie erhalten, wenn sie von der Direktion zu Versammlungen geladen werden, an Reiseentschädigung für jeden angefangenen Kilometer zu Fuß, zu Wagen und per Eisenbahn 7 ₰ und für Defrairung eine Gesammtentschädigung von 10 ℳ.

III.

Für alle Aufnahmen, durch welche dem Vereine neue Mitglieder zugeführt werden, erhält der Districts-Director oder dessen Substitut, wenn derselbe den Districts-Director mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vertritt, aus der Vereinskasse $^1/_2$ pro mille der Versicherungssumme als einmalige Vergütung. Ist der Vertrauensmann bei solchen Aufnahmen thätig gewesen, so erhält derselbe von dieser Vergütung $^2/_3$ aus der Vereinskasse ausgezahlt, während dem Districts-Director $^1/_3$ zufallen.

Der erstere hat jedoch von den 3 auszufertigenden Exemplaren der Police ein Exemplar an den Districts-Director und die beiden anderen Exemplare an das Secretariat einzusenden. Das Porto fällt dem Versicherer zur Last. Nach genommener Einsicht hat der Districts-Director das ihm eingesandte Exemplar ungesäumt an das Secretariat portofrei einzusenden. Erfolgt solche Einsendung nicht innerhalb 3 Tagen, so gilt die Versicherung als genehmigt seitens des Districts-Directors.

Außerdem erhält der aufnehmende Beamte für solche neue Versicherungen an Stelle der Reisekosten, Diäten und Auslagen

	ℳ	₰
a. bis zur Höhe von 5000 ℳ eine Gebühr von	5	—
b. „ „ „ „ 10000 „ „ „ „	6	—
c. „ „ „ „ 50000 „ „ „ „	10	—
d. „ „ „ „ 100000 „ „ „ „	20	—
e. über 100000 ℳ eine Gebühr von	30	—

Bei Aenderungen, Umschreibungen alter bestehender Policen und Erneuerung derselben im Falle eines Brandschadens, und in allen vorstehend nicht beregten Fällen, sind die Ansätze sub I. und II. maßgebend, welche von den Versichernden zu bezahlen sind.

IV. Für den Secretär.

Derselbe bezieht von den einzelnen Mitgliedern an Accidenzien:

	ℳ	₰
1) bei Eintragungen für je 3000 ℳ 25 ₰, jedoch höchstens	3	—
2) bei Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwieger-Eltern ohne neue Policen und bei Versicherungen bis 24000 ℳ für je 3000 ℳ	—	25
über 24000 ℳ höchstens	2	—
3) bei Uebertragungen auf die unter 2 genannten Personen mit neuen Policen und auf andere Personen in allen Fällen für je 3000 ℳ	—	25
jedoch höchstens	3	—
4) bei Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssummen, bei Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen, und für Prolongationen	1	—
von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur	—	25



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 10. Juli. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	19 M.	38 Pf.
2.	„ „	Roggen	16 „	46 „
3.	„ „	Gerste	17 „	44 „
4.	„ „	Hafer	17 „	54 „
5.	„ „	Erbsen	27 „	— „
6.	„ „	Stroh	6 „	75 „
7.	„ „	Heu	6 „	55 „

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 ℳ 50 ₰
9.	„ „ Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ 75 ₰
„ „ Stroh	6 „ 80 „
„ „ Heu	7 „ — „

Neustrelitz, den 5. Juli 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Dewitz.

(2.) Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 Mk. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Mark und Pfennig anzugeben. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mk. oder einen Theil von 20 Mk., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Schwerin (Meckl.), den 3. Juli 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(3.) In Grieben wird am 9. eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Meckl.), den 8. Juli 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Major und etatsmäßigen Stabs-Officier in dem Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16 von Bornstaedt das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1890.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Carl Boll aus Neubrandenburg nach bestandener zweiter theologischer Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 2. Juli 1890.

Hierbei: Nr. 19 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 30. Juli. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **M**it Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots oder der Ersatz-Reserve angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 10. Juli 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung dürfen Postpackete (colis postaux) nach Portugal bis auf Weiteres auf dem Wege über Spanien nicht eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher einstweilen nur zur Beförderung auf dem Seewege (ab Hamburg oder Bordeaux) angenommen.

Schwerin (Meckl.), den 17. Juli 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fidji-Inseln versandt werden. Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 26. Juli 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Wilhelm Kelpien'schen Eheleuten in Strelitz an Kindes Statt angenommenen Bertha Auguste Friederike Gnevkow den Familiennamen Kelpien beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 3. Juli 1890.

(2.) Der Gutssecretair Bartel in Galenbeck ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gehren Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 17. Juli 1890.

(3.) Der Pastor Hermann Rootz, vorher Rector in Woldegk, ist am ersten Sonntage nach Epiphanias — 12. Januar d. J. — in der Kirche zu Weitin der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Weitin und Zirzow eingeführt worden.

Neustrelitz, den 24. Juli 1890.

Hierbei: Nr. 20, 21, 22 und 23 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 7. August. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Auf den evangelisch-lutherischen Kirchhöfen Unseres Landes sind die Leichen von Selbstmördern auf einem von demjenigen Theile des Kirchhofes, auf welchem die Kirche ihre Todten begräbt (Reihen-, Kauf-, Erb- und Capellenbegräbnißstätten), abgesonderten Platze zu beerdigen, wenn durch richterlichen Spruch (§. 2) festgestellt ist, daß der Selbstmord im Zustande ungetrübter Zurechnungsfähigkeit ausgeführt ist.

§. 2.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand, dessen Leiche auf einem evangelisch-lutherischen Kirchhofe zu beerdigen ist, sich selbst entleibt hat, so hat das Amtsgericht des Ortes, an welchem die That begangen ist, oder das Amtsgericht des Ortes, an welchem der Leichnam aufgefunden bezw. wohin derselbe gebracht ist, ungesäumt eine Untersuchung darüber anzustellen, ob ein Selbstmord vorliegt, und ob der Verstorbene sich bei Begehung desselben im Zustande ungetrübter Zurechnungsfähigkeit befunden hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über richterliche Untersuchungshandlungen in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Beeidigung der Zeugen zuläßig ist, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung hat das Amtsgericht durch Beschluß festzustellen, ob ein Selbstmord erwiesen ist, und zutreffenden Falls, ob erwiesen ist, daß der Selbstmord im Zustande ungetrübter Zurechnungsfähigkeit ausgeführt worden ist. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. Der Beschluß ist von Amtswegen der Ortsobrigkeit des Begräbnißortes sowie demjenigen Geistlichen, zu dessen Parochie der Kirchhof gehört, auf welchem der Leichnam zu beerdigen ist, und im Falle, daß der Kirchhof unter anderweitiger Verwaltung steht, auch der zuständigen Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den Angehörigen (Vergl. Strafgesetzbuch §. 52, Abs. 2) des Verstorbenen binnen Jahresfrist die Beschwerde an das Landgericht zu. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die in der Beschwerde-Instanz entstandenen Auslagen fallen dem Beschwerdeführer zur Last, wenn die Beschwerde verworfen wird.

§. 3.

Die sonstigen kirchlichen Vorschriften über die Beerdigung von Selbstmördern sowie die Vorschriften über die Ablieferung der Leichen von Selbstmördern an das anatomische Institut zu Rostock werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. Juli 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

In diesem Jahre werden im hiesigen Lande die nachstehend aufgeführten Truppen-Uebungen abgehalten werden:

1. in der Zeit vom 14. bis 19. August

a) Regiments-Exercieren des 1. und 3. Garde-Regiments zu Fuß bei Neubrandenburg,

b) Regiments-Exercieren des Garde-Füsilier-Regiments und des 4. Garde-Regiments zu Fuß bei Friedland,

2. in der Zeit vom 21. bis 26. August

a) Brigade-Exercieren der 1. Garde-Infanterie-Brigade bei Neubrandenburg,

b) Brigade-Exercieren der 2. Garde-Infanterie-Brigade bei Friedland,

3. in der Zeit vom 28. bis 30. August

a) Brigade-Manöver der 1. Garde-Infanterie-Brigade bei Woldegk,

b) Brigade-Manöver der 2. Garde-Infanterie-Brigade bei Friedland und südlich,

4. in der Zeit vom 4. bis 6. September

Divisions-Manöver der 1. Garde-Infanterie-Division bei Woldegk.

Für diese Uebungen und die Märsche zu resp. von denselben sind die erforderlichen Marschrouten ausgefertigt worden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemutheten starken Marschleistungen hat es sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften stellenweise über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es ist indessen Seitens des Königlichen Divisions-Commandos ausdrücklich hervorgehoben, daß in diesen Fällen auf reglementsmäßige Quartiere für Officiere und Mannschaften verzichtet werde und die Ansprüche der Truppen auf das bescheidenste Maaß reducirt werden würden.

Für die Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen ist im Allgemeinen Verpflegung durch die Quartierwirthe vorgesehen, während im Uebrigen Magazin-Verpflegung eintritt. Soweit die Verpflegung der Truppen aus Magazinen erfolgt, hat der Quartierwirth für die Zubereitung der Speisen die Feuerstelle, Brennmaterial rc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zur Feststellung resp. Abschätzung der durch die verschiedenen Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen ist nach Maßgabe des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, des Artikels II, §. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, sowie der Ausführungsbestimmungen vom 30. August 1887 — Reichsgesetzblatt 1887, Seite 446 bis 450 — durch die diesseitigen Bekanntmachungen vom 18. Juli 1876 — Officieller Anzeiger Seite 94 — und vom 27. März 1888 — Officieller Anzeiger Seite 117 — eine besondere Commission eingesetzt, deren Verhandlungen von dem Kammerherrn Drosten von Fabrice in Strelitz als landesherrlichen Commissarius geleitet werden.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter rc. von Grundstücken in den von den Truppen-Uebungen berührten Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen und Aufforderungen des landesherrlichen Commissarius in vorkommenden Fällen ungesäumt Folge zu leisten, auch haben die Ortsvorstände nach §. 11, Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen rc. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden, und für Herstellung und Instandsetzung der Wege, Wegweiser und Brücken Sorge zu tragen.

Etwaige Entschädigungsansprüche sind bei dem Vorstande desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück belegen ist, — seitens der Mitglieder der Ritterschaft bei dem Commissarius — unverzüglich anzumelden bei Vermeidung des Erlöschens dieser Ansprüche gemäß §. 16 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 bezw. Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887.

Neustrelitz, den 1. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

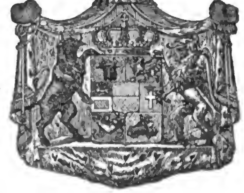
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 24 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 14. August. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Der Feuerversicherungsgesellschaft „Union Assecuranz-Societät in London" ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe den im §. 2, sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876,

betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, unterworfen und sich verpflichtet hat, Versicherungsgeschäfte nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter zu betreiben und in Streitfällen mit den Versicherungsnehmern vor den ordentlichen Gerichten hiesiger Lande sowohl Recht zu nehmen als auch zu geben.

Neustrelitz, den 30. Juli 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1890 betragen für:

			M.	Pf.
1.	100 Kilogramm	Weizen	19	98
2.	" "	Roggen	16	90
3.	" "	Gerste	16	68
4.	" "	Hafer	17	54
5.	" "	Erbsen	33	—
6.	" "	Stroh	6	75
7.	" "	Heu	6	55
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	50
9.	" "	Tannenholz	6	50
10.	1000 Soden	Torf	8	—

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

		M.	Pf.
100 Kilogramm	Hafer	17	75
" "	Stroh	7	—
" "	Heu	6	50

Neustrelitz, den 5. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Maßgabe der Verordnung vom 31. Mai d. J. zur Ausführung des Reichs-

gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, die gemeinsame Landesversicherungs-Anstalt für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in Schwerin errichtet und der Ministerial-Assessor Krefft daselbst mit der Wahrnahme der Geschäfte des Vorsitzenden im Vorstande derselben beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 7. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Am 16. August wird in Prillwitz (Kabinets-Amt Strelitz) eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Vom gleichen Zeitpunkte ab gelangen zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes in

Blumenholz und Weisdin (Kabinets-Amt Strelitz), Bestellungs-Postanstalt Neustrelitz, sowie in

Wendfeld (Kabinetsamt Strelitz), Bestellungs-Postanstalt Prillwitz

Posthülfstellen mit voller Befugniß zur Einrichtung.

Dagegen wird die in Prillwitz zur Zeit bestehende Post- und Telegraphen-Hülfstelle aufgehoben.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Offiziellen Anzeigers, Jahrgang 1882 abgedruckte Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 hingewiesen.

Die Postverbindungen für die Postagenturen in Prillwitz und Hohenzieritz werden, wie folgt, vom 16. August ab geregelt.

A. Für die Zeit der Anwesenheit Allerhöchster Herrschaften in Prillwitz.

Hinweg. täglich.			Rückweg. täglich.	
Fahrender Landbriefträger.*)	Landbriefträger zu Fuß.		Fahrender Landbriefträger.*)	Landbriefträger zu Fuß.
6^{30} früh	11 Vm.	Neustrelitz	6 Abds.	1^{15} Nachm.
7^{5} "	12 Mittags	Weisdin	5^{25} Nachm.	—
7^{25} "	12^{25} Nachm.	Blumenholz	—	11^{25} Vm.
7^{45} "	12^{50} "	Wendfeld	—	—
		üb. Hohenzieritz	4^{20} Nachm.	9^{10} Vm.
8^{20} "	1^{30} "	Prillwitz	3^{40} "	8^{25} früh.

*) Sonntags-Botenpost mit 2 St. 30 Min. Beförderungszeit.

Botenpost*) täglich.	Botenpost Wochentags.		Botenpost täglich.	Botenpost Wochentags.
8^{25} früh	1^{25} Nachm.	Prillwitz	1^{30} Nachm.	4^{45} Nachm.
9^{10} Vm.	2^{20} "	Hohenzieritz	10 Vm.	4 Nachm.

*) Sonntags ab 9^{5} Vm.

B. Für die übrige Zeit des Jahres.

Fahrender Landbriefträger.*) täglich.	Landbriefträger zu Fuß. täglich.		Fahrender Landbriefträger.*) täglich.	Landbriefträger zu Fuß. täglich.
6^{30} früh	11 Vm.	Neustrelitz	6 Abds.	1^{15} Nachm.
7^{5} "	12 Mittags	Weisdin	5^{25} Nachm.	—
7^{25} "	12^{25} Nachm.	Blumenholz	5^{5} "	11^{25} Vm.
8^{20} "	1^{30} "	Hohenzieritz	4^{20} "	10 früh.

*) Sonntags-Botenpost mit 2 St. 30 Min. Beförderungszeit.

Botenpost*) täglich.	Botenpost Wochentags.		Botenpost täglich.	Botenpost Wochentags.
8^{25} früh	2 Nachm.	Hohenzieritz	8^{15} früh	1^{55} Nachm.
9^{10} Vm.	2^{45} "	Prillwitz	7^{30} "	1^{10} "

*) Sonntags ab 9^{5} Vm.

Schwerin (Meckl.), den 12. August 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lieutenant im 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 Detlof von Oertzen zu Demmin wegen des nach dem Ableben seines Großvaters, des Oberhauptmannes Wilhelm von Oertzen auf Lübbersdorf, Cosa, Salow und Barsdorf, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Barsdorf c. p. den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

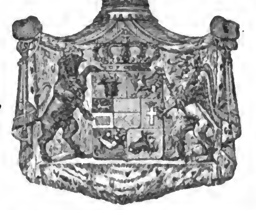
Neustrelitz, den 31. Juli 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 19. August. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden die Ortsbehörden des hiesigen Landes darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 41 der „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen" vom 22. Februar 1887, cfr. Bekanntmachung vom 9. April 1887, Officieller Anzeiger

Nr. 15, bei Einberufungen zum Dienst im **Kriege** Marschgebührnisse durch die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger **nicht vorauszuzahlen** sind, mit Ausnahme der Ueberfahrtsgelder von den deutschen Nord- und Ostsee-Inseln. Die Zahlung der Marschgebührnisse erfolgt vielmehr erst am **Bestimmungsorte** durch den **Truppentheil**.

Neustrelitz, den 13. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Kabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Milzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder, —

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1891 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) In Gemäßheit der Bestimmung in Artikel II, §. 4, Nr. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergän-

zung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Natural-Verpflegung für die bewaffnete Macht im Frieden, sind auf Grund sachverständiger Gutachten durch Beschluß der Großherzoglichen Landes-Regierung für die von den diesjährigen Truppenübungen berührten Aushebungs-Bezirke Neustrelitz und Neubrandenburg und für die Dauer der Uebungen, einschließlich der innerhalb dieser Bezirke stattfindenden Märsche zu und von den Uebungen, die von dem Bundesrathe unter dem 23. December 1879 festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, nämlich

für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer 7 ℳ
für jedes weitere Pferd . . . . 3 ℳ 50 ₰

um ein Fünftel erhöhet worden.

Darnach betragen die erhöhten Vergütungssätze pro Tag:

für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer	8 ℳ	40 ₰
für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer	12 „	60 „
für ein dreispänniges Fuhrwerk mit Führer	16 „	80 „
für ein vierspänniges Fuhrwerk mit Führer	21 „	— „

Neustrelitz, den 15. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegen Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den inneren deutschen Taxen.

Die Frankirung der auf der Insel Helgoland zur Auflieferung kommenden Postsendungen erfolgt durch Werthzeichen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.

Schwerin (Meckl.), den 12. August 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(5.) In Schwichtenberg wird am 17. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Meckl.), den 13. August 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(6.) Der am 25. Juni von Hamburg und am 2. Juli von Lissabon abgegangene Dampfer „Buenos Aires" der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist auf der Reise nach Brasilien am 24. Juli bei Jebarara auf Raza Islands bei der Einfahrt in die Bucht von Rio de Janeiro gestrandet. Die zur Zeit des Unfalls an Bord gewesene Post hat nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Schwerin (Meckl.), den 16. August 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 25 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 26. August. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) In Veranlassung des anhaltenden, ungünstigen Erntewetters will Großherzogliche Landesregierung hiermit gestatten, daß an den nächsten beiden Sonntagen — am 31. d. M. und am 7. k. M. — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden können.

Neustrelitz, den 25. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem Griechenland dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen beigetreten ist, können fortan durch Vermittelung der Griechischen Postverwaltung Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg nach Aeghion (Vostiza), Argostoli, Arta, Athen, Calamata, Chalcis, Corfu, Korinth, Lamia, Larissa, Missolonghi, Nauplia, Patras, Pyräus, Pyrgos, Sparta, Syra, Triccala, Tripolitza, Volo und Zante befördert werden. Für solche Postpackete hat der Absender an Porto zu entrichten:

a) bei der Leitung über Triest . . . . 1 ℳ 80 Pf.,
b) bei der Leitung über Italien (Brindisi) . . 2 ℳ — Pf.

Schwerin (Mecklb.), den 20. August 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ist der Kaufmann Ernst Schroeder sen. hieselbst an Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes, Kaufmann J. Maßmann, für den Rest des laufenden Jahres 1890 zum Mitgliede des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 ernannt.

Neustrelitz, den 16. August 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 5. September. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung der genannten Gesellschaften am 3. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft vom 9. April 1866 — Offic. Anzeiger 1866, Nr. 17, Beilage — und der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft vom 10. October 1867 — Offic. Anzeiger 1868, Nr. 9, Beilage —, wonach fortan lauten:

1. der Artikel 5 der Vereinbarung der Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft

„Jede Versicherung, sowie jede Abänderung bestehender Versicherungen muß durch Agenten vermittelt werden, mit Ausnahme eines Umkreises von 40 km um Neubrandenburg."

2. der Artikel 3, Absatz 2 der Vereinbarung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

„Jede Versicherung, sowie jede Abänderung bestehender Versicherungen muß durch Agenten vermittelt werden, mit Ausnahme — soweit nicht landespolizeiliche Gesetze entgegenstehen — eines Umkreises von 40 km um Neubrandenburg."

3. der Artikel 8 der Vereinbarung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

„Die Gesellschaft kann mit anderen Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Rückversicherung ihrer Risikos abschließen."

4. der Artikel 31, Absatz 2 der Vereinbarungen beider Gesellschaften „Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf im Uebrigen sein Stimmrecht nur in Person ausüben; wo indessen einzelne Mitglieder sich in den General-Versammlungen oder in den Bezirks-Versammlungen durch ihre Generalbevollmächtigten vertreten lassen, steht diesen auch die Ausübung des Stimmrechts für ihre Auftraggeber zu."

5. der Artikel 37a, Absatz 2, Satz 4 bis 6 der Vereinbarungen beider Gesellschaften (vergl. Bekanntmachung vom 9. November 1886 — Offic. Anzeiger 1886, Nr. 29 —)

„Jeder Delegirte führt zwei Stimmen und ist in den Angelegenheiten beider Gesellschaften stimmberechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er auch Mitglied beider Gesellschaften ist. Die Delegirten und ihre Substituten sind wieder wählbar; Mitglieder des Directorii und der Revisionscommitte können nicht zu Delegirten gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl ist der Kasse anzuzeigen."

bis auf Weiteres die Bestätigung der Großherzoglichen Landesregierung gefunden haben.

Auch der Beschluß der Generalversammlung:

„Die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft und die Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bilden fortan eine Gesellschaft, welche den Namen führt

„Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg".

Es sind demnach alle bisherigen Mitglieder der bisherigen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft fortan Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, und es gelten für sie alle Bestimmungen der Vereinbarung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft mit Ausnahme der auf die Höhe des Legegeldes bezüglichen Bestimmungen. Es bilden aber die Immobiliar-Versicherungen eine besondere Abtheilung der Versicherungs-Gesellschaft, für welche nicht die Versicherungsbedingungen der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, sondern die in der Vereinbarung der bisherigen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft enthaltenen Versicherungsbedingungen gelten, welche einer neuen Zusammenstellung zu unterziehen und der nächstjährigen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Alle Activa der bisherigen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft gehen auf die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft über, welche die Passiva der ersteren übernimmt.

Für die Abtheilung der Immobiliar-Versicherungen sind besondere Legebücher und Eintragungsregister zu führen."

ist bis auf Weiteres regiminell bestätigt worden.

Neustrelitz, den 25. August 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Directors der hiesigen Realschule, Schulrathes Dr. Müller, und des zweiten Lehrers an dieser Schule, des Professors Collin, von Michaelis d. J. ab

den bisherigen dritten Lehrer Dr. Otto Wetzstein zum ersten Lehrer mit dem Titel eines Professors und unter einstweiliger Uebertragung der Leitung der Schule,

den Lehrer Maximilian Haberland zum zweiten Lehrer,
den bisherigen Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule Ulrich Beyer zum dritten Lehrer und den Privatlehrer Paul Göbeler aus Friedland zum vierten Lehrer

an der hiesigen Realschule zu ernennen geruht.

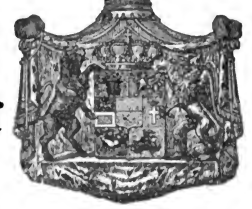
Neustrelitz, den 26. August 1890.

Hierbei: Nr. 26 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 17. September. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1890 betragen für:

			M.	Pf.
1.	100 Kilogramm	Weizen	20	7
2.	" "	Roggen	16	60
3.	" "	Gerste	16	47
4.	" "	Hafer	17	33
5.	" "	Erbsen	33	—
6.	" "	Stroh	5	98
7.	" "	Heu	5	45

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 ℳ 50 ₰
9.	„ „ Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ 58 ₰
„ „ Stroh	5 „ 50 „
„ „ Heu	5 „ 70 „

Neustrelitz, den 6. September 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlich Bayerischen Hauptzollamte zu Passau an Stelle des Königlich Bayerischen Hauptzollamtes zu Regensburg die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten beigelegt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentliche Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuer-Stellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 11. September 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni d. J., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich, wird hierdurch nachstehend zum Abdruck gebracht.

Neustrelitz, den 13. September 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,
betreffend
das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung am 12. Juni 1890 beschlossen, daß das

Arzneibuch für das Deutsche Reich,

dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), vom 1. Jaunar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Parmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. von Deckers Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 Mark für ein broschirtes und von 2 Mark 30 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bötticher.

(4.) Von jetzt ab sind nach Britisch-Betschuanaland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 9. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Georg Heinrichs an der Bauhofsschule in Strelitz von Michaelis d. J. ab zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. August 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Inhaber der Colonialwaaren-, Delikatessen- und Weinhandlung M. Schmidt zu Homburg v. d. H. das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 31. August 1890.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kapellmeister der städtischen Theater- und Kur-Capelle Gustav Tömlich in Homburg v. d. H. das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 8. September 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 22. September. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der in diesem Jahre vorzunehmenden Volkszählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Am 1. December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung nach dem Stande von dem genannten Tage vorzunehmen.

§. 2.

Durch diese Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen Unseres Großherzogthums ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, zu ermitteln.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend bezeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

§. 4.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen Flußschiffen aufhalten, die im Gebiete Unseres Großherzogthums verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung Unserer Lande zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des §. 3 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§. 5.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen und für Civil- und Militärpersonen in übereinstimmender Weise auszuführen.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählkarten.

§. 6.

Bei dieser Zählung soll für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, der Geburtstag und das Geburtsjahr, der Geburtsort und das Geburtsland, das Religionsbekenntniß, der Familienstand, der Stand, Beruf oder Erwerbszweig, mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militärdienst steht, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden.

In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnortes durch den vermuthlichen Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

Ferner soll in Verbindung mit dieser Zählung die Zahl der Taubstummen ermittelt werden.

§. 7.

Für jede Haushaltung ist ein Verzeichniß der Anwesenden, beziehungsweise Abwesenden (Namensliste) nach dem anliegenden Formulare

A.

aufzustellen.

Zu demselben ist für jede anwesende Person eine Zählkarte nach dem Formulare

B.

und für jede abwesende Person (§. 6 Abs. 2) eine Zählkarte nach dem Formulare

C.

unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars A. gegebenen Anleitung, auszufüllen. Die in den Namenslisten (Formular A.) enthaltenen Zählungs-Resultate sind in Bevölkerungs-Tabellen nach dem unter

D.

anliegenden Formulare zusammenzustellen.

§. 8.

Die Zählung in den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der im §. 4 der Anlage A. der Verordnung vom 10. Juli 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen oder auch die Zählung unter ihrer Leitung mittelst besonderer Zählungs-Commissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vornehmen lassen.

In den ländlichen Gemeinden können die Gemeinde-Vorstände als Zählungs-Commissionen bestellt werden.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeiten, beziehungsweise des Gemeindevorstandes hierbei als Zähler zu fungiren. Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§. 9.

Die Namenslisten mit den dazu gehörigen Zählkarten sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc. rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung der Namenslisten und Zählkarten durch die Zähler (§. 8) auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

§. 10.

Die Austheilung der Namenslisten und Zählkarten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December, Mittags, und ist vor Ablauf des 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Zählung mit Sicherheit besorgt werden kann. Zu dem Ende sind die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten 2c. 2c.) sind in der Regel als selbstständige Zählbezirke zu behandeln.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise die von ihnen eingesetzten und geleiteten Zählungs-Commissionen haben die Zähler zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt der hieneben unter

E.

abgedruckten „Instruction für die Zähler," von welcher jedem Zähler ein Exemplar nebst der dazu gehörigen Controlliste zu behändigen ist, und in Beihalt der allgemeinen Anleitung auf der Rückseite des Formulars A., gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuweisen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll.

Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zähler zugewiesen wird, ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebautes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zähler sind anzuweisen, zur Controle über die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare in ihrem Zählbezirke die ihnen mit der Instruction übergebene Controlliste sorgfältig auszufüllen. Dieselben sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

§. 12.

Wo größere Anstalten (Kasernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten ꝛc. ꝛc.) selbstständige Zählbezirke bilden sollen (§. 9), kann die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) dem Vorsteher oder Verwalter der Anstalt die erforderlichen Zählungsformulare nebst einem oder mehreren Exemplaren der „Instruction für die Zähler" und der Controllisten direct zur Ausfüllung mittheilen und dieselben am 4. December wieder einfordern lassen.

Stehen in einer Ortschaft mehrere solcher Anstalten unter einer gemeinschaftlichen Leitung oder Verwaltung, so kann die Ortsobrigkeit dorthin wegen Ausfüllung und Wiedereinforderung der Zählungsformulare sich wenden.

Giebt die Ausfüllung der Zählungsformulare der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit den Vorstehern oder Verwaltern der Anstalten zu erledigen.

§. 13.

Die Ortsobrigkeiten (Zählungs-Commissionen) haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestellten Namenslisten nebst den dazu gehörenden Zählkarten alsbald nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. December d. J. zu beziehen.

§. 14.

Auf Grund der revidirten Namenslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft die Bevölkerungs-Tabelle nach dem Formular D. aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. Auf der Vorderseite ist nach Anleitung des Vordrucks der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem die Ortschaft angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domanial-Amt Stargard).
2. Die aus den Namenslisten in die Bevölkerungs-Tabelle zu übertragende Anzahl der Anwesenden ist in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die Summen von einer Seite zur andern zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen.

3. Das Schluß-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen.
4. In die Spalte 3 des Formulars D. sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven Nummern der anzuschließenden Namenslisten correspondiren müssen.

   Die Haushaltungen, welche zusammen in einem Hause, beziehungsweise in einer sonstigen Obdachstelle wohnen, sind darin mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen.

   Die Anzahl der Haushaltungen und die Anzahl der Häuser, beziehungsweise Obdachstellen ist in der Uebersicht der Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle anzugeben.

   Gehört ein Theil eines ländlichen Ortes, z. B. ein Gehöft, ein Kathen, zu einem andern Standesamte oder zu einem andern Kirchspiel, als der Ort im Uebrigen, so sind die zu jenem Theile gehörenden Haushaltungen als solche genau zu bezeichnen.
5. Von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuschließen und demselben das Schluß-Resultat für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars D. beizufügen.

§. 15.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Bevölkerungs-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Namenslisten und der in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten bis zum 10. Januar k. J. Unserer Landes-Regierung einzureichen, welcher die Anordnungen wegen der Superrevision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vorbehalten bleiben.

Die für das Zählgeschäft nach §. 7 vorgeschriebenen Formulare werden auf Grund der bei den früheren Volkszählungen gemachten Erfahrungen in genügender Anzahl, zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction und Controllisten (§. 11) den Ortsobrigkeiten durch Unsere Landes-Regierung rechtzeitig zugefertigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 23. August 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Formular B.

Volkszählung am 1. December 1890.

Zählkarte für Anwesende.

Zählort: Zählbezirk №

Zählkarte № zur Namens-Liste № unter a.

Bei den Rubriken 2 und 6 ist das nicht Zutreffende auszustreichen. Vergleiche übrigens die Rückseite von A. und die Rückseite dieser Zählkarte.

1. Vor- und Familienname

2. Geschlecht: männlich — weiblich.

3. Alter: geboren den im Jahre

4. Geburtsort
für außerhalb des Staats
Geborene auch Geburtsland,
für in Preußen
Geborene auch Provinz,
für in Bayern
Geborene auch der Regierungsbezirk

5. Religionsbekenntniß

6. Familienstand, bei den über 14 Jahre alten Personen: ledig — verheirathet — verwittwet — geschieden — auf Lebenszeit gerichtlich getrennt.

7. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig.
a. genaue Bezeichnung des Berufszweiges
b. Stellung im Beruf (Geschäftliches, Arbeits- oder Dienst-Verhältniß).

8. Staatsangehörigkeit (für Angehörige deutscher Staaten ist „deutsch“, für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben)

9. Wohnort, wenn Zählort, auch Straße und Hausnummer

10. Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im activen Dienst ist das Wort „activ“ unter Hinzusetzung ihres Truppentheils ꝛc. zu schreiben

Erläuterungen
zu
einzelnen Rubriken der Zählkarte.

Zu Nr. 3: Ist der Geburtstag unbekannt, so ist die zur Eintragung desselben bestimmte Stelle der Karte mit einem Striche auszufüllen.

Zu Nr. 7a.: Hier ist für alle Haushaltungsvorstände und einzeln lebende selbstständige Personen, sowie für alle diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Stand, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die alleinige oder hauptsächliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder Einkommensquelle bildet. — Berufsbezeichnungen, welche einer ehemaligen, inzwischen aber aufgegebenen Beschäftigung einer Person entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die dermalige Einkommensquelle der betreffenden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D." oder „pens." zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unterstützung leben, ist dies beizusetzen, mit der Bemerkung: von Renten lebend, Particulier, Pfründner, Auszügler, Leibgedingler, Altentheiler oder von Unterstützung lebend.

Zu Nr. 7b.: Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in dem angegebenen Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:
- ob selbstständig: als Eigenthümer, Inhaber, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Compagnon), Pächter, Handwerksmeister, Geschäftsleiter u. s. w.,
- ob in anderer Stellung: als Verwalter, Procurist, Buchhalter, Rechnungsführer (sofern nicht Geschäftsleiter), ferner als Handlungsreisender, Commis, Gehülfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Magd, Kutscher u. s. w.

Zu Nr. 7b. u. 10: Für alle im activen Dienst stehenden bundesangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militärbeamten und Aerzten und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Nr. 10 (außer dem Worte „activ") der Truppentheil, die Commando-Behörde, Administration 2c., in Nr. 7b. die Charge anzugeben.

Zu Nr. 8: Hier ist insbesondere zu beachten, daß die Staatsangehörigkeit nicht ohne Weiteres durch zweijährigen oder längeren Aufenthalt erworben wird, sowie daß die in einem Bundesstaate geborenen Kinder eines Reichs-Ausländers ihrer Geburt nach nicht Reichs-Angehörige sind.

Zu Nr. 9: Der Wohnort ist nur anzugeben, wenn die betreffende Person für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung Theil nimmt.

Formular C.

Volkszählung am 1. December 1890.

Zählkarte für vorübergehend Abwesende.

Zählort: .... Zählbezirk №. ....

Zählkarte №. .... zur Namens-Liste №. .... unter b.

Bei den Rubriken 2 und 4 ist das nicht Zutreffende auszustreichen. Vergleiche übrigens die Rückseite von A. und die Rückseite dieser Zählkarte.

1. Vor- und Familienname ....

2. Geschlecht: männlich — weiblich.

3. Alter: geboren .... im Jahre ....

4. Familienstand, bei den über 14 Jahre alten Personen { ledig — verheirathet — verwittwet — geschieden — auf Lebenszeit gerichtlich getrennt.

5. { Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig. }
   a. genaue Bezeichnung des Berufszweiges ....
   b. Stellung im Beruf ....
   (Geschäftliches, Arbeits- oder Dienst-Verhältniß).

6. Aufenthaltsort ....

7. Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im activen Dienst ist das Wort „activ“ unter Hinzusetzung ihres Truppentheils ꝛc. zu schreiben ....

Erläuterungen
zu
einzelnen Rubriken der Zählkarte.

Zu Nr. 5a.: Hier ist für alle Haushaltungsvorstände und einzeln lebende selbstständige Personen, sowie für alle diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Stand, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die alleinige oder hauptsächliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder Einkommensquelle bildet. — Berufsbezeichnungen, welche einer ehemaligen, inzwischen aber aufgegebenen Beschäftigung einer Person entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die dermalige Einkommensquelle der betreffenden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D.“ oder „pens.“ zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unterstützung leben, ist dies beizusetzen, mit der Bemerkung: von Renten lebend, Particulier, Pfründner, Auszügler, Leibgedingler, Altentheiler oder von Unterstützung lebend.

Zu Nr. 5b.: Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in dem angegebenen Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:

ob selbstständig: als Eigenthümer, Inhaber, Mitinhaber, oder Mitbesitzer (Compagnon), Pächter, Handwerksmeister, Geschäftsleiter u. s. w.,

ob in anderer Stellung: als Verwalter, Procurist, Buchhalter, Rechnungsführer (sofern nicht Geschäftsleiter), ferner als Handlungsreisender, Commis, Gehülfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Magd, Kutscher u. s. w.

Zu Nr. 5b. u. 7: Für alle im activen Dienst stehenden bundesangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militärbeamten und Aerzten und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Nr. 7 (außer dem Worte „activ“) der Truppentheil, die Commando-Behörde, Administration 2c., in Nr. 5b. die Charge anzugeben.

Formular D.

Ortschaft .... im Landwehr-Compagnie-Bezirk ....

Bevölkerungs-Tabelle

für

die Ortschaft ....

im*) ....

nach der Zählung vom 1. December 1890.

Mit Anlagen № ....

Schluß-Resultat.

	Anzahl der			Anzahl der ortsanwesenden Personen.		
	bewohnten Häuser.	sonstigen Obdach-stellen.	Haus-haltungen.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
Abschluß-Summe.						

*) Zur Angabe des sonstigen Verbandes bei Ortschaften des platten Landes, z. B. Domanial-Amt Stargard, Ritterschaftliches Amt Fürstenberg.

Anwesende Personen nach der Namensliste, Formular A. a.

Bezeichnung (Nummer) des Hauses oder Gehöftes, bezw. des Obdachs.	Bezeichnung der Haushaltung nach dem Namen und Charakter des Vorstandes. (Bezeichnung der Anstalt.)	Nummer der Namensliste.	Anzahl der Personen		
			Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anwesende Personen nach der Namensliste, Formular A. a.

Bezeichnung (Nummer) des Hauses oder Gehöftes, bezw. des Obdachs.	Bezeichnung der Haushaltung nach dem Namen und Charakter des Vorstandes. (Bezeichnung der Anstalt.)	Nummer der Namensliste.	Anzahl der Personen		
			Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular E.

Instruction
für die Zähler.

I. Amt und Obliegenheiten des Zählers im Allgemeinen.

§. 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Ortschaften) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt. Kleine Gemeinden (Ortschaften) bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Namenslisten und Zählkarten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Namensliste und die erforderliche Anzahl von Zählkarten erhält und daß alle Zählungsformulare vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählungsformulare durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungsformulare und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein

sollten, von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

II. Obliegenheiten bei Austheilung der Formulare.

§. 5.

Die Austheilung der Zählungsformulare ist in der Zeit vom 27. bis 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, ist unmittelbar eine Namensliste nebst dem voraussichtlichen Bedarf an Zählkarten zu geben. Ebenso erhält jede einzeln lebende Person, welche eigene Hauswirthschaft führt, eine Namensliste und eine Zählkarte.

Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Namensliste und die erforderlichen Zählkarten.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten rc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Namenslisten mit Zählkarten zuzustellen. (Vgl. „Allgemeine Anleitung" auf der Namensliste, Ziffer 1, Abs. 4, 5.) Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählungsformularen nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) wenden.

§. 6.

Die Namenslisten sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen (Gemeinde, Straße, Haus) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht schon von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung, einen Gasthof, eine Anstalt u. s. w. mehrere Namenslisten gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a., b., c. u. s. w. (vgl. Allgem. Anleitung auf der Namensliste unter Ziffer 1 letzter Absatz, sowie unter §. 9, Abs. 1, 2).

§. 7.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden an, dem er die Zählungsformulare einhändigen könnte, so wird er sie an die Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung, also auch keine einzeln lebende Person, welche eigene Hauswirthschaft führt, übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine 2c., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser 2c.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse 2c., innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 1. December von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelten, Wagen 2c., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute 2c.) sind Zählungsformulare in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

Auch unbewohnte Wohnhäuser (zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude) hat der Zähler in der Controlliste (§. 16) zu verzeichnen.

§. 9.

Bei den Anstalten ist zu beachten, daß wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben eine Namensliste mit besonderer Nummer erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung 2c. mit einer besonders numerirten Namensliste zu versehen; jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Nummer die Art der Anstalt anzugeben.

Die Gast- und Herbergswirthe, sowie die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, bezw. der in die Anstalt aufgenommene Personen (sofern diese nicht nach der Bestimmung des vorigen Absatzes besonderen Zählungslisten erhalten), durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden („Allgemeine Anleitung" auf der Namensliste, Ziff. 1, Absatz 4).

Die Gast- und Herbergswirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf den 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§. 9).

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Namenslisten nebst den erforderlichen Zählkarten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln.

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Listen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

III. Obliegenheiten bei Einsammlung der Formulare.

§. 11.

Die Wiedereinsammlung der Zählungsformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1. December zu beginnen. Dieselbe soll möglichst bis zum Abend des 2. December vollendet werden.

§. 12.

Der Zähler hat die Zählungsformulare beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten der Namensliste oder die Zählkarten hinsichtlich der in derselben verzeichneten Personen nicht vollständig ausgefüllt, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. Ist ein Zählungsformular gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dasselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist ein Zählungsformular verloren gegangen, so wird er dasselbe ersetzen und ebenso verfahren.

Namentlich hat der Zähler auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes nicht fehlt.

Auch empfiehlt es sich zur Vermeidung von Irrthümern, wie solche bei Ausfüllung der Zählungsformulare erfahrungsmäßig vorkommen, daß der Zähler auch darauf achtet, daß die Antworten zu den einzelnen Fragen der Zählkarten mit einander nicht in Widerspruch stehen, z. B. der angegebene Beruf zu dem angegebenen Alter, der Vorname zu dem angegebenen Geschlechte, und der Familienstand zu dem angegebenen Alter paßt, ferner daß die das Geburtsjahr bezeichnende Zahl deutlich geschrieben wird, und daß die derselben Haushaltung als Kinder angehörenden Geschwister nach der Antwort zu Frage 3 der Zählkarten nicht einen geringeren Abstand im Alter haben als überhaupt möglich ist.

§. 13.

Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und sind für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn ausgefüllte Zählungsformulare nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die Zählungsformulare aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. der Namensliste einträgt.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählungsformulare sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Zählungsformulare hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß in seinem Zählbezirk kein Wohngebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen rc.) übernachtet haben, oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung auf der Namensliste (3 a., Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Etwa Versäumtes wird er sofort nachholen oder nachholen lassen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Namensliste für Anwesende ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Angaben, insbesondere der Spalte 4 der Namensliste, als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort bei Nr. 9 der Zählkarte angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste in Gasthäusern oder zum Besuch, als Theilnehmer an gesetzgebenden oder anderen Versammlungen, zur Aushülfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner ꝛc. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, für die Dauer einer Uebungszeit oder eines Marsches einquartierte oder auf Urlaub für bestimmte Zeit anwesende Soldaten ꝛc. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem andern Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist bei Prüfung des Verzeichnisses der Abwesenden und der für dieselben ausgefüllten Zählkarten darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichniß b. angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: Die auf Berufs-, Geschäfts-, Vergnügungs- oder Erholungsreisen, als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen ꝛc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben. (Vergl. „Allgemeine Anleitung“ auf der Namensliste Ziffer 3b., Absatz 2.)

Auch ist darauf zu achten, daß wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, derselbe in dem Verzeichniß b. nicht fehle.

IV. Führung einer Controlliste.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungsformulare führt der Zähler eine Controlliste (Notizbogen, Notizbuch) nach Art des anliegenden Musters.

In der zweiten Spalte derselben sind sämmtliche bewohnten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten (§. 8 Absatz 1 und 2), in welchen Personen vom 30. November auf den 1. December übernachten, sodann auch unbewohnte, aber zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude einzeln zu verzeichnen. Führen mehrere zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen; hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen. Andere zu verzeichnende Baulichkeiten sind an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Zählungsformulare; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsformulare für eine augenblicklich nicht zu Hause befindliche Person zur Besorgung gegeben wird 2c.

V. Ablieferung des Zählmaterials.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählungsformulare nochmals zu prüfen, den Inhalt der Zählkarten und insbesondere auch die Numerirung derselben mit dem Inhalte, beziehungsweise der Numerirung der zugehörigen Namensliste zu vergleichen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen, beispielsweise auch hinsichtlich der Angaben über Taubstumme, alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Namenslisten und den in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) bis spätestens 5. December zu übergeben.

Zu E.

Volkszählung vom 1. December 1890.

Name des Ortes ....

Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks ....

....

....

Control-Liste

Für den Zähler Herrn ....

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare.

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl d. vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl d. vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße 2c.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl d. vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße 2c.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Muster einer ausgefüllten Controlliste.

Burgstraße.	4	Friedr. Meißner.	1	4	3	7	2	1	3	
		Heinrich Fröhlich.	2	2	2	4	—	—	—	Liste war verloren, ersetzt.
"	5	Dr. Fischer.	3	1	3	4	—	—	—	
		Carl Heine.	4	1	—	1	—	—	—	Nicht angetroffen, selbst ausgefüllt.
		Wittwe Schulze.	5	—	1	1	—	—	—	
"	6	Heiter, Gasthof zur Traube.	6 a.	7	4	11	—	1	1	
			6 b. c.	8	1	9	—	—	—	Gäste.
"	7	Unbewohnt.	—	—	—	—	—	—	—	
	2c.	2c.	2c.							
Ladeplatz.	Schiff	Johann Meister.	45	5	—	5	—	—	—	
Hof Schönau.	97	Sigmund Treu.	46 a. b.	14	10	24	1	—	1	
Lagerhaus.	mit B bez.	Franz Schüler.	47	1	5	6	—	—	—	
Forsthaus am Hainwald.	—	Förster Spohn.	48	3	4	7	—	2	2	
Burgstraße.	5	Paul Schön.	49	1	—	1	—	—	—	Nachträgliche Liste.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung vorübergehend **abwesenden** Personen.

№	Vorname.	Familienname.	Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haush.-Vorstand.	**Taub-stumme.** Mit 1 anzugeben.	**Bemerkungen.**
1.	Auguste	Müller	Tochter		verreist
2.	Gottfried	Angerstein	Lehrling		beurlaubt

Für jede unter b. eingetragene Person ist eine Zählkarte nach dem Formular C. auszufüllen.

Unterschrift: Johann Müller, Tischlermeister.

son ist eine Zählkarte nach dem Formular C.
en. Für die übrigen Mitglieder ist ihre Ver-
hen, — in letzterer Beziehung z. B. ob beim
rt stehend, oder zur Miethe oder als Schlaf-
uf Besuch anwesend und dergl.
en, wenn die betreffende Person taubstumm ist.

Für jede Haushalt
Einer Haushaltung glei
welche eine besondere Wohn
Zimmerabmiether, ohne eige
bei welcher sie wohnen, auch
Die Haushaltungs-Vor
weiter vermietheten Räumlich
Die Gäste in Gasthöfe
Armen-, Kranken-, Straf-An
listen oder zusammen mit de
deutlich von dieser getrennt,
Reicht eine Namenslist
laufender Nummer in
Listen auf der ersten Liste z

Die Namensliste und di
der darin gemachten Angabe
Zur Erlangung von An
Namenslisten oder Karten w
beauftragte Behörde.
Die Abholung der N

3.

Die Volkszählung bezw
a. Es sind daher in das V
auf den 1. December in
schied ob dieselben dane
Für Personen, wel
gehalten haben, gilt di
welcher sie sich zuletzt
Personen, welche i
Posten rc., Eisenbahn-
Haushaltung eingetrage
In Betreff der Ver
ist die Mitternachtsstun
werden.
Für jede in das
Beachtung der auf der
b. In das Verzeichniß
zwar zur Zeit der Zähl
Anlaß, ohne Aufgabe i
oder außerhalb des Or
Als Abwesende
aber die im activen
Strafgefangene rc
sie in Dienst steh

Allgemeine Anleitung.

. Vertheilung der Namenslisten und der Zählkarten.

ung wird eine besondere Namensliste nebst der erforderlichen Anzahl von Zählkarten bestimmt.
chzuachten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden Personen,
nung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B.
ne Hauswirthschaft, Schlafgänger 2c., werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen,
wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.
ände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder
keiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.
n und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-,
stalten, Gefängnissen 2c.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungs-
r Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers 2c.) der Anstalt, jedoch
zu verzeichnen.
e für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fort-
zwei oder mehr Namenslisten einzutragen. In diesem Falle ist die Zahl der zugehörigen
n vermerken.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungsformulare.

e Zählkarten werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit
n ist von dem Haushaltungs-Vorstand durch Unterschrift der Namensliste zu bescheinigen.
skunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an
ende man sich an den Zähler oder an die Zählungs-Commission, beziehungsweise die mit der Zählung

amenslisten und Zählkarten beginnt am 1. December Mittags.

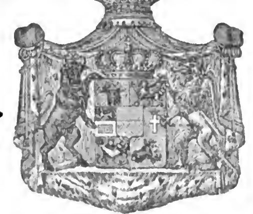
Personen, welche in die Namensliste einzutragen sind.

ecft in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.
erzeichniß der **Anwesenden** alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November
den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unter-
rnd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.
che sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen auf-
e eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in
aufgehalten haben, als Nachtquartier.
n der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen,
und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in die Zählungsliste derjenigen
n, bei welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen.
zeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen
de entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Gestorbenen eingetragen

Verzeichniß der Anwesenden einzutragende Person ist eine Zählkarte nach dem Formular B. unter
Rückseite desselben enthaltenen Erläuterungen auszufüllen.

der **Abwesenden** (auf dem unteren Theile der Vorderseite) sind die Personen einzutragen, welche
ung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem
hrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel, ob sie innerhalb
tes übernachten.
m hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht
nft, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), als Dienstboten, Gesellen,
Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo
sbildung wegen aufhalten 2c.) wohnend angesehen werden.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 25. September. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund der Bestimmung im §. 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — Officieller Anzeiger Nr. 23 von 1878 — wird die vom Bundesrath beschlossene und im Central-Blatt für das Deutsche Reich — 1890, Nr. 36 — publicirte Abänderung des §. 27 der Bahnordnung nachstehendermaßen für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. September 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung des §. 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

Durch Beschluß des Bundesraths ist der §. 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1878, S. 341) folgendermaßen abgeändert worden:

§. 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Locomotiven wird durch die Landesaufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur gestattet werden auf normalspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 20 Wagenachsen führen und mit durchgehenden Bremsen versehen sind.

Die nach §. 24, Absatz 1, mindestens erforderliche Anzahl der zu bremsenden Räderpaare muß bei Geschwindigkeiten von mehr als 30 Kilometer in der Stunde um ein gewisses Maß erhöht werden, welches von der Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts festzusetzen ist.

Die Betriebsmittel, welche in diese schnellfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands entsprechen.

Berlin, den 3. September 1890.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

(2.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Siam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 15. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam beträgt 7 M 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pf. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pf.

Schwerin (Meckl.), den 22. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Johann Ladwig hieselbst an Kindes Statt angenommenen Caroline Johanne Auguste Horndt den Familiennamen Ladwig beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. September 1890.

Hierbei: Nr. 27 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 30. September. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Am 1. October wird in Düsterförde (Domanial-Amt Strelitz) eine Postagentur eröffnet.

Schwerin (Meckl b.), den 25. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(2.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Echowe (Zululand), nach den Stationen Gaza, Kudat, Memphakol, Sandakan und Silam der Britisch-Nord-Borneo-Gesellschaft, sowie nach Sarawak (Borneo) versandt werden.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Meckl.), den 25. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Vom 1. October ab treten aus Anlaß der Einführung der Winterfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. II. Botenpost zwischen Pleetz und Roga (Meckl.):

$6^{\underline{0}}$	ab	Pleetz Bhf.	an	5^{50}
$6^{\underline{30}}$	an	Roga	ab	5^{20}

2. Personenpost zwischen Feldberg (Meckl.) und Stargard (Meckl.) Bahnhof:

Hinfahrt unverändert.	Feldberg	an	5^{25}
	Möllenbeck	ab	4^{30}
		an	4^{25}
	Quadenschönfeld, Posthülfstelle	ab	4^{0}
	Teschendorf, Posthülfstelle	ab	3^{35}
	Stargard Stadt	ab	2^{55}
		an	2^{35}
	Stargard Bhf.	ab	2^{30}

3. Personenpost zwischen Feldberg (Meckl.) und Neustrelitz:

4^{0}	ab	Feldberg	Rückfahrt unverändert.
4^{55}	an	Möllenbeck (Meckl.)	
5^{5}	ab		
5^{50}	an	Carpin (Meckl.)	
5^{55}	ab		
$7^{\underline{20}}$	an	Neustrelitz	

4. Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Strelitz (Mecklb.) und Wokuhl:

5^{30}	ab	Strelitz	an	2^{0}
8^{0}	an	Wokuhl	ab	11^{30}

5. Werktägliche Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Düsterförde und Fürstenberg (Mecklb.):

1^{10}	ab	Fürstenberg	an	4^{20}
2^{30}	an	Düsterförde	ab	3^{0}

6. Werktägliche Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Mirow und Zechlin:

7^{0}	ab	Mirow	an	2^{20}
1^{10}	an	Zechlin	ab	6^{0}

7. Werktägliche Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Mirow und Vipperow:

7^{0}	ab	Mirow	an	1^{25}
11^{35}	an	Vipperow	ab	8^{0}

Schwerin (Mecklb.), den 25. September 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42. Neustrelitz, den 11. October. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen, was folgt:

Die Vorschrift des §. 1 Satz 2 der gedachten Verordnung, daß die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen erst durch eine auf sie erfolgende Verlassung das Recht erlangen, die im §. 1, Satz 1 näher bezeichneten Grundstücke auf einen neuen Erwerber zum Zwecke der durch eine weitere Verlassung zu bewirkenden Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums aufzulassen, — findet keine Anwendung im Falle der Veräußerung eines ganzen Eisenbahn-Unternehmens. In diesem Falle bedarf es für die Uebertragung des Eigenthums und Nutzeigenthums an den zu der veräußerten Eisenbahn gehörigen und auf den bisherigen Eigenthümer noch nicht verlassenen Grundstücken der Verlassung nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 3. September 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18	*M.*	88 *Pf.*
2.	„ „	Roggen	16	„	2 „
3.	„ „	Gerste	15	„	97 „
4.	„ „	Hafer	15	„	49 „
5.	„ „	Erbsen	30	„	— „
6.	„ „	Stroh	3	„	75 „
7.	„ „	Heu	3	„	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50 „
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8	„	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1890 berechnete

und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	15 M. 82 Pf
„ „ Stroh	. . . .	4 „ — „
„ „ Heu	. . . .	4 „ — „

Neustrelitz, den 6. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Für die bevorstehende Volkszählung werden den Ortsobrigkeiten zur Vereinfachung der Expedition die für sie nach §. 15 der Verordnung vom 23. August d. J., betreffend die am 1. December d. J. vorzunehmende Volkszählung, bestimmten Formulare, sowie die erforderlichen Exemplare der Instruction und Controllisten für die Zähler ohne begleitendes Rescript aus Großherzoglicher Landesregierung zugefertigt werden.

Sollte eine Ortsobrigkeit die für sie erforderlichen Listen rc. nicht bis zum 10. November d. J. in der benöthigten Anzahl erhalten haben, so ist darüber alsdann ungesäumt der Großherzoglichen Landesregierung unter Angabe des Bedarfs Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 7. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) In Dar-es-Salaam ist eine Kaiserlich deutsche Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pf.

Schwerin (Mecklb.), den 3. October 1890.

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Landrathes, Kammerherrn von Engel auf Breesen als Bevollmächtigten, bezw. Vormundes der Gebrüder von Borck auf Möllenbeck und Cammin das den letzteren gehörige Lehngut Cammin unter Aufhebung des Lehnverbandes in ein Allodium umzuwandeln und den Eigenthümern den erbetenen Allodialbrief zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 20. September 1890.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Louis Harras aus Rollenhagen auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 2. October 1890.

Hierbei: Nr. 27 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 21. October. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 19. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 15. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 19. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 18. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 15. October 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(2.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w."

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin (Mecklb.), den 11. October 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(3.) In Zanzibar, Bagamoyo und Dar-es-Salaam sind Kaiserlich Deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art unter den Bedingungen des Weltpostvereins. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20	Pf.	für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40	„	für je 15 g,
„ Postkarten	10	„ ,	
„ „ mit Antwort	20	„ ,	

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere . . . . . . 5 Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und . . . . 20 Pf. für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr . . . . 20 Pf.

Schwerin (Mecklb.), den 16. October 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 29 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44. Neustrelitz, den 29. October. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf §. 4 Absatz 3 der Verordnung vom 31. Mai d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, bezw. §. 3 Abs. 1 und §. 22 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, wird von der unterzeichneten Landesregierung das Nachstehende bestimmt:

1) Bezüglich der land- und forstwirthschaftlichen erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter finden die durch Bekanntmachung Nr. 2 vom 21. November 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 47) veröffentlichten Ansätze für den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 540 und bezw. 300 Mk. im Bereich des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

2) Desgleichen für die Veranschlagung fester Naturalbezüge der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten die aus der Anlage A der Bekanntmachung Nr. 3 vom 21. November 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 47) ersichtlichen Durchschnittspreise Nr. 1 bis 8.

3) Die Bestimmungen sub 2 finden auch Anwendung auf andere Betriebsbeamte, auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge (§. 1 sub 2 des Gesetzes) und ist, soweit nur freie Beköstigung ihrem Werthe nach in Betracht kommt, dieselbe hier mit 200 Mk., die freie Wohnung allein mit 100 Mk. in Ansatz zu bringen.

Neustrelitz, den 18. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Unter Bezugnahme auf die §§. 5 und 6 der Verordnung vom 31. Mai d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Offic. Anz. Nr. 27) wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Bescheinigungen, welche von einer öffentlichen Behörde für die von ihr beschäftigten Personen ausgestellt werden, die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 des Gesetzes gilt, und somit die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden nicht bedürfen.

Neustrelitz, den 21. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung nimmt Veranlassung, die Bekanntmachungen vom 15. Februar und 25. März d. Js. — Officieller Anzeiger Nr. 7 und 14 — betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, durch welche die Ortsobrigkeiten aufgefordert worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§. 156 ff. des Reichsgesetzes vom 22. Juni v. J. getroffenen Uebergangsbestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen, hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Für die am 1. Januar 1891 versicherungspflichtigen Personen, also namentlich Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. ist es von der größten Wichtigkeit, daß sie thunlichst bald in den Besitz der in jenen Bekanntmachungen näher bezeichneten Bescheinigungen über ihr Arbeits- oder Beschäftigungs-Verhältniß in den letzten drei resp. fünf Jahren gelangen, damit sie bei Vollendung des 70. Lebensjahres bezw. beim Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit vor dem Ablauf

der gesetzlichen Wartezeit (§. 16 des Gesetzes) der ihnen zukommenden Alters- oder Invaliden-Rente nicht verlustig gehen, bezw. nicht daran empfindliche Abzüge erleiden.

Es kann daher auf das Bekanntwerden dieser Bestimmungen nicht genug Werth gelegt werden. Zugleich aber muß denjenigen Arbeitgebern, welche durchstehend eine größere oder geringere Zahl von Arbeitern beschäftigen, insbesondere Gutsbesitzern, Hofpächtern, Fabrikanten u. s. w. anheimgegeben werden, die Ausstellung jener Bescheinigungen für ihre ständigen Arbeiter selbst in die Hand zu nehmen und nicht erst Anträge der Arbeiter abzuwarten.

Formulare für die Bescheinigungen sind in der früher Hellwig'schen Hofbuchdruckerei (jetzt H. Pilger) hieselbst vorräthig.

Neustrelitz, den 24. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Großherzogliche Landesregierung nimmt Veranlassung, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft wiederholt an die genaue Befolgung der in Nr. 32 des Officiellen Anzeigers vom Jahre 1887 publicirten Bestimmungen, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, zu erinnern und die letzteren gleichzeitig in nachstehender Weise zu ergänzen:

I. Zu Ziffer 3 (Inhalt der Ersuchungsschreiben).

1. Dem Absatz 2 ist hinzuzufügen:

„Einer Angabe der nach inländischem Recht zur Theilnahme an dem Termin berechtigten Personen, sowie der Bitte um Benachrichtigung von dem Termin bedarf es jedoch nicht, wenn die in Betracht kommenden Personen — welche in geeigneten Fällen hierüber zu befragen sind — auf die Benachrichtigung von dem Termin verzichtet haben. In diesem Falle genügt es, diesen Verzicht in dem Ersuchungsschreiben zum Ausdruck zu bringen."

2. Im Absatz 3 ist zwischen dem zweiten und dritten Satz einzuschalten:

„Soweit thunlich, ist jedoch darauf hinzuwirken, daß das im Wege der Rechtshülfe zu erledigende Beweisthema und ebenso, in gedrängter Darstellung, der zum Verständniß des Beweisthemas nothwendige Sachverhalt in das Ersuchungsschreiben selbst aufgenommen und dadurch die Beifügung anderer Schriftstücke entbehrlich gemacht wird. Unzweckmäßig ist es namentlich, dem Ersuchungsschreiben eine Abschrift des gerichtlichen Beschlusses, welcher zu dem Ersuchen um Rechtshülfe Anlaß giebt, als Anlage beizufügen und auf dieselbe in dem Schreiben Bezug zu nehmen."

3. Als neuer Absatz ist hinzuzufügen:

„Geht das Ersuchen auf Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so ist es zur Vermeidung etwaiger Weiterungen angezeigt, ausdrücklich anzuführen, ob die betreffende Person ihre Aussage mit dem Eide bekräftigen, oder ob ihre Vernehmung eine nichteidliche sein soll. Betrifft das Ersuchen die Ableistung eines Eides, so ist in das Schreiben die Eidesnorm in derjenigen Fassung aufzunehmen, in welcher der Eid geleistet werden soll; insbesondere sind auch die Eingangs- und Schlußworte der Norm vollständig anzuführen. Angaben, wie: „Ich rc. schwöre rc." und dergleichen können leicht zu Weiterungen führen."

II. Zu Ziffer 5 (Ersuchen um Zustellungen).

Zwischen Absatz 3 und 4 ist einzuschalten:

„In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozeßsache nebst Aktenzeichen und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten)."

Neustrelitz, den 23. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Otto Stüber in Kratzeburg in Veranlassung seiner heute vollendeten funfzigjährigen Amtsthätigkeit den Charakter als Kirchenrath beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 25. October 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 45. Neustrelitz, den 11. November. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Dem Vice-Consul der Schweizerischen Eidgenossenschaft Eduard Joß-Regli in Hamburg, zu dessen Amtsbezirk die hiesigen Lande gehören, ist das Exequatur Namens des Reiches ertheilt worden.

Neustrelitz, den 21. October 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, 4. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	18 M.	66 Pf.
2.	„ „ Roggen	16 „	34 „
3.	„ „ Gerste	16 „	23 „
4.	„ „ Hafer	14 „	79 „
5.	„ „ Erbsen	30 „	— „
6.	„ „ Stroh	3 „	75 „
7.	„ „ Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	15 M.	23 Pf.
„ „ Stroh	4 „	— „
„ „ Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 6. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die nachstehenden, von dem Generaldirectorium der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte beschlossenen Zusätze und Abänderungen zu §. 25 der neuen Gesetze dieser Gesellschaft vom 12. Juli 1866:

I. In Nr. 1 — vergleiche Artikel VII der zusätzlichen Bestimmungen vom 19. Mai 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 21) — wird als erster Absatz die folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Das General-Directorium ist berechtigt, die Schäden ganz oder theilweise in Rückversicherung zu geben."

II. Die Nummer 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Repartition umfaßt die in dem abgelaufenen Halbjahre vorgekommenen Schäden, insoweit sie nicht durch Rückversicherung gedeckt werden, die Prämien der Rückversicherungsanstalten und die Verwaltungskosten."

III. Die Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„Mindestens werden bei jeder Repartition 2 Pfennig von 100 Mark der Beitragssumme ausgeschrieben, wenn sie auch nicht erforderlich sein sollten, und bleibt der daraus angesammelte Bestand zur Verfügung des General-Directoriums."

sind unter dem heutigen Datum Landesherrlich bestätigt worden und werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 6. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 161 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 157 und 160 bezeichneten Nachweise auch durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen Gemeinde-Vorstände (Ortsvorsteher) geführt werden können, und daß die Letzteren gleichfalls zur Beglaubigung der von den Arbeitgebern ausgestellten Arbeitsbescheinigungen befugt sind.

Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Beidrückung des Gemeindesiegels vom Gemeinde-Vorstande (Ortsvorsteher) zu unterzeichnen.

Neustrelitz, den 8. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Nach Anzeige des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichtes zu Rostock ist an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes Cohn der Rechtsanwalt Brunswig hieselbst in den Vorstand der Anwaltskammer gewählt worden.

Neustrelitz, den 29. October 1890.

(2.) Die durch Versetzung des Ober-Postdirektors Ritzler erledigte Ober-Postdirektorstelle in Schwerin ist dem bisherigen commissarischen Verwalter derselben, dem zum Ober-Postdirektor ernannten Postrath Hoffmann verliehen worden.

Neustrelitz, den 3. November 1890.

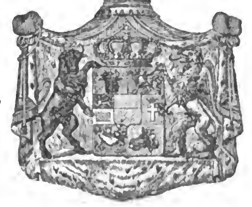
Hierbei: Nr. 30 und 31 des Reichsgesetzblattes 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46. Neustrelitz, den 12. November. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Zur Erläuterung des §. 6 der Verordnung vom 19. Juni d. J. — Officieller Anzeiger 1890, Nr. 29 —, betreffend das Dienstverhältniß der schulpflichtigen Jugend in den Domainen und dem Cabinetsamte, bestimmen Wir hiedurch:

daß das Schulgeld für die zum Dienen während des Sommerhalbjahrs zugelassenen Kinder fortan nur an demjenigen Orte zu entrichten sein soll,

dessen Schule die Kinder besuchen würden, wenn sie die Erlaubniß zum Dienen nicht erhalten hätten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. November 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die in Gemäßheit des §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, für das diesseitige Großherzogthum in hiesiger Residenzstadt eingesetzte Prüfungsbehörde besteht während der Jahre 1891, 1892 und 1893 aus:

1. dem Geheimen Medicinalrath Dr. Peters hieselbst als Vorsitzenden,
2. dem Apotheker Schlosser in Neubrandenburg und
3. dem Apotheker Dr. O. Zander hieselbst.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

ad 1, der Obermedicinalrath Dr. Rudolphi hieselbst,
ad 2 und 3, der Apotheker Voß in Strelitz.

Neustrelitz, den 8. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preußischen Staatsangehörigen Premier-Lieutenant der Landwehr-Jäger Wilhelm Böhmer in Berlin heute als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Cammin c. p. anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 6. November 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsecretair Wilhelm Keil in Berlin vom 1. k. Mts. ab zum Postsecretair beim Postamte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. November 1890.

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89

1. der Major und Bataillons-Commandeur von Rosenberg unter Beförderung zum Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Königlich Preußische Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußisches) Nr. 1,
2. der Stabs- und Bataillons-Arzt Dr. Wischer unter Beförderung zum Ober-Stabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt in das Thüringische Husaren-Regiment Nr. 12,
3. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Oertzen zum 1. Bataillon und
4. der Premier-Lieutenant Freiherr von Langermann und Erlenkamp zum 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;

b) von der hiesigen 9. Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24

1. der Premier-Lieutenant von Bassewitz unter Beförderung zum Hauptmann und Batterie-Chef zur 6. und
2. der Second-Lieutenant von Bülow zur 3. Batterie desselben Regiments;

c) in das hiesige 2. Bataillon

1. der Major Graf von Kirchbach vom Königlich Preußischen Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußischen) Nr. 1 unter Entbindung von dem Commando als Adjutant bei dem General-Commando des V. Armee-Corps und unter Ernennung zum Commandeur des Bataillons,
2. der Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Körner vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 unter Beförderung zum Stabs- und Bataillons-Arzt,
3. der Premier-Lieutenant Graf von Wartensleben und
4. der Second-Lieutenant von Vieregge vom 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,
5. der Second-Lieutenant Freiherr von Steinaecker vom 1. Garde-Regiment zu Fuß;

d) zur diesseitigen 9. Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 der Premier-Lieutenant von Sydow von der 6. Batterie desselben Regiments.

Es sind ernannt:

1. der Hauptmann von Below vom hiesigen Bataillon unter vorläufiger Belassung in dem Commando zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe zum Compagnie-Chef und
2. der außeretatsmäßige Second-Lieutenant von Lochow von der hiesigen Batterie zum Artillerie-Offizier.

Neustrelitz, den 8. November 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 47. Neustrelitz, den 3. December. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben

beschäftigten Personen, verordnen Wir in Ergänzung Unserer Verordnungen vom 31. Mai und 19. December 1887 nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Im Bereiche der für Unser Großherzogthum gebildeten land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft finden bei der auf Grund des §. 39 des Reichsgesetzes im Jahre 1891 vorzunehmenden Revision der Abschätzung der Betriebe die Vorschriften des §. 34 des Reichsgesetzes, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des §. 7 der Verordnung vom 31. Mai 1887 und der §§. 4 (Ziffer 1) und 5 der Verordnung vom 19. December 1887 entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. November 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Dem Bayerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in München, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem demselben die Verpflichtung auferlegt ist, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und seine Geschäfte nur durch im hiesigen Lande ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 11. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die von der Stadt Fürstenberg erbaute Nebenchaussee von dort in der Richtung auf den in Preußen belegenen Ort Menz, welche ordnungsmäßig ausgeführt ist, ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, 27. November 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. December 1890 ab werden die Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkaufen.

Die alsdann noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht, die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und $1/2$ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Schwerin (Meckl.), den 30. November 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(4.) Vom 10. December 1890 ab werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Reichs-Postverwaltung derartige Postwerthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen lassen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bekleben.

Die am 10. December 1890 noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter

verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Schwerin (Meckl.), den 30. November 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in der diesjährigen Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins auf sechs Jahre erfolgten Wahlen des Grafen von Schwerin auf Mildenitz zum Director, des Ehrenreich Stever auf Dahlen zum ersten und des Dr. jur. von Oertzen auf Roggow zum zweiten Deputirten bei der Stargardischen Kreisdirection zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 29. November 1890.

Hierbei: Nr. 32 des Reichsgesetzblattes 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 48. Neustrelitz, den 12. December. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **A**uf den Antrag des Direktoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft am 3. März d. Js. beschlossenen Abänderungen der Vereinbarung dieser Gesellschaft vom 19. December 1862 — Offic. Anz. 1863, Nr. 2 —, wonach

1. die unter dem 12. April 1889 — Offic. Anz. 1889 Nr. 19 — bestätigte Abänderung des §. 5 in Betreff des Nachweises des Werthes der zu versichernden Gebäude durch Attest eines Baumeisters oder eines Werkmeisters fortan auch auf alle bereits vorhandenen Gebäude-Versicherungen Anwendung findet,

2. es im §. 33, Absatz 2 statt der Worte „von der ganzen Versicherungssumme“, fortan heißt „von der ganzen ermittelten Werthsumme“, und
3. im §. 46, Absatz 6 an Stelle der Worte „einen Beitrag von 3 Sgr. pro Cent ihrer Beitragssumme“ gesetzt ist „einen Beitrag von 1 Pf. für den Monat und für je 100 Mark der Beitragssumme“

bis auf Weiteres die Bestätigung der Großherzoglichen Landesregierung gefunden haben.

Auch folgende Beschlüsse der Generalversammlung:

1. der Beschluß der Generalversammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft vom 3. März 1890, betreffend die Verschmelzung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft und der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu einer Gesellschaft, welche den Namen führt

   „Mecklenburgische Feuer-Versicherungsgesellschaft in Neubrandenburg“,

   — vergl. Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Offic. Anz. Nr. 37) — wird angenommen.
2. a) Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern für die Anlage vorschriftsmäßiger Blitzableiter eine Ermäßigung der zu zahlenden Prämie, welche alljährlich 5% für hartgedachte, 10% für weichgedachte Gebäude, 20% für Mühlen (Windmühlen) und 50% für Kirchen mit weichem und hartem Dach und deren Inhalt beträgt;
   b) die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder bei der Herstellung von Blitzableitern da, wo sie es im Interesse der Gesellschaft für zweckmäßig hält, in derselben Weise, wie der Lübecker Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1826, indem sie die Anlagekosten auslegt und durch Einziehung der für die Anlage sofort eintretenden Prämien-Ermäßigung innerhalb 10 Jahre unter Anrechnung von 5% Zinsen amortisirt;
   c) die genaueren Bestimmungen über die Revision der Blitzableiter-Anlagen, deren Kosten die Versicherten zu tragen haben, trifft die Gesellschaft;

sind bis auf Weiteres regiminell bestätigt worden.

Neustrelitz, den 3. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Neustrelitz, den 4. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1890 betragen für:

				M.	Pf.
1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	18 M.	57 Pf.
2.	„ „	Roggen	. . . .	17 „	3 „
3.	„ „	Gerste	. . . .	16 „	11 „
4.	„ „	Hafer	. . . .	14 „	36 „
5.	„ „	Erbsen	. . . .	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	. . . .	3 „	75 „
7.	„ „	Heu	. . . .	3 „	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . .	8 „	50 „
9.	„ „	Tannenholz	. . . .	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	. . . .	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1890 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

			M.	Pf.
100 Kilogramm	Hafer	. . . .	14 M.	75 Pf.
„ „	Stroh	. . . .	4 „	— „
„ „	Heu	. . . .	4 „	— „

Neustrelitz, den 4. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Friederike Johanne Marie Winckler in Güstrow den Familiennamen „Tiedt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 2. December 1890.

Hierbei: Nr. 33, 34 und 35 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 49. Neustrelitz, den 16. December. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

In Bezug auf die Benutzung der von der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn-Gesellschaft an der Eisenbahnbrücke über den Kammerkanal aufgestellten Krahne Seitens der passirenden Schiffsgefäße verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Es sind für Schiffsgefäße, welche die Eisenbahnbrücke über den Kammerkanal bei der Voßwinkeler Schleuse passiren und deren Masten zum Neigen nicht ein-

gerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ober- und unterhalb der Eisenbahnbrücke aufgestellt. Die Benutzung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von Krahnwärtern überwacht. Den Anordnungen der Krahnwärter wegen Anlegens und Abfahrens der Schiffsgefäße und des Gebrauchs der Krahne haben die Schiffsführer und Schiffsmannschaften Folge zu leisten. Für die erforderlichen Arbeitskräfte haben die Schiffer selbst zu sorgen.

§. 2.

Für die Benutzung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Mittags 1 bis Abends 8 Uhr; an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr;
2. in den übrigen Monaten an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang. Die ausnahmsweise Benutzung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als ein Recht in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Die Reihenfolge der Benutzung der Krahne wird durch die Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht sogleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahnes den Vorzug, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§. 5.

Wenn ein Schiffsgefäß die Masten niedergelegt, beziehungsweise wieder aufgerichtet hat, so hat es ohne weiteren Aufenthalt die Krahnstelle zu verlassen und seine Fahrt fortzusetzen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Der Führer eines Schiffsgefäßes ist für die Geldstrafe nebst Kosten, zu welcher Jemand von seiner Mannschaft verurtheilt wird, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgestellt werden.

§. 7.

Der angestellte und beeidigte Krahnwärter ist befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 60 ℳ nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§. 8.

Etwaige durch die Zuwiderhandlung begründete Entschädigungs-Ansprüche stehen zur richterlichen Entscheidung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. November 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung macht hierdurch bekannt, daß nach Verständigung unter den Bundesregierungen für die Zwecke des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes die „Kalenderwoche" mit dem Montag beginnen soll und als erste Kalenderwoche die Zeit vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4. Januar 1891 anzusehen ist.

Die zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen berufenen Landesbehörden werden hierauf besonders hingewiesen.

Neustrelitz, den 9. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

A. (2.) Großherzogliche Landesregierung bringt in der Anlage A. eine vom Reichskanzler unterm 27. v. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung, zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig nimmt Großherzogliche Landesregierung hierdurch Veranlassung, die betheiligten Behörden, sowie die Amtsstellen dahin anzuweisen

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu behandeln sind;
2. daß die selbstständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbstständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln sind.

Neustrelitz, den 9. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage A.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf festbestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Classen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Central-behörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Ein-

ziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Abs. 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnclasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . .*) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 50. Neustrelitz, den 20. December. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Zusatzverordnung vom 9. November 1871 zum Communalsteuer-Regulativ für die Residenzstadt Neustrelitz vom 24. Januar 1871 verordnen Wir auf den Antrag des hiesigen Magistrates, was folgt:

An die Stelle des §. 2 der genannten Zusatzverordnung vom 9. November 1871 — Officieller Anzeiger 1871, Nr. 54 — tritt folgende Bestimmung:

§. 2.

„Der Magistrat hat diejenigen hiesigen Einwohner, welche ihr Vermögen bereits ganz oder theilweise im Auslande versteuert haben oder ihr Einkommen (Gehalte, Pensionen und Wartegelder) aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates beziehen und insoweit von der diesseitigen Landes-Contribution entfreit sind, zur hiesigen Communal-Steuer nach Analogie der für die Landes- und Communal-Steuer sonst bestehenden Sätze von dem auswärts versteuerten, bzw. von auswärts bezogenen Einkommen einzuschätzen und — vorbehältlich des im §. 8 des Regulativs festgesetzten Recurses — zur Communal-Steuer heranzuziehen."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. December 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 18.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Zusatzverordnung vom 28. November 1874 zur Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armenkassenbeiträge in Neustrelitz, verordnen Wir auf den Antrag der Armenpflege-Verwaltung Unserer Residenzstadt, was folgt:

An die Stelle des §. 2 der genannten Zusatzverordnung vom 28. November 1874 — Officieller Anzeiger 1874, Nr. 30 — tritt folgende Bestimmung:

§. 2.

„Diejenigen hiesigen Einwohner, welche ihr Vermögen bereits ganz oder theilweise im Auslande versteuert haben oder ihr Einkommen (Gehalte, Pensionen und Wartegelder) aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates beziehen und insoweit von der diesseitigen Landes-Contribution entfreit sind, sind — nach Maßgabe ihrer durch den hiesigen Magistrat beschafften Einschätzung von dem auswärts versteuerten

bezw. von auswärts bezogenen Einkommen zur Communal-Steuer — dergestalt von dem Magistrate als Armenpflege-Verwaltung zu den Armenkassenbeiträgen heranzuziehen, daß dabei für die Höhe des Beitrags das gesetzlich bestimmte Verhältniß der Communal-Steuer und der Armenkassenbeiträge zur Landes-Steuer maßgebend ist."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. December 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1891 nur im Betrage von 7/10 der Sätze des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulatives vom 24. Januar 1871 der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag (städtische Nachschuß) auf $47\,{}^{13}/_{21}$ % der betreffenden Landescontribution (gleich $33\,{}^{1}/_{3}$ % eines vollen Edicts) für das Jahr 1891 hierdurch wiederum festgesetzt.

Neustrelitz, den 16. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1891 nur im Betrage von 7/10 der Sätze des Contributions-Edictes zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armenkassenbeiträge in Neustrelitz, der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag auf $47\,{}^{13}/_{21}$ % der betreffenden Landescontribution (gleich $33\,{}^{1}/_{3}$ % eines vollen Edicts) für das Jahr 1891 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 16. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das zweimal täglich in jeder Richtung verkehrende Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Fürstenberg (Mecklb.) und Lychen erhält vom 16. d. M. ab folgenden veränderten Gang:

Hinfahrt. I.	Hinfahrt. II.			Rückfahrt. I.	Rückfahrt. II.
8^{30} Vm.	8^{5} Abends.	ab Fürstenberg Bhf.	an	8^{15} Vm.	8^{40} Abends.
8^{40} Vm.	8^{15} Abends.	" Fürstenberg Stadt	ab	8^{10} Vm.	8^{35} Abends.
10^{25} Vm.	10^{0} Abends.	an Lychen	ab	6^{20} Vm.	6^{45} Abends.

Schwerin (Mecklb.), den 15. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 36 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 51. Neustrelitz, den 23. December. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung nimmt Veranlassung, mit Rücksicht auf den im §. 159 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erwähnten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der im §. 157 des Gesetzes bezeichneten 141 Wochen darauf hinzuweisen, daß für diesen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst nicht die (fingirten) Sätze des §. 22 alin. 2 Platz greifen, sondern der von dem Versicherten thatsächlich bezogene Verdienst (also der Baarlohn mit den etwaigen Naturalien ihrem Werthe nach) grundleglich zu machen ist.

Die Werthfestsetzung der Naturalien (freie Kost, Wohnung und dergleichen)

wird nach gewissenhafter Erwägung seitens des Arbeitgebers zu geschehen haben unter Berücksichtigung ortsüblicher oder sonstiger Preissätze.

Sollte die Festsetzung des Lohns (Gehalts) nach Tagen, Wochen oder Monaten, wie sie in dem der Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Offic. Anzeiger Nr. 7) beigegebenen Formulare A vorgesehen ist, auf Schwierigkeiten stoßen, so darf auch der durchschnittliche Verdienst eines ganzen Jahres in Ansatz gebracht werden.

Eine entsprechende Abänderung des Vordrucks in solchen Fällen erscheint unbedenklich.

Auch empfiehlt es sich, bei Ertheilung der Arbeitsnachweise nach Maßgabe des Formulars A Anfang und Ende der Beschäftigung anzugeben und den Vordruck dementsprechend (von . . . . . bis . . . . .) zu vervollständigen.

Neustrelitz, den 15. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem der auf Gegenseitigkeit gegründete Feuerversicherungsverband deutscher Fabriken in Berlin sich den Bestimmungen im §. 2 sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, unterworfen und sich verpflichtet hat, seine Versicherungen nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abzuschließen und vor den Gerichten der Versicherer Recht zu nehmen und zu geben, ist demselben gestattet worden, sein statutenmäßiges Geschäft der Versicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen — nebst zugehörigen Wohn-, Wirthschafts- und Lagergebäuden und deren Inhalt — gegen die Gefahren des Feuers, des Blitzschlages und der Explosion im hiesigen Lande zu betreiben.

Neustrelitz, den 16. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt in der Anlage ein Verzeichniß der auf Grund des §. 10 der Verordnung vom 31. Mai d. J. zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Bereiche der für beide Groß-

herzogthümer Mecklenburg gemeinsamen Landesversicherungsanstalt errichteten Amtsstellen und ihrer Bezirke, bezw. der mit der Verwaltung der Amtsstellen beauftragten Personen zur öffentlichen Kenntniß.

Neustrelitz, den 18. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage.

Verzeichniß der Amtsstellen.

A. Mecklenburg-Schwerin.

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
1. Boizenburg.	Lehrer H. Gehrke.	den Amtsgerichtsbezirk Boizenburg.
2. Brüel.	Amtsanwalt Kahle.	den Amtsgerichtsbezirk Brüel.
3. Bützow.	Kaufmann Chr. Herbst.	den Amtsgerichtsbezirk Bützow, mit Ausschluß: 1) der Ortschaften Glambeck, Göllin, Hermannshagen mit Bischofshagen, Jabelitz, Käterhagen, und Neu-Käterhagen, Qualitz, Kl.-Sien, Ulrikenhof, Warnkenhagen, D.-A. Bützow, 2) der Ortschaften Moisall mit Moorhagen, R. A. Mecklenburg.
4. Crivitz.	Stadtsecretair Drefahl.	den Amtsgerichtsbezirk Crivitz.
5. Dargun.	Obervorsteher Kliefoth.	den Amtsgerichtsbezirk Dargun.
6. Dassow.	Maurermeister H. Duve.	den Bezirk der Gerichtsschreiberei zu Dassow.
7. Doberan.	Rentier Heinr. Framm.	den Amtsgerichtsbezirk Doberan.
8. Dömitz.	Kaufm. Heinr. Förster.	den Amtsgerichtsbezirk Dömitz.
9. Gadebusch.	Stadtsecretair Wendorff.	den Amtsgerichtsbezirk Gadebusch.
10. Gnoien.	Senator Hoffmann.	den Amtsgerichtsbezirk Gnoien.
11. Goldberg.	Senator Eichbaum.	den Amtsgerichtsbezirk Goldberg.

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
12. Grabow.	Spark.-Schreib. Harnisch	den Amtsgerichtsbezirk Grabow.
13. Grevesmühlen.	Rathsregistrator Strasen	den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen mit Ausschluß der Bezirke der Gerichtsschreibereien zu Bothmer und Dassow.
14. Güstrow.	Kaufmann H. J. Drühl	den Amtsgerichtsbezirk Güstrow.
15. Hagenow.	Senator Pasedach.	den Amtsgerichtsbezirk Hagenow.
16. Kirchdorf.	Büdner Nr. 10, Krämer Heinr. Stange.	alle auf der Insel Poel belegenen Ortschaften.
17. Klütz.	Kaufmann H. Wiechmann	den Bezirk der Gerichtsschreiberei zu Bothmer.
18. Krakow.	Zimmermstr. Fritz Ibisch	den Amtsgerichtsbezirk Krakow.
19. Kröpelin.	Kaufm. Ludw. Tiedemann	den Amtsgerichtsbezirk Kröpelin.
20. Laage.	Rentier Ludw. Gaevert.	den Amtsgerichtsbezirk Laage.
21. Lübtheen.	Obervorsteher Schwabe.	den Amtsgerichtsbezirk Lübtheen.
22. Lübz.	Gend.-Wachtmstr. a. D. Brockmüller.	den Amtsgerichtsbezirk Lübz.
23. Ludwigslust.	Cämmereibürg. H. Schultz	den Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust.
24. Malchin.	Kaufmann W. Sievert.	den Amtsgerichtsbezirk Malchin.
25. Malchow.	Senator Müller.	den Amtsgerichtsbezirk Malchow.
26. Marlow.	Stadtsecretair Buchholz.	den Bezirk der Gerichtsschreiberei zu Marlow.
27. Neubukow.	Cämmereiberechn. F. Saß	den Amtsgerichtsbezirk Neubukow mit Ausschluß der Ortschaften Goldberg mit Langenstück, Poischendorf, R. A. Bukow.
28. Neukalen.	Rentner August Kossow.	den Amtsgerichtsbezirk Neukalen.
29. Neukloster.	Obervorsteher Bauer.	I. aus dem Amtsgerichtsbezirk Warin: 1) die Ortschaften Babst, Bäbelin, Glasin, Lübberstorf mit Neumühle, Lüdersdorf, Rakenstorf, Neuhof, Neu-

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
		kloster, Revern, Perniek, Pinnowhof, Reinstorf, Rügkamp, Gr.-Sien (Tessin), Strameuß, Teplitz, Tollow, Kl.-Warin, Züsow, D.-A. Warin, 2) die Ortschaften Jesendorf, Reperstorf, Schimm, Tarzow, Trams mit Moltow, R. A. Mecklenburg. II. aus dem Amtsgerichtsbezirk Wismar: die Ortschaften Fahren, Kahlenberg, Ravensruh und Sellin, Zurow, R. A. Mecklenburg. III. aus dem Amtsgerichtsbezirk Bützow: 1) die Ortschaften Göllin, Hermannshagen mit Bischofshagen, Jabelitz, Käterhagen und Neu-Käterhagen, Kl.-Sien, Ulrikenhof, Warnkenhagen, D.-A. Bützow, 2) die Ortschaften Moisall mit Moorhagen, R. A. Mecklenburg. IV. aus dem Amtsgerichtsbezirk Neubukow: die Ortschaften Goldberg mit Langenstück, Poischendorf, R. A. Bukow.
30. Neustadt.	Stadtregistrator Risch.	den Amtsgerichtsbezirk Neustadt.
31. Parchim.	Korbmacher Benthien.	den Amtsgerichtsbezirk Parchim.
32. Penzlin.	Rentier Kettlitz.	den Amtsgerichtsbezirk Penzlin.
33. Plau.	Rentier Friedr. Piper.	den Amtsgerichtsbezirk Plau.
34. Rehna.	Kaufmann Emil Eggerß.	den Amtsgerichtsbezirk Rehna.
35. Ribnitz.	Gend.-Oberwachtmeister a. D. Schröder.	den Amtsgerichtsbezirk Ribnitz, mit Ausschluß der auf Fischland belegenen Ortschaften Althagen mit Fulge und Niehagen, Wustrow und Barnstorf.

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
36. Röbel.	Rentier Carl Lemcke.	den Amtsgerichtsbezirk Röbel mit Ausschluß: 1) der Ortschaften Klopzow mit Bolter Mühle, Krümmel mit Ichlim und Troja, Leppin und Roggentin, Retzow und Rechlin, R. A. Wredenhagen. 2) der Ortschaften Diemitz, Lärz, Schwarz und Schwarzerhof, Kl.-A. Dobbertin.
37. Rostock.	Friedrich Rusch.	den Amtsgerichtsbezirk Rostock.
38. Schwaan.	Senator Klietsch.	den Amtsgerichtsbezirk Schwaan.
39. Schwerin.	Senator Wegener.	den Amtsgerichtsbezirk Schwerin.
40. Stavenhagen.	Stadtsecretair Mey.	den Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen.
41. Sternberg.	Stadtsecretair Bergmann.	den Amtsgerichtsbezirk Sternberg.
42. Sülze.	Senator Saß.	den Amtsgerichtsbezirk Sülze mit Ausschluß des Bezirks der Gerichtsschreiberei zu Marlow.
43. Tessin.	Stadtsecretair Lettow.	den Amtsgerichtsbezirk Tessin.
44. Teterow.	Rentner Ahrens.	den Amtsgerichtsbezirk Teterow.
45. Waren.	Lehrer Reese.	den Amtsgerichtsbezirk Waren.
46. Warin.	Stadtkassenberechner Schröder.	den Amtsgerichtsbezirk Warin mit Ausschluß: 1) der Ortschaften Babst, Bäbelin, Glasin, Lübberstorf mit Neumühle, Lüdersdorf, Nakenstorf, Neuhof, Neukloster, Nevern, Perniek. Pinnowhof, Reinstorf, Rügkamp, Gr.-Sien (Tessin), Strameuß, Teplitz, Tollow, Kl. Warin, Züsow, D.-A. Warin. 2) der Ortschaften: Jesendorf, Neperstorf, Schimm, Tarzow, Trams mit Moltow, R. A. Mecklenburg,

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
		aber mit Einschluß der Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Bützow Glambeck, Qualitz, D.-A. Bützow.
47. Wismar.	Das Polizei-Büreau.	den Amtsgerichtsbezirk Wismar mit Ausschluß: 1) aller auf der Insel Poel belegenen Ortschaften, 2) der Ortschaften Fahren, Kahlenberg, Ravensruh und Sellin, Zurow, R. A. Mecklenburg.
48. Wittenburg.	Oeconom Adolf Weinreben.	den Amtsgerichtsbezirk Wittenburg mit Ausschluß des Bezirks der Gerichtsschreiberei zu Zarrentin.
49. Wustrow.	Schiffer a. D. Hans Westphal.	die auf Fischland belegenen Ortschaften Althagen mit Fulge und Niehagen, Wustrow u. Barnstorf, D.A. Ribnitz.
50. Zarrentin.	Gemeindecassier Diedrich Wulff.	den Bezirk der Gerichtsschreiberei zu Zarrentin.

B. Mecklenburg-Strelitz.

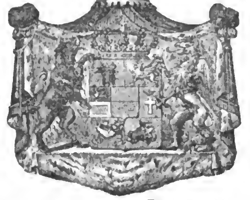
Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
51. Feldberg.	Amtsdiät. Godenschweger.	den Amtsgerichtsbezirk Feldberg.
52. Friedland.	Rentier Ludwig Lehmann.	den Amtsgerichtsbezirk Friedland.
53. Fürstenberg.	Senator Garlipp.	den Amtsgerichtsbezirk Fürstenberg.
54. Mirow.	Amtsschreiber Otto Curth.	1) den Amtsgerichtsbezirk Mirow und 2) die mecklenburg-schwerinschen Ortschaften: Klopzow mit Bolter-Mühle, Leppin und Roggentin, Krümmel mit Ichlim und Troja, Retzow und Rechlin, R. A. Wredenhagen, Diemitz, Lärz, Schwarz und Schwarzerhof, Kl.-A. Dobbertin.
55. Neubrandenburg.	Kaufmann L. Reinhold.	den Amtsgerichtsbezirk Neubrandenburg.

Sitz:	Verwalter:	Der Bezirk umfaßt:
56. Neustrelitz.	Kaufmann Wollert.	den Amtsgerichtsbezirk Neustrelitz mit Ausschluß des Bezirks der Gerichtsschreiberei zu Wesenberg.
57. Schönberg.	Amtsverw. Spieckermann.	den Amtsgerichtsbezirk Schönberg.
58. Stargard.	Stadtsecretair Zachow.	den Amtsgerichtsbezirk Stargard.
59. Strelitz.	Rathsprotocollist Tabbert.	den Amtsgerichtsbezirk Strelitz.
60. Wesenberg.	Apothekenbes. Raettig.	1) den Bezirk der Gerichtsschreiberei zu Wesenberg sowie 2) die mecklenb.-schwerinschen Ortschaften Ahrensberg und Hartenland, R. A. Wredenhagen.
61. Woldegk.	Hermann Kandler.	den Amtsgerichtsbezirk Woldegk.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 52. Neustrelitz, den 24. December. **1890.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrieularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1891 bis Ende Juni 1892 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erledigung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die

Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes — und zwar im Betrage von $^7/_{10}$ der Sätze des Contributionsedictes für das Jahr vom 2. Juli 1891 bis 1. Juli 1892 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{91}/_{92}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 ℳ. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 ℳ. 50 ₰ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1891 bis Ende Juni 1892.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N$^2/_3$, jetzt 31 ℳ. 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1891 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1891 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 ℳ.	— ₰
Ein Halbpflüger	19 „	— „
Ein Kossate	9 „	50 „

   mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1891 bis Ende Juni 1892. Diese Steuer ist zu Martini 1891

zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1892 an Unsere Rentei einzuzahlen;

3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes im Betrage von 7/10 der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 2. Juli 1891 bis 1. Juli 1892. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1891, zur anderen Hälfte aber im April 1892 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom 28/29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 17. December 1890.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Das täglich dreimalige Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Rehna (Mcklb.) und Schönberg (Mcklb.) erhält vom 1. Januar 1891 folgenden veränderten Gang:

Hinfahrt: I.	II.	III.				Rückfahrt: I.	II.	III.
7^{55} fr.	1^{5} Nm.	5^{30} Nm.	aus	Rehna	in	11^{45} Vm	4^{55} Nm.	10^{40} Ab.
8^{40} Vm.	—	6^{10} Ab.	„	Rabensdorf, Posthflt.	ab	11^{5} „	—	9^{55} „
9^{15} „	2^{45} „	6^{45} „	in	Schönberg, Stadt		—	—	—
9^{20} „	2^{50} „	6^{50} „	aus	„ „		—	—	—
9^{30} „	3^{0} „	7^{0} „	an	„ Bahnhof	ab	10^{20} „	3^{20} „	9^{10} „

Schwerin (Mecklb.), den 18. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Maschinenheizer Carl Wasmund in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Johanna Friederike Schwarz den Familiennamen Wasmund beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. December 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 53. Neustrelitz, den 30. December. **1890.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die vom Reichskanzler unterm 12. d. Mts. erlassenen, mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Berlin, 12. December 1890.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:

   4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten.

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine" und „Rechnung" einzuschalten:

   auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:
   9. Bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;
5. Im §. 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf." zu setzen:
   30 Pf.
6. Im §. 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie" und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen" einzuschalten:
   die Gebühr von 1 ℳ für dringende Packetsendungen und
8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort, betreffend, erhält der Absatz I3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben §. 39 ist am Schlusse des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 ℳ

nur in dem Fall noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

(2.) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. October d. J., betreffend die Werth-Festsetzung von Natural-Bezügen für den Bereich des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Officieller Anzeiger Nr. 44), bestimmt Großherzogliche Landesregierung mit Rücksicht auf die unter Nr. 1 daselbst getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirthschaftliche erwachsene männliche Arbeiter hierdurch zusätzlich, daß für die erwachsenen männlichen „Hofgänger" das durchschnittliche Jahreseinkommen nur bis zu 350 *M.* einschließlich zu berechnen ist.

Neustrelitz, den 27. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Seit dem 1. December 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und ½ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Schwerin (Meckl.), den 24. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Seit dem 10. December 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkt ab läßt die Reichs-Postverwaltung derartige Werthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bekleben.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Schwerin (Meckl.), den 24. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Das IV. Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung von Strelitz (Meckl.) nach Neustrelitz (bisher $6^{\underline{0}}$ Nm. aus Strelitz) erhält vom 1. Januar 1891 ab folgenden veränderten Gang:

aus Strelitz 5^{45} Nm.
in Neustrelitz $6^{\underline{10}}$ „

Schwerin (Meckl.), den 27. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Mechaniker Heinrich Schumacher in Friedland an Kindes Statt angenommenen Ida Friederike Caroline Blumhagen den Familiennamen Schumacher beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. December 1890.

Hierbei: Nr. 37 des Reichsgesetzblatts 1890.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

